

Aus dem Inhalt:

- Hartz IV in der kommunalen Praxis
- Zukunft der EU-Strukturförderung in Nordrhein-Westfalen
- Finanzielle Veränderungen beim ÖPNV in NRW

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

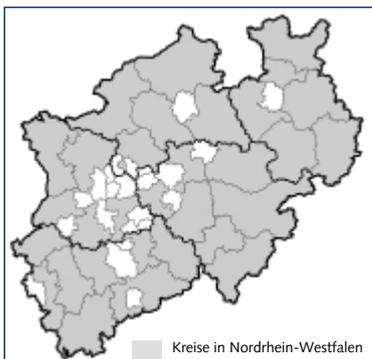
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Referent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistent:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Aus dem Landkreistag

Medien-Spektrum:

Aktuelle Pressemitteilungen

Gemeinsame Reform-Strategien:

Aufgaben überprüfen, reduzieren, verlagern 323

Hauptgeschäftsführer wechselt ins Umweltministerium 323

Kampf der Tollwut:

NRWs Kreisveterinäre warnen vor Seucheneinschleppung 323

An den Haaren herbeigezogen:

Münzferings aktuelle Kritik an kommunaler Finanzpolitik 324

Themen

Vortragsveranstaltung: Hartz IV in der kommunalen Praxis 324

Zur Dezentralisierung der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II 331

6. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik: „EU-Strukturförderung in Nordrhein-Westfalen – auch nach 2006?“ 339

Veränderter Finanzrahmen für die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV 340

Das Porträt

Rolf Menzel, Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises 344

Im Fokus

Die Philharmonie Südwestfalen – ein Orchester im Aufwind 345

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Lippe am Telefon: Kreishaus versüßt Zeit in der Warteschleife 348

Finanzen

GVV-Kommunal präsentiert für das Geschäftsjahr 2004 ein gutes Ergebnis 348

Schule

Erstklässler in NRW mit Migrationshintergrund 349

Gesundheit

**Zehn Jahre Gesundheitsziele NRW – 1995 bis 2005 –
Eine Bestandsaufnahme und Gesundheitsziele NRW –
2005 bis 2010**

349

Wirtschaft

Regionale Speisekarte am Niederrhein

350

Verkehr

**Vorschlag für eine Verordnung über öffentliche
Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße**

350

Persönliches

Kreis Paderborn ehrt 85-jährigen Ehrenlandrat Joseph Köhler

351

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

351

Hinweise auf Veröffentlichungen

352



Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gemeinsame Reform-Strategien: Aufgaben überprüfen, reduzieren, verlagern

Presseerklärung vom 30.06.2005, gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW

„Größere Bürgernähe, mehr Kundenorientierung und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung müssen das Ziel einer Reform der Landesverwaltung sein. Reformen müssen sich messen lassen an den Kriterien klarer Kompetenzabgrenzung, Abbau von Bürokratie, der Transparenz von Verwaltungsstrukturen und der Möglichkeit kommunale Aufgaben wirtschaftlich erfüllen zu können“, heißt es in einem gemeinsamen Positionspapier von Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) sowie Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Auf einer Klausur-

tagung in der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, beschlossen die beiden kommunalen Spitzenverbände jetzt, die neue Landesregierung nach Kräften und möglichst Hand in Hand zu unterstützen, wenn notwendige Veränderungen auf Kreis- oder Gemeindeebene angestoßen werden sollen. Konkrete Vorschläge werden nun in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet und dann den Ministerien unterbreitet.

Die beiden Verbandspräsidenten, Kreis Steinfurts Landrat Thomas Kubendorff und Paderborns Bürgermeister Heinz Paus, unterstrichen, alle staatlichen Verwaltungsebenen müssten vorbehaltlos überprüft und gegebenenfalls auch in Frage gestellt werden. Nur so sei der Finanzkrise im Land wenigstens ein wenig Herr zu werden. „Wir gehen im Ergebnis von einer deutlichen Aufwertung kommunaler und regionaler Kompetenzen aus“, erklärten Kubendorff und Paus. „Wir wer-

den uns dabei immer wieder von denselben Fragen leiten lassen müssen: Können Aufgaben ersatzlos gestrichen werden? Müssen sie überhaupt von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden? Können wir hier und da qualitative Abstriche machen? Wie können Aufgaben ortsnah, also dezentral und damit effektiv, erfüllt werden?“

Das gesetzlich garantierte so genannte Konnexitätsprinzip müsse dabei natürlich ohne Wenn und Aber gewahrt werden. Das heißt: Die Kommunen erwarten ausreichende Finanzmittel, mit denen sie neue Aufgaben – etwa wie im Umweltbereich geplant – selbstständig und eigenverantwortlich erledigen können. Beide Verbände bekräftigten ihre Auffassung, dass staatliche Sonderverwaltungen weitgehend abzuschaffen und deren Aufgaben auf die staatlichen Mittelbehörden beziehungsweise die Kreisebene zu übertragen sind.

Hauptgeschäftsführer wechselt ins Umweltministerium

Presseerklärung vom 01.07.2005

Dr. Alexander Schink ist gestern von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers zum Staatssekretär ernannt worden. Der nun ehemalige Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) wechselt deshalb heute ins Ministe-

rium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) von Eckhard Uhlenberg.

„Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe – auch wenn mir der Abschied nach 14 Jahren im Dienste der nordrhein-westfälischen Kreise natürlich nicht leicht fällt“, erklärte Dr. Alexander Schink. „Aber ich werde ja weiterhin eng mit den Kommunen zusammen arbeiten.“ Als Beispiel nannte er die im Koalitionsvertrag von CDU und FDP vereinbarte Abschaffung von Sonderbehör-

den insbesondere im Umweltbereich. „Viele Aufgaben dort werden in Zukunft die Kreise und Städte übernehmen.“

Die Geschicke des LKT NRW leitet fortan kommissarisch dessen Erster Beigeordneter und Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Franz-Josef Schumacher. Bei der Landkreisversammlung, die noch in diesem Jahr stattfinden wird, wählen die nordrhein-westfälischen Landräte dann einen Nachfolger. Kandidaten gibt es derzeit noch nicht.

Kampf der Tollwut: NRWs Kreisveterinäre warnen vor Seucheneinschleppung

Presseerklärung vom 22.07.2005

Es erging den sieben Katzen- und zwei Hundewelpen am Flughafen Paderborn-Lippstadt neulich nicht anders, als es jedem anderen Einreisenden in diesem Falle ergangen wäre: Ihre Papiere waren nicht in Ordnung, und so wurden sie festgehalten. Die Welpen wurden im Tierheim unter Quarantäne gestellt, um sicherzustellen, dass sie keine Tollwut oder andere gefährliche Krankheiten im Gepäck hatten. In diesem Fall nahmen die Dinge also einen geordneten Verlauf. Große Sorgen bereitet den Amtstierärzten dagegen eine wachsende Zahl illegaler Hundimporte aus südeuropäischen Ländern, bei denen Täter und Tiere nicht dingfest gemacht werden können.

Nach Schätzungen des Veterinärdienstes der Kreisverwaltung Soest werden derzeit 30 bis 40 Hunde monatlich über dunkle Kanäle allein in den Kreis Soest einge-

schleust. Landesweit dürften es damit mehrere hundert oder sogar über tausend sein. Das Schema ist bekannt: Bevor eine „Lieferung“ mit in der Regel 20 bis 30 Tieren die Grenze passiert, stehen die Abnehmer bereits fest. So kann das Geschäft ohne Umwege und Zeitverzögerung abgewickelt werden. Bis zu 300 Euro zahlen die Empfänger, auch wenn es sich um **ausgemergelte Tiere** handelt, die in Spanien oder Portugal durch die Straßen streunten. **In der Regel fehlen die notwendigen Impfungen** und ein Ausweis, der diese dokumentiert. „So ist die Gefahr groß, dass mit diesen Hundimporten Seuchen eingeschleppt werden“, ist Dr. Wilfried Hopp, Chef des Veterinärdienstes im Kreis Soest, besorgt. Nicht nur die **Tollwut** könne auf diese Weise gewissermaßen durch die Hintertür ins Land kommen.

Auch **exotischen Krankheiten**, zum Beispiel der **Leishmaniose** – einer auch für Menschen gefährlichen Erkrankung mit Blutparasiten, die durch Sandmücken übertragen wird und derzeit verstärkt im Mittelmeerraum auftritt – werde der Weg frei gemacht. Nach Ansicht von Franz-Josef

Schumacher, dem Stellvertretenden Geschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), gibt es keine Gründe für Hundimporte. „Es handelt sich vielfach um reine Geschäftemacherei“, sagt er. Auch der Tierschutz könne nicht vorgeschoben werden. „Denn in den vollen Tierheimen hierzulande gibt es genug Vierbeiner, die ebenfalls auf ein Herrchen oder Frauchen und ein neues Zuhause warten. Wir raten daher jedem Tierliebhaber von einem Kauf vermeintlich Not leidender Hunde und Katzen aus dem Ausland dringend ab.“

Die Kreisveterinäre haben dem illegalen Treiben den Kampf angesagt und setzen auf verstärkte Kontrollen. Denn: „Häufig erfahren wir erst im Nachhinein durch unzufriedene Kunden, die kranke Tiere erhalten haben, dass wieder eine Charge eingetroffen ist“, berichtet Dr. Hopp. Er und seine Kollegen in anderen Kreisen gehen deshalb von einer enormen Dunkelziffer aus. Nur manchmal kommt Licht in dieses Dunkel. So flog erst kürzlich im Kreis Viersen eine Lieferung von 70 Hunden auf.

An den Haaren herbeigezogen: Münteferings aktuelle Kritik an kommunaler Finanzpolitik

Presseerklärung vom 04.08.2005

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist irritiert über Äußerungen von Franz Müntefering. Der SPD-Chef hatte in einem Zeitungs-Interview gesagt, die Kommunen müssten verstärkt Geld investieren um auf diese Weise Arbeitsplätze zu schaffen. Der Bund habe ihnen Gelder in Milliardenhöhe zur Verfügung gestellt, die jetzt aber von den Kämmerern zur Schuldentilgung zweckentfremdet würden.

„Wir können diese Zahlenspiele nicht nachvollziehen. Das, was Müntefering da zusammen rechnet, hat mit der Realität nichts zu tun“, erläutert der Präsident des LKT NRW, Landrat Thomas Kubendorff,

Kreis Steinfurt. „Der SPD-Vorsitzende behauptet, durch Hartz IV würden die Kommunen entlastet. Er weiß aber ganz genau, dass derzeit das Gegenteil droht. Insbesondere die Kreise in NRW rechnen mit gravierenden Belastungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Das hat die Haushaltsumfrage des Landkreistags anhand aktueller Bilanzdaten belegt.“

Zur Erinnerung: Die Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten von Langzeitarbeitslosen soll nach dem Willen des Bundesarbeitsministeriums auf einen Bruchteil der jetzigen Summe gekürzt werden. Zugleich wurde der Ruf Berlins lauter, die Kommunen sollten 1,5 Milliarden Euro in die Betreuung von Kleinstkindern investieren – finanziert aus Hartz-IV-Einsparungen, die allerdings bislang nicht bei den Kommunen verbucht werden konnten. Für Nordrhein-Westfalens Kreise

und Städte kommt noch die Besonderheit hinzu, dass sie jährlich zusätzlich 220 Millionen Euro in die neuen Bundesländer transferieren müssen.

„Wir erwarten daher von der Bundesregierung, dass sie im Rahmen der so genannten ‚Revision nach Hartz IV‘ im Herbst dieses Jahres alles unternimmt, damit die Kommunen bundesweit tatsächlich die zugesagten 2,5 Milliarden Euro bekommen. Bisher haben wir von dieser angeblichen Ersparnis nämlich noch keinen Cent gesehen. Deshalb wird momentan auch jeder vernünftige Kämmerer auf der Hut sein, in blindem Vertrauen auf zukünftige Finanzspritzen irgendwelche Luftbuchungen vorzunehmen“, bekräftigt Kubendorff. „Erst wenn die Entlastungen gewährleistet und bei den Kreisen auch angekommen sind, werden wir in der Lage sein, die in der Tat mehr als notwendigen Investitionen zu tätigen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 00.10.03.02

Vortragsveranstaltung: Hartz IV in der kommunalen Praxis

Von Simone Schütte-Leifels, Wissenschaftliche Referentin am Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI)

Seit dem 1. Januar 2005 ist das im Rahmen der Hartz-IV-Reform erlassene Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in Gänze in Kraft, mit dem ein neues Existenzsicherungssystem für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen worden ist. Nach dem im zweiten Vermittlungsverfahren gefundenen Kompromiss kann diese Grundsicherung für Arbeitsuchende durch zwei unterschiedliche Organisationsmodelle ausgeführt werden: durch Arbeitsgemeinschaften oder durch optierende Kommunen. Das Verhältnis zwischen den Organisationsformen ist dabei dergestalt, dass die Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsgemeinschaften den Regelfall darstellt, während die durch eine Experimentierklausel eingeführte kommunale Optionsmöglichkeit derzeit bundesweit nur 69 von insgesamt 439 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten eröffnet ist.

Gegenwärtig nutzen bundesweit 63 Landkreise und sechs kreisfreie Städte die Möglichkeit, als so genannte Optionskommunen die Arbeitslosengeld II-Empfänger in alleiniger Verantwortung zu betreuen. In rund 20 Gebietskörperschaften wird mangels einer erzielten Einigung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft noch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsagentur und Kommune beibehalten.

Wie aber bewähren sich die unterschiedlichen Organisationsmodelle in der Praxis? Welche Vorteile und Chancen bietet die jeweilige Organisationsform den an ihr Beteiligten, mit welchen Problemen sehen sich diese konfrontiert? Welche Vorteile ergeben sich für die Leistungsbezieher aus den unterschiedlichen Modellen? Diesen und ähnlichen Fragen wurde auf der öffentlichen Vortragsveranstaltung „Hartz



FSI-Direktor Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

IV in der kommunalen Praxis“ im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ nachgegangen, zu der das Freiherr-vom-Stein-Institut, die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, nach Münster eingeladen hatte. Mit den beiden Referenten, Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke, Optionskreis Steinfurt, und der Sozialbeigeordneten des Deutschen Landkreistages (DLT) Dr. Irene Vorholz, wurden ausgewiesene Kenner dieser Materie gewonnen.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, wies in seiner Begrüßung auf die Aktualität des Veranstaltungsthemas hin. Die jüngste Forderung des Hartz-IV-Ombudsrates, bestehende Doppelzuständigkeiten abzuschaffen,

nahm Professor Dr. Oebbecke zum Anlass, darauf aufmerksam zu machen, dass die Verantwortung für Arbeitslose bis in die Weimarer Zeit hinein ausschließlich bei den Kommunen gelegen habe.

Als erster Referent berichtete Dr. Ballke unter dem Titel „Die Chance der kommunalen Option – ein Zwischenbericht aus dem Optionskreis Steinfurt“ über die gemachten Erfahrungen der Optionskommune Steinfurt mit dem Optionsmodell. Dabei wies er darauf hin, dass es aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Lösungsansätze und Partner keine einheitlichen Erfahrungen aus der halbjährigen Umsetzungspraxis gebe, ebenso wenig, wie man von dem kommunalen Optionsmodell sprechen könne. Daher könne vom Optionskreis Steinfurt nicht als von einem Beispiel im Sinne eines Prototyps gesprochen werden, das auf andere Kreise komplett übertragbar sei. Diese Vielgestaltigkeit erschwere zwar das Gespräch mit anderen, darin liege aber gerade auch die große kommunale Stärke. Der entscheidende Beweggrund des Kreises Steinfurt für die Option sei, so Dr. Ballke, die Überlegung gewesen, dass sich individuelle Probleme, wie sie bei den Leistungsempfängern des SGB II aufträten, am besten mit dezentralen, orts- und bürgernah geprägten Organisationsformen der kommunalen Selbstverwaltung lösen ließen. Dagegen hätten die mit der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft einhergehenden Probleme nur eine Nebenrolle gespielt.

Nach einer kurzen Vorstellung des Kreises Steinfurt erläuterte Dr. Ballke die Ausgangsvoraussetzungen und den Entscheidungsweg zur Option. Die Ausgangssituation sei durch drei Elemente bestimmt gewesen: zum einen ein starkes Engagement in den vorangegangenen zehn Jahren im Bereich der Hilfe zur Arbeit nach dem BHSG, daneben eine zehnjährige Erfahrung mit der 1994 gegründeten Gesellschaft für Arbeits- und Bildungsförderung (GAB), die während dieser Zeit sowohl mit der Arbeitsvermittlung von Arbeitslosenhilfeempfängern als auch von Sozialhilfeempfängern betraut gewesen war. Als drittes Element führte Dr. Ballke die traditionell gute Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsagentur an. Vor allem das Vorhandensein bewährter und im Kreis als erfolgreich akzeptierter Hilfsstrukturen hätte den Entscheidungsweg zur Option begünstigt und beschleunigt. Sowohl die 24 kreisangehörigen Bürgermeister als auch der Kreistag hätten sich daher einstimmig für die Option ausgesprochen. Aufgrund dieser breiten Unterstützung sei man sich auch relativ sicher gewesen, zur

Option zugelassen zu werden und habe sich schon vor der Optionszulassung am 27.09.2004 voll auf die Optionsvorbereitung konzentriert.

In der Entscheidungsumsetzung orientiere man sich am so genannten Managementkreislauf, der allem planvollen Handeln zugrunde liege. Am Anfang habe man sich Ziele gesetzt, im weiteren Verlauf dann die Umsetzung geplant und implementiert und als letzter Schritt in diesem Zyklus müsse die Zielerreichung evaluiert werden. Dr. Ballke betonte, dass man sich zur Zeit noch in der Phase der Umsetzungsimplementierung befinde und noch nicht den Bereich der Evaluation erreicht habe. Dem-



Dr. Wolfgang Ballke, Steinfurts Kreisdirektor

zufolge könne er auch noch keine Ergebnisse der Option liefern, sondern lediglich über Einschätzungen berichten.

Der Kreis Steinfurt habe sich folgende drei Optionsziele gesetzt:

- die pünktliche und rechtskonforme Auszahlung der finanziellen Leistungen,
- die Eingliederung in Erwerbsarbeit in den ersten Arbeitsmarkt
- und, wo letzteres nicht möglich sei, die Vermeidung von Beschäftigungslosigkeit durch öffentlich-finanzierte Arbeitsgelegenheiten (Zusatzjobs/ Brückenjobs).

Diese Ziele habe man in der Umsetzungsplanung operationalisieren müssen. Dabei

habe man dem Umsetzungskonzept folgende Leitideen zugrunde gelegt, die dann für die Ablauforganisation, also die Kette des Hilfeprozesses, bestimmend gewesen seien:

- soviel wie möglich vor Ort, um auf diese Weise die bestehenden Potenziale der Kommunen bei der Arbeitsvermittlung nutzen zu können,
- Bündelung bei GAB oder Wohlfahrtsverbänden, wo dies aufgrund von benötigtem Fachwissen erforderlich ist,
- Gesamtsteuerung durch den Kreis beziehungsweise seine besondere Einrichtung STARK.

Die Kette des Hilfeprozesses zur Eingliederung in Arbeit beschrieb der Referent wie folgt:

Am Anfang des Prozesses stehe ein erster Gesprächstermin zwischen dem arbeitslosen „Kunden“ und dessen persönlichem Ansprechpartner bei der Kommune. In diesem ersten Gespräch nehme der persönliche Ansprechpartner eine Einschätzung hinsichtlich Intensität und Art des jeweiligen Hilfebedarfs vor, indem er kläre, ob eine unmittelbare Vermittlung des Hilfe-suchenden mög-

lich oder die Einschaltung des Fallmanagements, also des „Fitmachens“ für die Vermittlung, erforderlich sei. Im weiteren Verlauf finde dann ein persönliches Gespräch zwischen dem „Kunden“ und dem Vermittler beziehungsweise dem Fallmanager statt. In diesem Gespräch erfolge eine genaue Situationsanalyse, die Festlegung der unmittelbar anzustrebenden Ziele und es komme zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Im Idealfall entstehe zwischen dem „Kunden“ und dessen Vermittler beziehungsweise Fallmanager ein „Arbeitsbündnis“, in dem beide Seiten nicht eher ruhten, bis das Ziel „Eingliederung in Arbeit/Beseitigung von Beschäftigungslosigkeit“ erreicht sei oder zumindest alle Potenziale ausgeschöpft seien.

Zur Erreichung der vereinbarten Ziele stünden dem „Kunden“ und dem Fallmanager/Vermittler unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, die jeweils für sich oder in Kombination angewendet werden könnten. Als solche Instrumente nannte Dr. Ballke:

- die Direktvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, wobei die Unternehmen die Kooperationspartner seien,
- die Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen, dabei seien die Bildungsträger die Kooperationspartner,
- die Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit durch Brückenjobs, Kooperationspartner seien hier die Freigemeinnützigen Träger und öffentlichen Körperschaften als Beschäftigungsstellen,
- Hilfen zur Beseitigung von sozialen und persönlichen Problemlagen, wie zum Beispiel Verschuldung, Sucht, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Kooperationspartner seien in diesem Bereich überwiegend die durch Freigemeinnützige Träger unterhaltenen Beratungsstellen.

Der Referent führte weiter aus, dass Einigkeit über die Rollenverteilung zwischen Politik und Verwaltung habe erzielt werden müssen. Wesentliche Aufgaben der Politik seien:

- Der Beschluss des Organisations- und Personalkonzeptes inklusive des Stellenschlüssels, der Stellenzahlen und der Finanzuweisung an die Kommunen und die GAB (Einsatz des Verwaltungsbudgets von 9,6 Millionen Euro),
- der Beschluss des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms (Einsatz des Eingliederungsbudgets von 15 Millionen Euro),
- die Vergabe von Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen an Weiterbildungsträger, soweit über 150.000 Euro im Einzelfall,
- die Entgegennahme laufender Sachstandsberichte der Verwaltung.

Als Informations- und Beschlussgremien seien folgende Beiräte beziehungsweise Ausschüsse vorgesehen worden:

- der Arbeitsmarktpolitische Beirat, der in etwa der früheren Regionalkonferenz entspreche,
- der Sozialausschuss,
- der Kreisausschuss.

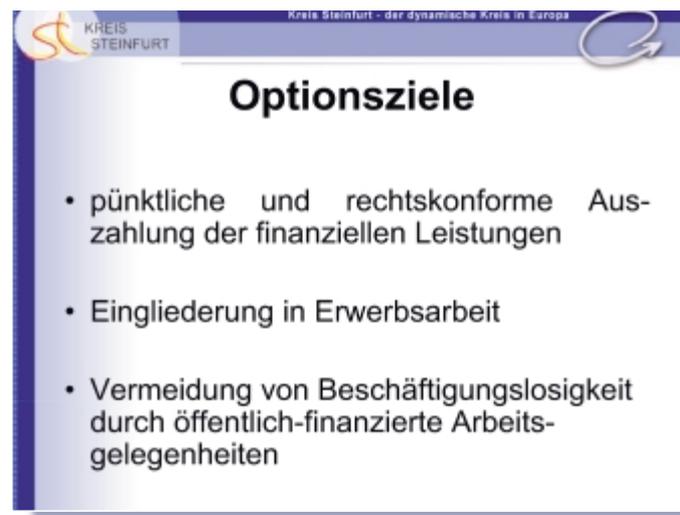
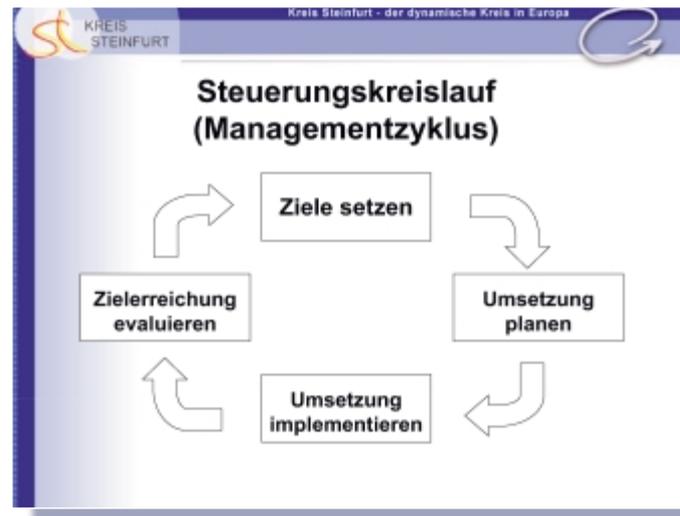
Weiter stellte Dr. Ballke das Arbeitsmarktpolitische Rahmenprogramm vor, das von

der Verwaltung aufgestellt worden und bereits im Dezember 2004 durch die Politik einstimmig verabschiedet worden sei. Beweggrund zur Aufstellung dieses Programms sei der Wunsch gewesen, von Beginn dieses Jahres an in der Lage zu sein, auch die Aufgabe des Förderns in Form von Eingliederung in Erwerbsarbeit oder zumindest von Beseitigung von Beschäftigungslosigkeit konkret angehen zu können, so dass auch bei den Hilfeleistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Betreu-

Als Leitlinien des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms nannte der Kreisdirektor den Vorrang der Eingliederung in Erwerbsarbeit, diesem Ziel nachgeordnet die Vermeidung von Beschäftigungslosigkeit durch öffentlich finanzierte Arbeit. Als Prämissen des Rahmenprogramms gelte weiter, dass Beschäftigungslosigkeit ausgeschlossen werden solle und dass sie für junge Menschen ausgeschlossen sei. Das Programm definiere als vorrangig zu erreichende Zielgruppen junge Menschen, Frauen – vor

allem Berufsrückkehrerinnen und Alleinerziehende – sowie Migranten beziehungsweise Migrantinnen.

Dr. Ballke erläuterte sodann die Aufteilung des Eingliederungsbudgets. Dabei ging er davon aus, dass der Kreis Steinfurt im Verhältnis zu anderen Optionskreisen atypisch viel für den Bereich Eingliederungsmaßnahmen sowie Qualifizierung und Orientierung ausgeben, während er im Bereich der Arbeitsgelegenheiten eher zurückhaltend sei. Diese Gewichtung sei jedoch bewusst so getroffen worden, da, so der Referent, „wir die Arbeitsgelegenheiten gegenüber der direkten Eingliederung oder gegenüber der Qualifizierung im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen als nachrangige Lösung ansehen,



unglücke entstanden sei. Die Schwierigkeit bei der Aufstellung dieses Rahmenprogramms habe darin bestanden, dass zwar die sich aus der Sozialhilfe rekrutierende Klientel bekannt gewesen sei, nicht aber die aus der ehemaligen Arbeitslosenhilfe stammende. Doch nach Dr. Ballke habe diesbezüglich die Einschätzung gelautet: „Besser überhaupt ein Programm, das gegebenenfalls aufgrund neuer Erkenntnisse geändert werden muss, als Stillstand oder ein wildes Agieren ohne Plan.“

und weil wir durch die Beschränkung des Programms Arbeitsgelegenheiten eine Konkurrenz für den ersten Arbeitsmarkt vermeiden wollten.“

Bei den Eingliederungsmaßnahmen seien die ersten Maßnahmen freihändig vergeben worden, inzwischen würden jedoch die Eingliederungsmaßnahmen an Weiterbildungsträger im Vergabeverfahren nach VOL vergeben. Einen weiteren wichtigen, wenn auch nicht vorrangigen Baustein im Arbeitsmarktpolitischen Konzept stellten

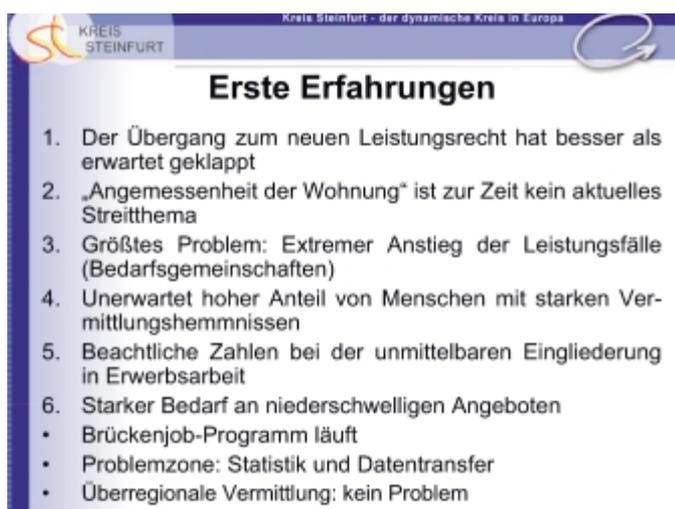
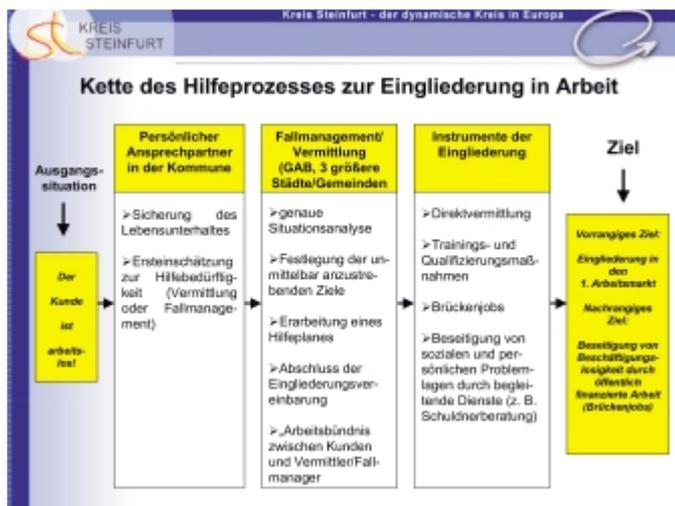
die so genannten Brückenjobs dar, die eine Chance zur Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bieten sollten und für die ein detailliertes Konzept erstellt worden sei.

Nach dieser Darstellung des „Planungsgerüsts“ berichtete Dr. Ballke über die im vergangenen halben Jahr gemachten ersten Erfahrungen aus der Umsetzung, wobei er ausdrücklich darauf hinwies, dass bislang nur von praktischen Erfahrungen gesprochen werden könne und Einschätzungen keineswegs auf einer planvollen mit exakten Daten und Kennzahlen ausgestatteten Evaluation beruhen. Seine Erfahrungen und Erkenntnisse fasste er in neun Punkten zusammen:

1) Als erstes habe festgestellt werden können, dass der Übergang zum neuen Leistungsrecht besser als erwartet geklappt habe. So könnten die finanziellen Leistungen pünktlich ausbezahlt werden und die Widerspruchs- und Klagequote sei relativ gering. Diese Erfahrung habe nicht nur der Kreis Steinfurt gemacht, sondern sowohl andere Optionskreise als auch die Arbeitsgemeinschaften.

2) Weiter sei zu verzeichnen, dass das im Vorfeld so kontrovers diskutierte Thema „Angemessenheit der Wohnung“ derzeit kein großes Konflikthema sei. Das könne allerdings auch in der Tatsache begründet sein, dass der Kreis Steinfurt zunächst nur die Fälle behandelt habe, in denen die Wohnungsgröße beziehungsweise die Unterkunfts-kosten 50 Prozent oberhalb der Angemessenheitsgrenze gelegen hätten. Erst im dritten Quartal dieses Jahres würden auch die darunter liegenden Überschreitungen aufgegriffen.

3) Als größtes Problem bezeichnete Dr. Ballke den extremen Anstieg der Leistungsfälle, der allerdings bundesweit zu verzeichnen sei. Obwohl der Kreis Steinfurt die Planungsgröße des Bundes schon um 10 Prozent erhöht habe, liege die Zahl der Bedarfsgemeinschaften derzeit mit durchschnittlich 25 Prozent über der Kalkulation, die der Kreis Steinfurt seinem Personal- und Organisationsgerüst und seinem Eingliederungsbudget zugrunde gelegt habe.



Auf dieses Problem habe der Kreis Steinfurt mittlerweile reagiert, indem er die Stellenpläne und die Finanzzuweisungen an die Kommunen angepasst habe, was in diesem Jahr zu einer Überschreitung des Verwaltungskostenbudgets führen werde.

4) Weiter sei, so Dr. Ballke, der Anteil von arbeitslosen Menschen, die aufgrund besonders hoher Vermittlungshemmnisse nicht ohne weiteres vermittlungsfähig seien, sondern zunächst durch

das so genannte Fallmanagement für die Vermittlung „fit gemacht“ werden müssten, deutlich höher als die den Planungen anfangs zugrunde gelegten 30 Prozent. Dies habe Auswirkungen sowohl auf den Personalbedarf als auch auf die Gestaltung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms. Die diesbezügliche Einschätzung des Kreises Steinfurt gab Dr. Ballke mit einem Zitat eines seiner Mitarbeiter wieder: „Wir wollen als Vermittlungsagentur arbeiten und werden notgedrungen immer mehr zur sozialen Betreuungseinrichtung“.

5) Als nächsten Punkt hob der Referent hervor, dass trotz der dargestellten Situation eine beachtliche Zahl unmittelbarer Eingliederungen in Erwerbsarbeit zu verzeichnen sei. So sei es der GAB bis zur zweiten Maihälfte gelungen, über 1.000 Menschen unmittelbar in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Dabei habe man alle Fälle mitgezählt, denen eine konkrete Vermittlung oder Beratung vorausgegangen sei, so dass ein Ursachenzusammenhang zur Arbeitsaufnahme bestehe. Hätten auch nicht alle Betroffenen durch die Eingliederung in die Erwerbsarbeit von Zuzahlungen aus dem Arbeitslosengeld II befreit werden können, so sei dennoch entscheidend, dass zunächst überhaupt einmal eine Eingliederung in den Erwerbsprozess erfolgt sei.

6) Weiter betonte Dr. Ballke, dass sich aufgrund der dargestellten Defizite vieler Klienten bei den Eingliederungsmaßnahmen ein starker Bedarf an niederschweligen Angeboten abzeichne, also an Hilfsangeboten, bei denen zunächst einmal die für den Arbeitsmarkt notwendigen Schlüsselkompetenzen erworben werden müssen.

7) Sodann beschrieb der Kreisdirektor das Brückenjob-Programm, bei dem allerdings vorsichtig zu verfahren sei, um nicht einen zum ersten Arbeitsmarkt konkurrierenden zweiten Arbeitsmarkt zu schaffen. Er hob hervor, dass schon jetzt die geplante Zahl von 1.125 Beschäftigungsstellen deutlich überschritten sei, allerdings habe sich auch gezeigt, dass aufgrund der erwähnten Defizite der Klienten in vielen Fällen das Ziel, über den Brückenjob den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, nicht realistisch sei. Aus diesem Grunde sei inzwischen das Arbeitsmarktpolitische Rahmenprogramm des Kreises Steinfurt dahin erweitert worden, für ein beschränktes Kontingent von 450 Beschäftigungsstellen auch Brückenjobs auf längere Dauer und nicht nur für ein halbes Jahr einzurichten.

- 8) Als besonderes Problem stellte Dr. Ballke die Anforderungen an die Statistik und den Datentransfer zur Bundesagentur für Arbeit heraus. Diese seien in vielen Bereichen überzogen. Daher forderte der Referent, hier eine Konzentration auf möglichst wenige steuerungsrelevante Daten herbeizuführen.
- 9) Zuletzt kam Dr. Ballke auf die überregionale Vermittlung zu sprechen. Diese sei nicht als Problem einzustufen, da sie in erster Linie Einzelfälle betreffe und bei der Arbeitslosengeld-II-Klientel generell keine große Rolle spiele. Falls im Einzelfall erforderlich, könne man auf die Kooperation mit der Arbeitsagentur oder auf die Einschaltung privater Dienstleister zurückgreifen.

Dr. Ballke stellte sodann die mit der Option verbundenen finanziellen Auswirkungen und ihre Entwicklung dar. Dabei unterschied er zwischen dem Bundesbudget zur Finanzierung der Optionsaufgaben und den optionsunabhängigen Finanzbelastungen wie beispielsweise den Kosten der Unterkunft. Hinsichtlich des Bundesbudgets berichtete der Referent, dass der Kreis Steinfurt in diesem Jahr mit dem Gesamtbudget von 25 Millionen Euro auskomme. Zwar werde es aufgrund der erhöhten Fallzahlen zu einer Überschreitung des Verwaltungskostenbudgets kommen, diese könne aber aus dem Eingliederungstitel ausgeglichen werden. Sorgen bereite ihm allerdings das kommende Jahr, wenn das Eingliederungsbudget nicht mehr durch die Anlaufphase entlastet werde und sich zugleich die Fallzahlen weiterhin erhöhten. Im Rahmen der optionsunabhängigen Finanzbelastungen könne, so Dr. Ballke, eine parallele Entwicklung zu anderen Optionskreisen und auch den Arbeitsgemeinschaften verzeichnet werden. Diese bestehe in einem extremen Anstieg der Fallzahlen, einem relativ geringen Aufwand je Bedarfsgemeinschaft und der Tatsache, dass Einsparungen infolge der Hartz IV-Reform derzeit nicht zu verzeichnen seien. Letzteres liege in der Tatsache begründet, dass aufgrund der geringen Sozialhilfedichte dem hohen Aufwand aus den Unterkunftskosten nur geringe Einsparungen entgegengesetzt werden könnten. Der Kreis Steinfurt gehe nach wie vor davon aus, dass er und seine kreisangehörigen Gemeinden durch die Hartz-IV-Reform im Saldo mit etwa drei Millionen Euro belastet würden.

Im Folgenden formulierte der Referent Forderungen und Erwartungen an den Bund sowie an die BA und an das Land Nordrhein-Westfalen. Die Forderungen an den Bund beziehungsweise die BA lauteten dabei wie folgt:

- faire Anwendung der Revisionsklausel und Neuregelung des Finanzierungssystems,
- Anpassung des Gesamtbudgets an die Fallzahlentwicklung,
- Reduzierung der Anforderungen an Statistik und Datenlieferung auf ein erträgliches Maß,
- Zuordnung der Aufgabenträgerschaft für die Rehabilitation, auch bei der Wiedereingliederung an die BA zur Vermeidung von Doppelstrukturen und Diskriminierung,
- kundenorientierte Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Optionskommune bei der Ausbildungsplatzvermittlung.

Vom Land Nordrhein-Westfalen erwartet Dr. Ballke für die Zukunft:

- volle Weitergabe der Wohngeldeinsparungen,
- Ausgleich der in Folge des SGB II eintretenden interkommunalen Verwerfungswirkungen,
- Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft.

Abschließend formulierte der Kreisdirektor die Herausforderungen, denen sich der Kreis als Optionskommune selbst zu stellen habe. Zu diesen gehöre, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu gehen und zugleich zu Anpassungen und zur Beseitigung erkannter Fehler bereit zu sein. Weiter müsse ein aussagefähiges und praktisch handhabbares Steuerungs-/Controlling-system im Verbund mit den anderen Optionskreisen aufgebaut werden. Als letzte Herausforderung sah Dr. Ballke die Festlegung von Erfolgskriterien an.

Zum Ende seines Vortrags betonte Dr. Ballke die mit der Umsetzung des SGB II verbundene große Verantwortung, mit der sowohl für die Betroffenen als auch für die Kommunen eine große Chance einhergehe. Die Unterstützung von ins Abseits geratenen Menschen sei neben einer Frage der Gerechtigkeit auch eine Frage der Klugheit. Denn, so der Referent, „wir müssen verhüten, dass unsere Gesellschaft ‚auseinanderfliegt‘, mit allen möglichen Folgen für unser Gemeinwesen und unsere demokratische Verfassung. Es ist aber auch aus anderen Gründen eine Frage der Klugheit: Die zur Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Innovationen und die erforderliche Risikobereitschaft werden die Menschen nur angehen beziehungsweise eingehen, wenn sie sich auf letzte existenzielle (finanzielle) Sicherungen und auf ein wirksames Hilfesystem zur Eingliederung in Arbeit und Beschäftigung verlassen können. Eine Gesellschaft,

in der eine große Zahl von Menschen in Angst erstarrt, bewegt nichts! [...] Es lohnt sich, mutig und entschlossen dafür zu kämpfen.“

In ihrem Vortrag „Vielfalt statt Einfalt – wie bewähren sich die unterschiedlichen Organisationsformen? Option, Arbeitsgemeinschaft und getrennte Aufgabenwahrnehmung dar.

Dabei ging sie ergänzend zu dem Bericht von Herrn Dr. Ballke auf die anderen 68 Optionskommunen, sodann jedoch schwerpunktmäßig auf die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft ein, da diesbezüglich in jüngster Zeit einiges „im Fluss“ sei. Veränderungen seien hier wegen der jüngsten Veröffentlichung des Hartz-IV-Ombudsrats-Zwischenberichts vom 29.06.2005 und vor allem wegen der von Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement und BA-Vorstandschef Frank-Jürgen Weise angekündigten Dezentralisierung der Arbeitsgemeinschaften vom 27.06.2005 zu erwarten.

Vielfalt statt Einfalt, das sei, so Dr. Vorholz, das Entscheidende bei der kommunalen Option. Der unschlagbare Vorteil bei der Option bestehe darin, dass alles in einer Hand sei, dass eine Stelle die gesamte Verantwortung trage. Dies stelle gleichzeitig den Mangel dar, an dem die Arbeitsgemeinschaften aufgrund ihrer geteilten Zuständigkeiten krankten. Die Option stelle schon an sich eine enorme Herausforderung an die Kommunen dar. Probleme würden jedoch zusätzlich von außen an die Optionskommunen herangetragen, vor allem von der BA. Zu nennen seien hier insbesondere Unklarheiten bei der beruflichen Rehabilitation, die Ausbildungsvermittlung, der Zugang zum virtuellen Arbeitsmarkt oder die Datenlieferungspflicht der Optionskreise gegenüber der BA. Das wohl größte Problem der Optionskommunen stellten aber, so Dr. Vorholz, die stetig wachsenden Fallzahlen dar. In diesem Zusammenhang rücke die Frage in den Mittelpunkt, ob das Eingliederungs-Budget ausreichend sei. In diesem Jahr sei dies sicherlich der Fall, im nächsten Jahr werde man darüber wohl streiten müssen. Die Fallzahlen seien aber in jedem Fall so, dass in allen Bereichen aufgestockt werden müsse.

Dr. Vorholz führte weiter aus, dass die Optionskommunen lange Zeit gegen ihre Benachteiligung gegenüber den Arbeitsgemeinschaften hätten kämpfen müssen. Als jüngstes Beispiel führte sie die Datenabgleichsverordnung an. Danach sei für Optionskommunen im Gegensatz zu den Arbeitsgemeinschaften aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigung kein Datenabgleich möglich. Dieser Fehler im SGB II resultiere daraus, dass die Möglichkeit der kom-

munalen Option erst im – zweiten – Vermittlungsverfahren in das Gesetz aufgenommen worden sei.

Darüber hinaus habe es eine Reihe weiterer Punkte gegeben, bei denen sich bei den Optionskommunen der Eindruck verfestigt hätte, sie würden gezielt durch den Bund benachteiligt, der das Optionsmodell ja nicht favorisiert habe. Trotz dieser Schwierigkeiten seien die Optionskommunen – verglichen mit der Organisationsform Arbeitsgemeinschaft – auf der sicheren Seite. Denn, so Dr. Vorholz, bei den Arbeitsgemeinschaften bestehe das strukturelle Problem, dass es zwei Aufgabenträger gebe. Der Ombudsrat kritisiere diesen Strukturfehler zu Recht als organisierte Verantwortungslosigkeit, die es eigentlich nicht geben dürfe. Daran ändere auch die jüngste Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des BA-Vorstandschefs nichts. Nach der Einschätzung der Referentin krankten die Arbeitsgemeinschaften weiter an der Tatsache, dass die jeweiligen Verträge zwischen BA und Kommunen zum Jahreswechsel 2004/2005 unter hohem Zeitdruck und auch politischem Druck geschlossen worden seien, der eine Einigung der Vertragspartner in allen Punkten verhindert habe. Gerade die nicht geklärten strittigen Punkte rächten sich noch heute.

Im Folgenden stellte Dr. Vorholz grundlegende Probleme in den Arbeitsgemeinschaften dar, die aufgrund des genannten Strukturfehlers entstünden. Dabei unterteilte sie diese in drei große Blöcke:

- 1) Finanzen und Daten,
- 2) zentrale Steuerung,
- 3) Personal.

1) Zum ersten Problemkreis „Finanzen und Daten“ forderte Dr. Vorholz zum einen, den Arbeitsgemeinschaften mehr Finanzautonomie zu geben. Zum anderen stellte sie die mit der BA-Software „A2LL“ verbundenen Schwierigkeiten dar. Dieses habe Systemfehler und sei überaus schwierig zu handhaben. Sobald etwas außerhalb der Norm auftauche, müssten bei diesem System Umgehungslösungen angewandt werden. Ein weiteres Problem sei die Abrechnung der kommunalen Leistungen. Hier stehe die Frage im Mittelpunkt, wie das, was die BA für die Kommunen an Kosten der Unterkunft ausgabe, den Kreisen gegenüber ausgewiesen werde. Diejenigen Kreise, die eine Einzugsermächtigung gegenüber der Agentur erteilt hätten, bereuten dies nun zum größten Teil. Denn es würden in diesem Bereich Millionenbeträge abgebucht, ohne dass der Kreis

nachvollziehen könne, ob diese Beträge auch tatsächlich für ihn angefallen seien. Die BA erfülle nicht die haushaltsrechtlichen Mindestanforderungen für den Nachweis ihrer Abrechnungen. Anfangs habe angesichts des politischen Drucks niemand als derjenige dastehen wollen, der verhindere, dass die Betroffenen ihr Geld bekämen. Mittlerweile hätten aber viele Kreise ihre Zahlungen an die BA gekürzt oder gänzlich eingestellt; viele überlegten, die Einzugsermächtigungen aufzuheben, um einen anderen Weg der Zahlung zu finden.

ten Vorgaben“, so Dr. Vorholz, „die von oben nach unten kommen und die das Geschäft vor Ort behindern.“ Offiziell handele es sich zwar um Empfehlungen und es werde auf Bundesebene immer wieder sowohl von der BA als auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit betont, dass die Empfehlungen den Agenturen vor Ort Spielräume beließen, in der Praxis würden diese Empfehlungen jedoch strikt „eins zu eins“ umgesetzt. Hier laute der Tenor: „Was aus Nürnberg kommt, ist Gesetz.“ Als weiteres großes Problem im Bereich der zentralen Steuerung



Das Interesse an den Ausführungen von DLT-Sozialdezernentin Dr. Irene Vorholz war groß

2) Zum Komplex „zentrale Steuerung“ äußerte die Referentin die Hoffnung, dass man in diesem Punkt nun etwas weiterkomme. Denn nach wie vor kämen die Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen in einer großen Zahl aus Nürnberg, auch wenn Nürnberg diese häufig nur als „Gebrauchsanweisungen“ für das System A2LL oder als Informationen einstuft. Daneben gebe es auch Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die über Nürnberg weitergereicht würden. „Insgesamt gibt es [...] eine Vielzahl an differenzier-

stufte die Referentin schließlich die sehr zeitaufreibenden Berichtspflichten der Agenturmitarbeiter gegenüber der BA ein, die die Alltagsarbeit lähmten und kostbare Ressourcen bänden.

3) Zum letzten Problemkreis „Personal“ griff Dr. Vorholz einige Probleme exemplarisch heraus. Sie kritisierte, dass die Personalausstattung für die BA-Aufgaben sehr gering und nicht der Fallzahlsteigerung angepasst sei. Es sei offenbar nicht einfach, aus dem zentralen Stellenplan einer Bundesbehörde den einzelnen Agenturen vor Ort kurzfristig neue Mitarbeiter zuzuweisen. Auch müsse die

Eigenständigkeit der Arbeitsgemeinschaften durch eigene E-Mail-Adressen der Agenturen anstelle der allgemeinen BA-Mailadressen deutlich werden.

Sodann ging Dr. Vorholz auf die Dezentralisierungsankündigungen des Bundes ein. Der Bund nehme die lauten Klagen der Kommunen über den hinderlichen Zentralismus der BA nach dem vergangenen halben Jahr inzwischen ernster. Bei der jüngsten Ankündigung des Bundeswirtschaftsministers und des BA-Vorstandschefs, die Arbeitsagenturen zu dezentralisieren, handele es sich schließlich um nichts anderes als die Erkenntnis, dass man den aktuellen Herausforderungen gerade nicht mit einer zentralen Steuerung aus Nürnberg Herr werden könne, sondern dass nach den Erfordernissen vor Ort entschieden werden müsse. Dies könne man, so Dr. Vorholz, durchaus als Anerkennung des kommunalen Modells einstufen. Eine Bundesbehörde, so wie man sie bislang habe, sei nicht geeignet, das SGB II umzusetzen.

Die Ankündigung zur Dezentralisierung der Arbeitsagenturen könne daher die Kehrtwende in der Bundespolitik einleiten. Die Referentin skizzierte sodann den Inhalt der Ankündigung, wobei sie auf verbleibende Unstimmigkeiten einging:

- Die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft bekomme die Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft. Zugleich aber teile Herr Weise in einem BA-Mitarbeiterbrief mit, dass sich die BA weiterhin fachlich im operativen Geschäft beteiligen werde. Wenn man aber, so Dr. Vorholz, eine Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft mit einer eigenen Entscheidungsbefugnis habe, dann dürfe es keine Handlungsempfehlungen mehr geben, keine Geschäftsanweisungen, kurz: gar keine anderen Vorgaben mehr aus Nürnberg. Ob dies tatsächlich beabsichtigt sei, werde sich noch zeigen müssen.
- Der zweite Punkt sei, dass in den Trägerversammlungen, in denen die Arbeitsagentur die Mehrheit habe, die BA der kommunalen Seite nun die Mehrheit anbieten wolle. Diesbezüglich stelle sich ebenfalls die Frage, wie dies umgesetzt werden solle. Könne die Kommune dies allein entscheiden? Handele es sich um eine Beauftragung? Denn Aufgabenträger bleibe ja die BA und der Ankündigung könne entnommen werden, dass die Gewährleistungsverantwortung bei der BA bleiben solle. Wenn aber die BA in der Gewährleistungsverantwortung stehen solle, während die Kommunen die Arbeit vor Ort umsetzen sollten,

dann bestehe Anlass zu der Befürchtung, dass die Kommunen als Marionetten tätig würden, dass sie zwar die Umsetzungsverantwortung vor Ort übernehmen, die Fäden aber weiterhin aus Nürnberg gezogen würden, indem die BA nämlich Zielvereinbarungen vorgebe, Qualitätsstandards formuliere, Controlling und Benchmarking vorgebe. In alledem zeige sich, dass es ganz entscheidend auf die konkrete Umsetzung der Ankündigungen durch den Bund ankomme und darauf, dass diese Ankündigungen nicht durch die Hintertür wieder ausgehöhlt würden.

- Ein weiterer sehr spannender Punkt, auch in der Praxis, sei die Weisungsbefugnis, die der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft über alle Mitarbeiter haben solle. Wenn man einen kommunalen Geschäftsführer habe, was in Nordrhein-Westfalen in etwa 80 Prozent der Arbeitsgemeinschaften der Fall sei, bedeute das dann, dass er auch über die BA-Mitarbeiter dergestalt verfügen könne, dass er sie bei unzureichenden Leistungen zurückstufen könne? Dass er sie versetzen könne? Welche dienstrechtlichen Folgen habe dies im Einzelnen?
- Als letzten Punkt verwies Dr. Vorholz darauf, dass der Arbeitsgemeinschaft zwar die komplette Verwendung des Budgets obliegen solle, zugleich aber der Haushaltsbeauftragte der Agentur der Arbeitsgemeinschaft zugewiesen werden solle. Auch hier bestehe ein Widerspruch. Entweder die Arbeitsgemeinschaft mache dies selbst, dann brauche man keinen Haushaltsbeauftragten der Agentur, oder es bleibe so, wie es bislang sei.

Dr. Vorholz äußerte, sie sei sehr gespannt, wie sich das Ganze umsetzen lassen werde. Der Anfang sei richtig, aber die Umsetzung sei entscheidend, damit das Ganze nicht leer laufe. Sie ging sodann noch einmal detaillierter auf den Zwischenbericht des Ombudsrats ein, in dem das Ende von Doppelzuständigkeiten gefordert werde. Das sei eine Position, die der DLT von Anbeginn an vertreten habe. Der Ombudsrat fordere weiter die Arbeitsgemeinschaften auf, vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Gerade dies belege bitter das Problem in den Arbeitsgemeinschaften: Eine Organisationsform könne schließlich nicht allein vom guten Willen der Beteiligten abhängen. Die wichtige Aufgabe, eine Grundsicherung für Arbeitssuchende zu schaffen, könne nicht davon abhängen, dass man vertrauensvoll zusammenarbeite, vielmehr müsse hier eine klare Verantwortung vorliegen.

Anschließend wandte Dr. Vorholz sich der getrennten Aufgabenwahrnehmung zu. Die Kreise, die diese Organisationsform gewählt hätten, seien im Nachhinein froh, dass sie hart geblieben seien und sich nicht von der Politik zu einer Arbeitsgemeinschaft hätten zwingen lassen. Selbstverständlich erfordere aber auch die getrennte Aufgabenwahrnehmung eine Zusammenarbeit mit der BA. Insoweit sei die Feststellung des Ombudsrates in seinem Zwischenbericht, es sei bedauerlich, dass es noch immer Bereiche gebe, in denen eine Zusammenarbeit nicht erfolge, nicht ganz richtig. Die Zusammenarbeit mit der BA, mit der örtlichen Agentur sei, so Dr. Vorholz, schon aufgrund der Verzahnung der Leistungen, des Datenaustausches, der Anrechnung von Einkommen und Vermögen und der im Einvernehmen abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung erforderlich.

Zum Abschluss ihres Vortrages wagte die Referentin einen Blick in die Zukunft und stellte die Frage, wie es weitergehen könne. Zunächst einmal müssten die Ankündigungen zur Dezentralisierung der Agenturen und damit der Arbeitsgemeinschaften umgesetzt werden. Dennoch bleibe es auch bei einer weitestgehend dezentralisierten BA bei dem Konstruktionsfehler zweier verschiedener Aufgabenträger mit unterschiedlichen Rechtssträngen, der sich auch nicht einfach durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit beseitigen lasse. Deswegen sei die einheitliche Verantwortung in einer, und zwar kommunaler Hand bei abgesicherter Finanzierung nach Ansicht des DLT nach wie vor das anzustrebende Ziel. In einem ersten Schritt müsse, so Dr. Vorholz, die bislang auf 69 Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte begrenzte Optionsmöglichkeit geöffnet werden. Denn es gebe eine ganze Reihe von Kreisen, die an Stelle der Arbeitsgemeinschaft optieren würden, wenn sie es könnten. Weiter müsste nach Dr. Vorholz die BA dezentralisiert werden, damit die Arbeitsgemeinschaften, die weiterhin bestehen, funktionsfähiger würden. Endziel müsse aber, unterstrich Dr. Vorholz nochmals, die kommunale Gesamtverantwortung bei abgesicherter Finanzierung sein.

Das sei ein sehr politisches, gerade auch parteipolitisches Thema. Im DLT seien sämtliche Beschlüsse hierzu aber über Parteigrenzen hinweg einstimmig getroffen worden. Sie hoffe, dass sich die parteipolitische Brisanz im kommenden Wahlkampf nicht noch zuspitze, da damit dem Problem der Langzeitarbeitslosigkeit in keiner Weise gedient sei.

In der anschließenden lebhaften Diskussion nutzten zahlreiche Teilnehmer die

Gelegenheit, sowohl Fragen an die Referenten zu stellen als auch über eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit der Hartz-IV-Reform zu berichten. Dabei wurden überwiegend die großen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitsgemeinschaften hervorgehoben. So kritisierte der Erste Beigeordnete und Sozialdezernent einer kreisangehörigen Stadt des Kreises Recklinghausen, dass die BA aufgrund ihrer zentralistischen Struktur in dem System der Arbeitsgemeinschaften nicht handlungsfähig sei. Täglich seien Vertragsbrüche durch die Bundesagentur zu verzeichnen, die mit zentralen Weisungen aus Nürnberg gerechtfertigt würden. Ein Mitglied des Lenkungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft in Münster verwies

demgegenüber darauf, dass man in Münster positive Erfahrungen mit der Arbeitsgemeinschaft gemacht habe. Weiter regte er eine Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen gerade für junge Menschen an. Lebhaft gestaltete sich die Diskussion auch bei der Frage, ob und inwieweit die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten des Kreises zu beteiligen seien. Professor Dr. Oebbecke stellte in diesem Punkte die Frage, ob eine hundertprozentige Konnexität im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden zum Kreis sinnvoll und richtig sei. Wenn dies nicht der Fall sei, könne diese Konnexität dann aber im Verhältnis zum Bund sinnvoll sein? Dr. Ballke merkte dazu an, dass es vom Grundprinzip

richtig sei, ein Eigeninteresse der kreisangehörigen Gemeinden zu fordern. Auch Dr. Vorholz betonte, dass die Kommunen eigene Anreize haben müssten und gab zu bedenken, dass eine Finanzierung nicht automatisch mit Bundesmitteln erfolgen müsse, sondern auch über eine bedarfsorientierte Steuerverteilung erfolgen könne.

Insgesamt konnte in der Diskussion eine breite Zustimmung für eine Dezentralisierung der Bundesagentur und eine ausschließlich kommunale Trägerschaft der Aufgaben nach dem SGB II bei abgesicherter Finanzierung festgestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 00.20.04

Zur Dezentralisierung der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II

A. Regionalkonferenz der BA in Düsseldorf

Am 7. Juli 2005 fand in Düsseldorf eine Veranstaltung der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter dem Titel „SGB II – Erste Erfahrungen und gemeinsame Herausforderungen“ statt. Diese Veranstaltung war eine von drei Regionalkonferenzen, die in der ersten Julihälfte für die nordwestdeutschen Bundesländer in Düsseldorf, für die süddeutschen Bundesländer in Nürnberg und für die nordostdeutschen Bundesländer in Berlin vorgesehen waren und die in Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Spitzenverbänden als auch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) durchgeführt wurden. Angesichts der Tatsache, dass Bundesarbeitsminister Wolfgang Clement und der Chef der BA, Frank-Jürgen Weise, erst eine gute Woche zuvor, am 27.06.2005, der Öffentlichkeit ein Papier unter dem Titel „Klare Verhältnisse in den Job-Centern“ vorgestellt hatten, erhielt die für die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen konzipierte Regionalkonferenz der BA eine besondere Aktualität. Nach den Redebeiträgen von Bundesminister Wolfgang Clement und dem für operative Fragen zuständigen Vorstandsmitglied der BA, Heinrich Alt, nahm für die kommunalen Spitzenverbände Beigeordneter Dr. Martin Klein, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Stellung. Zwei Beiträge aus der Praxis, nämlich für den ARGE-Bereich einerseits, und für die Optionskommunen andererseits

rundeten den ersten Tagungsteil ab. Für den ARGE-Bereich referierte der Geschäftsführer der ARGE MainArbeit GmbH, Offenbach, während für die Optionskommunen der Vorsitzende des Arbeitskreises Optionskommunen beim LKT NRW, Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke, Kreis Steinfurt, über die ersten 180 Tage berichtete (vgl. dazu auch den Beitrag „Die Chance der kommunalen Option – ein Zwischenbericht aus dem Optionskreis Steinfurt“, in: EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2005, S. 325 – in diesem Heft). Am Nachmittag wurden sodann innovative Integrationsansätze aus der Praxis unter anderem zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und zum Bereich der Arbeitsgelegenheiten vorgestellt und diskutiert. Die wesentlichen Aussagen des Statements von Dr. Martin Klein, Beigeordneter des LKT NRW, sind nachfolgend unter Abschnitt B. in aktualisierter Form dokumentiert; unter dem Abschnitt C. wird die jüngste Entwicklung zur Dezentralisierung der Arbeitsgemeinschaften dargestellt.

B. Position des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage

Nach Einschätzung des LKT NRW ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das SGB II bis deutlich in das Jahr 2006 so bleibt wie es ist.

Dies gilt jedenfalls mit Ausnahme der Bestimmungen zur Revisionsklausel. Vielleicht könnte noch eine Novellierung der Bestimmungen zur Datenübermittlung und Statistik in Kapitel 6 und 7 des SGB II erfolgen, die aus Praxissicht jedenfalls dringend erforderlich ist. Darüber hinaus könnten auch einige vom Hartz-IV-Ombudsrat Ende Juni 2005 ausgesprochene Empfehlungen noch als politisch unstreitig relativ kurzfristig umsetzbar sein.

Aller Voraussicht nach finden die Bundestagsneuwahlen am 18. September 2005 statt. Berücksichtigt man die erforderliche Zeit zur Koalitionsbildung, ist es Ende Oktober/Anfang November 2005. Eine grundlegende Überarbeitung des SGB II wird jedenfalls mit Wirkung zum 01.01.2006 schwerlich durchzuführen und durch die gesetzgebenden Körperschaften zu verabschieden sein. Die kommunalen Spitzenverbände werden sich dagegen auf die Auseinandersetzung um die Revisionsklausel und die Frage der Höhe des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowohl rückwirkend für das Jahr 2005 als auch für das Jahr 2006 einstellen. Denn mit dem zweiten Revisionstermin am 01.10.2005 soll nach § 46 Abs. 6 S. 4 SGB II neben der Adjustierung für das Jahr 2005 zugleich auch der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt werden, der dann wiederum zum 01.10.2006 der Revision unterfällt. Hier sind also bis zum Jahresende 2005 Entscheidungen zu treffen, und zwar von Bundestag und Bundesrat gleichermaßen.

Gleich, wie die Bundestagswahl am 18.09.2005 ausgeht, ist also mindestens bis in das Jahr 2006 hinein vom Jetztstand beim SGB II auszugehen. Das heißt, bundesweit bis zu 370 vom Gesetzgeber als Regelfall gewünschte Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen einerseits und Kreisen und kreisfreien Städten andererseits sowie 69 Optionskommunen setzen das SGB II um. Bundesweit gibt es darüber hinaus in einigen Nicht-Optionsfällen auch die so genannte getrennte Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Seite einerseits und der örtlichen Agentur für Arbeit andererseits.

Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der gegründeten Arbeitsgemeinschaften erst seit kurzer Zeit arbeitsfähig ist und sich aus den bekannten Gründen im wesentlichen erst jetzt verstärkt dem Kerngeschäft, der Vermittlung und Integration von erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt widmen kann, halten die kommunalen Spitzenverbände aktuell auch wenig davon, die sich entwickelnde Zusammenarbeit durch kurzfristige gänzlich neue Vorgaben erneut empfindlich zu stören. Die kommunalen Spitzenverbände haben aber die Initiative von Bundesminister Clement und BA-Chef Weise von Ende Juni 2005 zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit mit der Stärkung dezentraler Elemente begrüßt. Zur konkreten Umsetzung der als realisierbar dargestellten einzelnen Schritte bleiben allerdings Fragen offen, die im Folgenden problematisiert werden.

Bestandsaufnahme

Zu dem Hauptziel von Hartz IV, der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die aktivierende Vermittlung und Integration von Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt

unter den Gesichtspunkten von Fördern und Fordern gibt es keinen Dissens zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem BMWA und der BA. Allerdings gilt es jetzt,

die organisatorischen und organisationsrechtlichen Fragestellungen der Umsetzung des SGB II angesichts der bisherigen Erfahrungen vertieft zu beleuchten.

Zunächst zum Regelfall des Gesetzes:

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) i.S.d. § 44 b SGB II

Zu den Problemen der ARGE als „Rechtsform sui generis“ gibt es diverse Darstellungen, zu denen ein Fazit zu ziehen ist: Überzeugende Antworten auf die mit der Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften verbundenen Rechtsfragen liegen bis heute nicht vor. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die ARGE eine im Vermittlungsverfahren zu spätabendlicher beziehungsweise Nachtstunde zustande gekommene Notkonstruktion zwischen einer Bundesbehörde, der BA, und der kommunalen Seite mit ihrer landesverfassungsrechtlichen Verankerung darstellt. Die damit verbundenen klärungsbedürftigen Rechtsfragen sind in den Ländern und auf Bundesebene unter den Beteiligten wiederholt diskutiert worden.

Die Rechtsprobleme, die sowohl zum bundesrechtlichen Rahmen (insbesondere Dienstrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht) als auch zum landesrechtlichen Rahmen (insbesondere Kommunalverfassungsrecht) bestanden und bestehen, sind jedenfalls nur teilweise gelöst. Sie sind verbindlich, nämlich gerichtlich, und zwar höchstrichterlich, nicht entschieden und stehen zudem unter dem Damoklesschwert eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens, das auf die Unzulässigkeit der mit den ARGEN begründeten Mischverwaltung abstellt und von einer Anzahl von Kreisen in Karlsruhe mit kommunalen Verfassungsbeschwerden angegriffen wird.

Darüber hinaus gibt es nach wie vor ein Fingerhakeln

Arbeitslosengeld II nach Bundesländern

Anteil der Empfänger (inklusive „Bedarfsgemeinschaft“) an der Bevölkerung, Juni 2005¹⁾

Bundesland	Anteil in Prozent	Bundesland	Anteil in Prozent
Bayern	3,9	Sachsen	11,8
Baden-Württemberg	4,1	Brandenburg	12,0
Rheinland-Pfalz	5,5	Bremen	13,8
Hessen	6,5	Sachsen-Anhalt	14,2
Saarland	7,4	Mecklenburg-Vorpommern	14,9
Niedersachsen	7,6	Berlin	15,2
Nordrhein-Westfalen	8,1		
Schleswig-Holstein	8,2	Westdeutsche Länder (ohne Berlin)	6,4
Thüringen	10,4	Ostdeutsche Länder (ohne Berlin)	12,4
Hamburg	10,6	Deutschland insgesamt	7,7

Die 69 Optionskreise

mit alleiniger Zuständigkeit für das Arbeitslosengeld II²⁾

Anteil der Empfänger (inklusive „Bedarfsgemeinschaft“) an der Bevölkerung, Juni 2005¹⁾

Bundesland/Kreis	Anteil in Prozent	Bundesland/Kreis	Anteil in Prozent
Schleswig-Holstein			
1 Nordfriesland	6,0	Thüringen	
2 Schleswig-Flensburg	6,0	37 Eichsfeld	7,3
Niedersachsen			
3 Leer	9,0	38 Jena	8,6
4 Ammerland	5,2	Sachsen	
5 Osterholz	4,9	39 Muldentalkreis	11,2
6 Rotenburg (Wümme)	5,7	40 Döbeln	14,3
7 Emsland	5,3	41 Meißen	10,1
8 Oldenburg (Land)	5,3	42 Kamenz	9,5
9 Verden	5,5	43 Bautzen	13,3
10 Soltau-Fallingb.ostel	7,3	44 Löbau-Zittau	15,3
11 Grafschaft Bentheim	5,7	Hessen	
12 Osnabrück (Land)	4,8	45 Marburg-Biedenkopf	5,2
13 Peine	6,4	46 Vogelsbergkreis	6,0
14 Göttingen	8,0	47 Hersfeld-Rotenburg	5,9
15 Osterode am Harz	8,2	48 Fulda	5,0
Mecklenburg-Vorpommern			
16 Ostvorpommern	13,6	49 Main-Kinzig-Kreis	4,8
Brandenburg			
17 Ostprignitz-Ruppin	14,7	50 Hochtaunuskreis	3,1
18 Oberhavel	10,2	51 Rheingau-Taunus-Kreis	3,9
19 Uckermark	17,7	52 Wiesbaden	9,2
20 Oder-Spree	11,4	53 Main-Taunus-Kreis	3,2
21 Spree-Neiße	12,9	54 Offenbach (Land)	5,6
Nordrhein-Westfalen			
22 Steinfurt	4,3	55 Darmstadt-Dieburg	4,8
23 Minden-Lübbecke	6,3	56 Bergstraße	5,2
24 Borken	4,6	57 Odenwaldkreis	5,3
25 Coesfeld	4,1	Rheinland-Pfalz	
26 Kleve	4,9	58 Daun	4,1
27 Hamm	9,3	59 Südwestpfalz	3,9
28 Mülheim an der Ruhr	7,7	Saarland	
29 Ennepe-Ruhr-Kreis	6,8	60 St. Wendel	4,0
30 Hochsauerlandkreis	6,5	Baden-Württemberg	
31 Düren	6,9	61 Ortenaukreis	3,6
Sachsen-Anhalt			
32 Wernigerode	10,5	62 Tuttlingen	3,4
33 Schönebeck	14,5	63 Biberach	2,2
34 Anhalt-Zerbst	12,2	64 Waldshut	4,3
35 Bernburg	15,8	65 Bodenseekreis	3,1
36 Merseburg-Querfurt	15,2	Bayern	
		66 Schweinfurt (Stadt)	9,7
		67 Würzburg (Land)	2,1
		68 Erlangen	4,3
		69 Miesbach	1,4
		Durchschnitt aller Optionskreise	
		6,6	

1) Zu „Bedarfsgemeinschaft“ vergleiche Karte auf S. 335, Fußnote 1. 2) In den übrigen Kreisen in der Regel gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Berechnet nach Daten der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes heu.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. Juli 2005

zwischen den Kommunen mit ihren dezentralen Lösungsansätzen einerseits und den zentralistischen Vorgaben der BA andererseits hinsichtlich der Vertragsgestaltung, der Organisationsentwicklung sowie der Arbeitsorganisation, was in den äußerst langwierigen Verhandlungen zur Errichtung von ARGEn eine immer wieder hinderliche Rolle spielte. Vor allem war nicht klar, mit welcher Prokura die örtlichen Agenturen für Arbeit tatsächlich ausgestattet waren, während die Kommunen autonomes Verhandeln – wie für sich selbst – zunächst zugrunde legten, was zu einer Reihe höchst überflüssiger, ärgerlicher und aufwendiger Mini-Fortschritte und Rückschläge führte und oft einen monatelangen Verhandlungsmarathon verursachte.

Die aktuellen, immer noch bestehenden Probleme der ARGEn sind vielfach, unter anderem im Rahmen der so genannten Task force NRW zum SGB II (in der alle SGB II-relevanten Ressorts, die kommunalen Spitzenverbände und die Regionaldirektion NRW vertreten sind), von Nordrhein-Westfalen aus auch unmittelbar in der Diskussion mit dem BMWA aufbereitet worden. Die vier Hauptthemen- und zugleich nicht selten auch Streitfelder sind Finanzen, Personal / Personalentwicklung, Organisation und Steuerung sowie Kooperation / Kommunikation.

Zum Gegenmodell der ARGE, dem Optionsmodell:

Option beziehungsweise Experimentierklausel nach § 6 a-c SGB II

Die Düsseldorfer Regionalkonferenz wendet sich von ihrem Adressatenkreis her an insgesamt 37 der bundesweit 69 Optionskommunen, also – gemessen an den bundesweit drei stattfindenden Regionalkonferenzen in Berlin, Nürnberg und Düsseldorf – an die zahlen- und auch einwohnermäßig bei weitem größte Gruppe der so genannten zugelassenen kommunalen Träger.

Nur mit Hilfe des – wenngleich zahlenmäßig beschränkten – Optionsweges kann die vom Gesetzgeber eigentlich stets verfolgte Hilfe aus einer Hand im SGB-II-System umfassend bewerkstelligt werden, weil sämtliche Aufgaben dann in kommunaler Hand liegen. Das Arbeitslosengeld I-System wird demgegenüber – wie auch im Bereich der ARGEn – nach wie vor durch die Agenturen für Arbeit verwaltet. Die Vorzüge der Option, von der in NRW acht Kreise (Kreise Borken, Coesfeld, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Kleve, Minden-Lübbecke und Steinfurt) und zwei kreisfreie Städte (Städte Hamm und Mülheim an der Ruhr) Gebrauch

machen konnten, haben sich trotz schwieriger Schnittstellenfragen zu den Arbeitsagenturen etwa im Bereich Rehabilitation oder Ausbildungsvermittlung für Unter-25jährige in der täglichen Praxis herausgestellt und erwiesen.

Auch die kreisangehörigen Gemeinden in den acht Optionskreisen – in NRW über 100 von insgesamt 373 – sehen sich in der positiven Haltung gegenüber einer umfassenden kommunalen Aufgabenwahrnehmung bestätigt. Dies belegen unter anderem die Beratungen des Arbeitskreises der Gemeinden in den Optionskreisen beim Städte- und Gemeindebund NRW. Selbstverständlich wird die Frage der Auskömmlichkeit des Verwaltungsbudgets und des Eingliederungsbudgets auch bei den Optionskommunen äußerst kritisch diskutiert. Die überall explodierenden Fallzahlen müssen auch Konsequenzen für die finanzielle Ausstattung der Träger des SGB II haben, sowohl was Eingliederungsleistungen als auch was Verwaltungskosten anbelangt, um dem Fördern und Fordern nach Hartz IV gerecht werden zu können. Diese in keiner Weise zu akzeptierenden finanziellen Bedingungen haben allerdings auch die ARGEn zu schultern, da hier von seiten des BMWA ja wiederholt eine faire finanzielle Ausstattung je nach Belastungsdaten zugesichert wurde und diese insofern auch vorauszusetzen ist. Ganz überwiegend wird es in diesem Jahr noch zu einem großen Griff in das Eingliederungsbudget sowohl der Optionskommunen als auch der ARGE-Kommunen kommen müssen, um annähernd darstellbare Betreuungsschlüssel durch angemessene Einstellung von Personal realisieren zu können. Dies kann im Hinblick auf 2006 nur Veranlassung zu tiefster Sorge geben. Deshalb bereits jetzt die dringende Bitte, der dringende Aufruf, so schnell wie möglich Planungssicherheit für das nächste Jahr zu schaffen, damit disponiert werden kann. Ansonsten wird es erneut zu nicht in der Öffentlichkeit kommunizierbaren Brüchen in der Umsetzung des SGB II kommen.

Wie der Hessische Landkreistag und der Niedersächsische Landkreistag misst der LKT NRW dem intensiven Austausch unter den Optionskreisen und -städten große Bedeutung bei. Berichte aus den Optionskommunen belegen äußerst erfolgreiche Arbeit bei der Vermittlung und Integration von Arbeitslosengeld II-Bezieher. An dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass über den Vermittlungs- beziehungsweise Integrationsbegriff noch eine einheitliche Definition zwischen ARGE- und Optionskommunen erreicht werden muss, um nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Nicht nur wünschenswert, sondern sogar erforderlich erscheint hier die Definition nach-

haltiger Vermittlung und Integration in den Arbeitsmarkt, also nach sechs oder – noch besser – zwölf Monaten. Hier ist Gesprächs- und Abstimmungsbedarf unter den Beteiligten, dem BMWA, der BA und der kommunalen Seite gegeben. Die Skepsis in Sachen Äpfel- mit Birnen-Vergleich gilt auch angesichts des vom BMWA beziehungsweise der BA verkündeten geplanten Rankings unter ARGEn, da hier Obstsalate in unterschiedlichster Zusammensetzung serviert werden, die angesichts der sehr divergierenden arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Ausgangslagen der ARGEn durchaus geeignet sind, weiteres Störpotential für die Arbeit der ARGEn auszulösen. Die dringende Bitte, ja Forderung der kommunalen Spitzenverbände: Vorgehen mit Augenmaß. Im übrigen liegen den kommunalen Spitzenverbänden Erkenntnisse vor, dass auch die an sich unzweifelhaften Kategorien der Vermittlung im Zuge der BA-Vorgaben aus dem Jahr 2003 in der Praxis nicht zwingend so umgesetzt werden, wie eigentlich erstrebt. Dazu gehört etwa auch das Erfordernis von qualitativ hinreichenden Schulungen im Rahmen von CoArb. Festzuhalten ist: Insgesamt besteht dringender Gesprächsbedarf zu dieser Thematik.

Perspektiven zur Fortentwicklung der Arbeitsgemeinschaften

Unbeschadet der bekannten z.T. divergierenden Grundpositionen der kommunalen Spitzenverbände zur Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II liegt es der kommunalen Seite daran, die zu Recht immer wieder beklagten Defizite und Mängel bei der Konstruktion der ARGE so gut wie möglich auszuräumen und zu beheben. Dazu soll das unter dem 27. Juni 2005 veröffentlichte Papier von Bundesminister Clement und BA-Chef Weise dienen.

Zunächst ist die Feststellung in dem Papier zutreffend, dass das Kompetenz-Wirrwarr beziehungsweise -Gerangel zwischen Kommunen und der BA nicht behoben ist. Eindeutig ist: Der Zeitaufwand, der die nach wie vor erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen den Kommunen und den Agenturen für Arbeit als Trägersäulen der ARGE und auch innerhalb der Mitarbeiterschaft der ARGEn auffrisst, ist als viel zu hoch zu kennzeichnen. Selbstverständlich gibt es – wie überall – auch vergleichsweise gut laufende ARGEn, trotz aller Schwierigkeiten. Diese recht gute Kooperation trotz der widrigen Rahmenbedingungen ist zunächst auf den persönlichen Einsatz der Beteiligten zurückzuführen. Und es gibt deshalb nicht selten lokal verabredete Umgehungs-lösungen, die sich eben nicht nur auf den Softwarebereich

beschränken, bei dem der Begriff Umgehung schon ein eigener Standard geworden ist. Gleichwohl können die mit der ARGE verbundenen Strukturprobleme nicht nur mit guter persönlicher Chemie oder durch verabredete Umgehungslösungen zwischen den beiden Trägersäulen gelöst werden.

Das so genannte Grundsatzpapier unter dem Titel „Klare Verhältnisse in den Job-Centern“ will vor allem eine klare Verantwortung und klare Entscheidungsbefugnisse vor Ort erreichen, das heißt, es geht um Entscheidungen zugunsten des dezentralen Handlungsansatzes.

Auch diese Erkenntnis ist richtig: Mehr dezentrale Handlungsspielräume für das operative Geschäft der ARGEN sind dringend notwendig. Die Leitlinie heißt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände: Lasst die ARGEN von der Leine! Also: Weitere Reduzierung bundeszentraler Vorgaben an die ARGEN; lasst diese mal endlich in Ruhe ihr operatives Geschäft erledigen und aus der immer wieder zitierten Startaufstellung einmal loskommen. Und zugleich ist ein umfassender Verzicht auf Handlungsempfehlungen oder Geschäftsanweisungen der BA-Zentrale geboten, nicht zuletzt auch zu Bereichen der kommunalen Aufgabenerfüllung, sei es Schuldnerberatung, Suchtberatung oder Kinderbetreuung! Dies muss allein von den Kommunen oder von der Trägerversammlung der ARGEN verantwortet werden – allenfalls ist hier ein konsensuales Vorgehen möglich, bei dem allerdings die Kommunen und ihre Verbände selbst entscheiden, ob und in welchem Rahmen sie hier tätig werden.

Das Grundsatzpapier vom 27.06.2005 umfasst folgende Punkte:

1. Die ARGE-Geschäftsführung bekommt eine klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft.
2. Die Umsetzungsverantwortung kann vollständig von den Kommunen wahrgenommen werden.
3. Die BA bleibt in der Verantwortung für die korrekte Verwendung der Bundesmittel.
4. Die ARGE-Geschäftsführung erhält eine vollständige Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter der BA.
5. Der ARGE obliegt die komplette Verwendung des Budgets.

Diese Aussagen bedürfen allerdings der Konkretisierung und lassen eine Reihe von Fragen offen, so zum Beispiel:

- Was heißt dezentrale Verantwortung der Geschäftsführungen der ARGEN

beziehungsweise die kommunale Umsetzungsverantwortung in Abgrenzung zur Gewährleistungsverantwortung der BA konkret?

- Umfasst die „klare“ Entscheidungsbefugnis der Geschäftsführung in der ARGE das gesamte operative Geschäft einschließlich der lokalen Arbeitsmarktpolitik, Personal, Haushalt und Verwaltung sowie eine umfassende Weisungsbefugnis des Geschäftsführers zur autonomen Abwicklung der Finanzströme in der ARGE?
- Angeboten wird ein „entscheidendes Stimmrecht“ der Kommune in der Trägerversammlung der ARGE zur Übernahme der Führung und Verantwortung; dies allerdings unter operativer Beteiligung der BA sowohl fachlich als auch personell, was wiederum einen Salto rückwärts darstellt; nicht akzeptabel ist hier zudem der im Papier verankerte Automatismus, dass bei Ablehnung des Stimmrechts durch die Kommune dieses automatisch von der Agentur für Arbeit übernommen wird.
- Wie sehen die Zielvereinbarungen über Umfang und Ergebnis der Leistungserbringung einschließlich so genannter Qualitätsstandards, des Controllings und ein darauf aufbauendes Benchmarking aus, über das die BA die Gewährleistungsverantwortung beansprucht? Sofern die Budgets nicht den erheblich gestiegenen Fallzahlen angepasst werden, läuft jegliche vereinbarte Qualität aus etwaigen abgeschlossenen Zielvereinbarungen ins Leere, da diese mit den vorhandenen Mitteln nicht umsetzbar ist.
- Die vorgesehene Zuweisung des BA-Personals an die ARGE mit „vollständiger Weisungsbefugnis“ des Geschäftsführers über BA-Mitarbeiter ändert nichts daran, dass das BA-Personal Bundespersonal bleibt. So wird im Fall beamteten Personals der BA eine Beurteilung auch weiterhin nur bundeseinheitlich durch die BA erfolgen können, da die ARGE nach wie vor über keine eigene Dienstherrenfähigkeit verfügt.
- Die „komplette“ Entscheidungskompetenz der ARGE über die Budget-Verwendung vor Ort und die Zuordnung des so genannten Beauftragten für den Haushalt nach der Bundeshaushaltsordnung zur ARGE und nicht mehr zur Agentur dürfte in Konflikt zu den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung stehen.

Zwischenfazit zu dem Papier: Es bedarf in vielfacher Hinsicht der Konkretisierung und Auslegung. Auch stehen die Ergebnisse der

angekündigten Gespräche mit den Gewerkschaften noch aus.

Einstweilen ist festzuhalten: Der Zug geht bei den ARGEN nunmehr jedenfalls in die gleiche Richtung wie bisher schon bei den Optionskommunen, nämlich in Richtung Dezentralität. Und dies ist gerade im Interesse der betroffenen Menschen ohne Einschränkung zu begrüßen.

Handlungsbedarf im IT-Bereich

Auch wenn das Thema hinlänglich geläufig ist, darf das Stichwort der BA-Software A2LL, die immerhin über 280 der insgesamt 439 Kreise und kreisfreien Städte bundesweit anwenden, hier nicht unerwähnt bleiben. Die nach wie vor bestehenden Insuffizienzen und Defizite stellen die ARGEN immer noch vor gravierende Probleme. Sämtliche BA-Software-Systeme, A2LL, coSach, coArb oder FINAS, sind klare Widersprüche zur im kommunalen Bereich bewährten dezentralen Ressourcenverantwortung. Hier gilt es, neu über dezentralen Softwareeinsatz nachzudenken und darüber auch konkret zu verhandeln. Gerade A2LL als „black box“ ist ein erheblicher Invaliditätsfaktor sowohl für die ARGE-Tätigkeit im engeren Sinne als auch für das Revisionsverfahren im Rahmen des § 46 SGB II. Auch das BMWA muss hier immer noch große Unsicherheiten einräumen, die auch angesichts der bekannten technischen Probleme der dahinter stehenden Firmen nicht in absehbarer Zeit beherrschbar sein werden. Dringend muss hier jedenfalls die Wiedereröffnung von Möglichkeiten für dezentrale Software-Lösungen diskutiert werden, die nach aller Erfahrung wesentlich weniger störanfällig sind und in hohem Maße eine Weiterverarbeitung von eingestellten Daten erlauben. Die im Rahmen der bundeszentralen Softwaresysteme aggregierten Daten müssen den eingebundenen Stellen jederzeit wieder zur Verfügung stehen. Die entstandenen „black boxes“ sind nicht akzeptabel; eine Rückübermittelbarkeit der Daten für die Kommunen muss auch im A2LL-System gewährleistet werden.

Fazit

Ein kurzes Fazit: Von der vielfach zitierten Startaufstellung sind die ARGEN und die Optionskommunen inzwischen glücklicherweise immer mehr entfernt, die rückwärtige Sicht auf die Startblöcke verschwindet allmählich. Umso wichtiger ist es, den Vorwärtskurs zu bestimmen. Die Optionskommunen sind nach Wahrnehmung des LKT NRW schon voraus. Der bestehende und die richtige Kursaufnahme hemmende Dualismus der ARGEN muss zugunsten dezentraler Lösungen umge-

formt werden. Und der Finanzrahmen muss auch in Zukunft verlässlich zur Verfügung gestellt werden. Nur dann wird es gelingen, dass der Schiffsgeleitzug SGB II, auf dem sich die kommunalen Träger und die Agenturen für Arbeit befinden, keinen Titanic-Kurs einschlägt, sondern Eisbergfahrten von vornherein durch einen entsprechenden Kurs über eisfreie und damit sichere Gewässer ausschließt, damit die gemeinsam verfolgten Ziele erreicht werden können.

Daran sollten alle Beteiligten Interesse haben und das ihnen Mögliche tun.

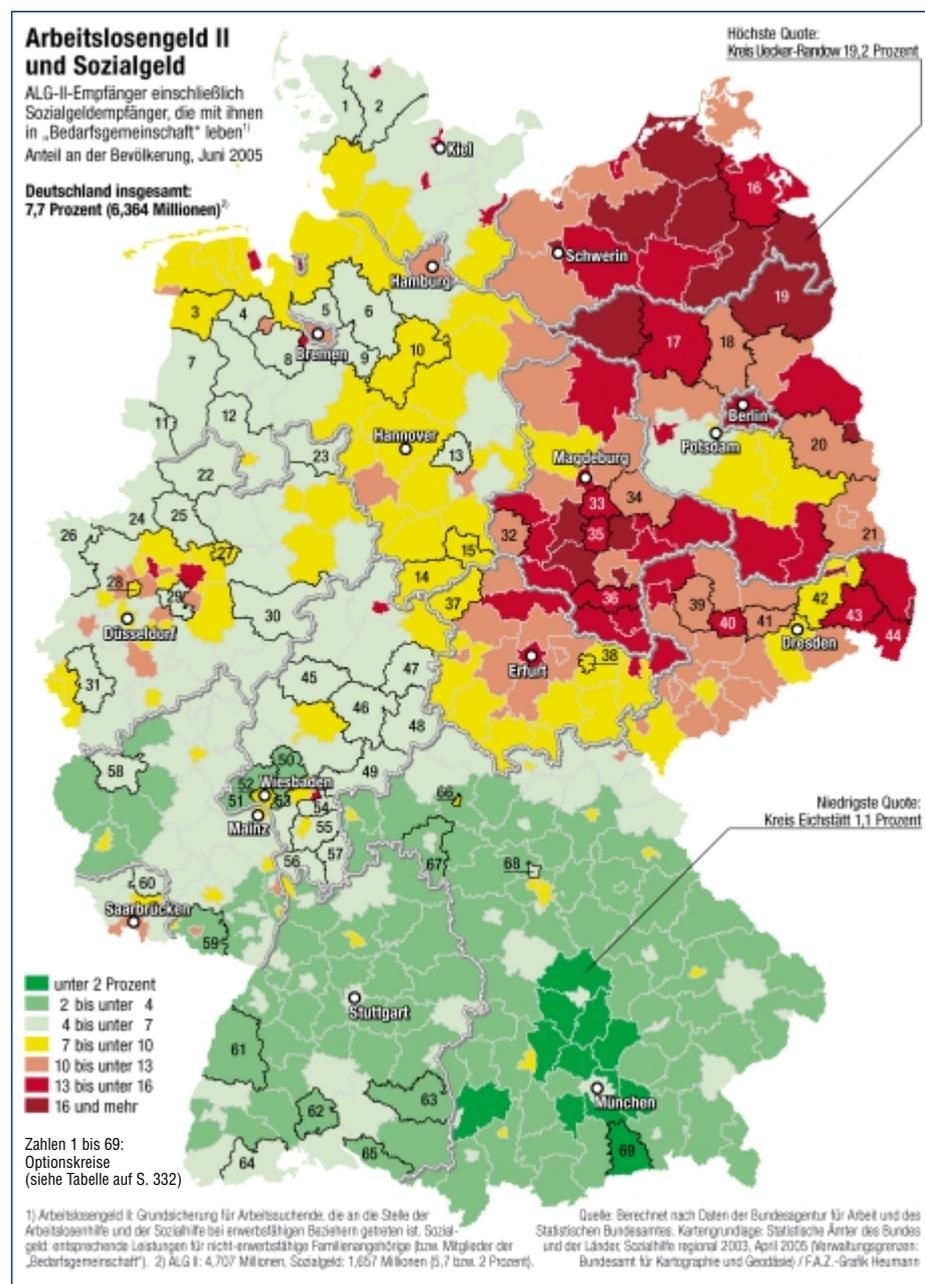
C. Neueste Entwicklungen zur Stärkung dezentraler Handlungsansätze der Arbeitsgemeinschaften

In den Tagen unmittelbar nach Durchführung der Regionalkonferenzen kam es zu weiteren Gesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem BMWA und der BA in Berlin, die in einen Vorschlag des BMWA zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Träger der Grundversicherung in den ARGE n mündeten. Dieser Entwurf ließ allerdings nach wie vor diverse bereits zum Papier vom 27.06.2005 aufgeworfene Fragestellungen offen. Insbesondere enthielt der Vorschlag unter anderem die Festlegung, dass entscheidende zentrale Dienstleistungen wie Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung, Finanzabwicklung und Zahlungsverkehr sowie die Innenrevision bei der BA verbleiben sollten, was der Umsetzungsverantwortung vor Ort widerspricht. Hinzu kam die Ende Juni 2005 zwischen dem BMWA und der BA abgeschlossene Zielvereinbarung gemäß § 48 SGB II, die deutlich werden ließ, dass mit der beabsichtigten Rahmenvereinbarung der BA Kompetenzen hinsichtlich der ARGE n übertragen werden sollten, die diese bisher ausschließlich im Bereich der Agenturen für Arbeit hatte. Der Entwurf der Rahmenvereinbarung barg einerseits die Chance für die Gewinnung von Handlungsfreiheiten für die ARGE n, andererseits enthielt er auch Möglichkeiten zur weitgehenden Einengung der örtlichen Gestaltungsspielräume durch umfassende Standardkataloge, detailliertes Controlling, Benchmarking und weit ausgelegte Innenrevision.

In einem Rundschreiben des LKT NRW vom 11.07.2005 wurden die nicht-optierenden Kreise darum gebeten, ihre Haltung dazu mitzuteilen, ob sie eine Kenntnisnahme (Herstellung des Benehens) von dem Entwurf der Rahmenvereinbarung als einseitiges Angebot mit der konkreten Umset-

zung dieses Angebotes vor Ort oder den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit noch notwendigen Präzisierungen präferierten. Aus den Rückäußerungen der 23 nicht-optierenden NRW-Kreise ergab sich, dass diese fast ausschließlich gegen einen Vereinbarungsabschluss und für eine

hat es der Deutsche Städtetag (DST) für sachdienlich gehalten, der Rahmenvereinbarung zuzustimmen und die Umsetzung ihrer Inhalte den Akteuren vor Ort zu überlassen. Die Rahmenvereinbarung, die am 01.08.2005 vom BMWA, der BA, dem DST und dem Deutschen Städte- und Gemein-



Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. Juli 2005

Kenntnisnahme plädierten, um vor Ort mögliche Änderungen der bestehenden ARGE-Verträge zu erreichen. Demgemäß hat auch der Deutsche Landkreistag (DLT) sich verhalten, indem er auf die letztlich unüberwindbaren gesetzlichen Hürden für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung hingewiesen hat. Hingegen

debund unterzeichnet wurde, ist auf S. 336 und 337 – KASTEN – abgedruckt. DLT wie LKT NRW hielten und halten es angesichts der nicht zu leugnenden rechtlichen Probleme bei der praktischen Realisierung der Rahmenvereinbarung für nicht ange-

Bitte lesen Sie weiter auf S. 337

**Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
der Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden
zur
Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung
in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II**

Präambel

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II vom 24. Mai 2005 fordern eine Weiterentwicklung der Startaufstellung für die Arbeitsgemeinschaften. Vorrangiges Ziel dabei ist die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften. Dazu werden die Kompetenzen der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften erweitert und die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende regional verankert. Die Bundesagentur für Arbeit verbleibt in der Gesamtverantwortung für die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und nimmt diese im Rahmen einer Globalsteuerung wahr. Sie ist bereit, die Umsetzung vor Ort weiterhin fachlich und personell zu unterstützen.

Hierzu schließen

das Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit,
die Bundesagentur für Arbeit,
der Deutsche Städtetag
der Deutsche Städte-
und Gemeindebund

folgende

Rahmenvereinbarung

§ 1 Prinzipien der Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung beruht auf folgenden Prinzipien:

1. Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften erhält

 - klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft
 - die vollständige Weisungsbefugnis über die von den Leistungsträgern bereitgestellten Mitarbeiter,
 - die Verantwortung für die Verwendung der Mittel für die Eingliederung und der Verwaltung vor Ort.

2. Stärkung der dezentralen Verantwortung

Im Interesse klarer Verantwortlichkeiten werden in der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft klare Mehrheitsverhältnisse geschaffen.

3. Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung

Die Bundesagentur bekennt sich zur Gewährleistungsverantwortung als Leistungsträger; sie unterstützt die Arbeitsgemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Umsetzungsverantwortung.

§ 2 Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften

Um den Arbeitsgemeinschaften die Wahrnehmung der Umsetzungsverantwortung zu ermöglichen, Reibungsverluste möglichst gering zu halten und ortsnahe Entscheidungen sicherzustellen, wirken die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände daraufhin, dass die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft

1. alle Entscheidungsbefugnisse erhält, die für die erfolgsorientierte Umsetzung der operativen Aufgaben im Rahmen des Geschäftsplans der Arbeitsgemeinschaft und ihrer internen Zielvereinbarung erforderlich sind,
2. für das Personal
 - a. die Direktionsbefugnis über die der Arbeitsgemeinschaft bereitgestellten Mitarbeiter und die Möglichkeit erhält, abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln nach dem Kapazitäts- und Wirtschaftsplan über die Einstellung von Mitarbeitern mit befristeten Arbeitsverträgen zu entscheiden; sie kann von den Leistungsträgern bereitgestellte Mitarbeiter in begründeten Einzelfällen ablehnen,
 - b. die Befugnis zur Steuerung des Personaleinsatzes und der Qualifizierung der Mitarbeiter erhält; über darüber hinausgehende Maßnahmen der Personalentwicklung entscheiden die Leistungsträger in Abstimmung mit der Geschäftsführung,

3. die Befugnis zur Bewirtschaftung der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung erhält. Damit wird auch die Möglichkeit der dezentralen Beschaffung eröffnet. Die Funktion des Beauftragten für den Haushalt wird mit einheitlichen Verträgen, die auch Konfliktlösungsmechanismen enthalten, auf die Arbeitsgemeinschaft delegiert.

§ 3 Stärkung der dezentralen Verantwortung

(1) Ziel der Weiterentwicklung der Organisation der Arbeitsgemeinschaft ist es, Entscheidungskompetenzen und Verantwortung der Arbeitsgemeinschaften vor Ort zu stärken.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände wirken daraufhin, dass

1. in der Trägerversammlung klare Regelungen zur Auflösung von Pattsituationen bestehen. Die Agenturen für Arbeit bieten daher den kommunalen Trägern an, in der Trägerversammlung das entscheidende Stimmrecht wahrzunehmen und damit die Führung und Verantwortung in der Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen; geschieht dies nicht, ist die Agentur für Arbeit bereit, das entscheidende Stimmrecht wahrzunehmen. Durch Entscheidung der Träger vor Ort können die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen fortgeführt werden
2. die Trägerversammlung im Rahmen ihrer operativen Ergebnisverantwortung eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung ausübt, die sich widerspiegelt in
 - a. der Quantifizierung der geschäftspolitischen Ziele,
 - b. der Festlegung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der Zielvereinbarung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit,
 - c. der Zielnachhaltung und dem Controlling in den Arbeitsgemeinschaften.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Arbeitsgemeinschaften. Die operative Umsetzung ist Gegenstand der Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften und umfasst die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen, das im Rahmen der Zielvereinbarung erreichte Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung. Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, das operative Geschäft der Arbeitsgemeinschaften weiterhin fachlich und personell zu unterstützen.

§ 4 Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hat in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Gewährleistungsverantwortung. Diese umfasst den Umfang und die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die Controlling-Berichterstattung für die Arbeitsgemeinschaften einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik. Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung sind die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung.

Die Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung setzt voraus, dass die jeweilige Arbeitsgemeinschaft die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich abgeschlossene Zielvereinbarung sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leis-

tungserbringung für sich als verbindlich anerkennt.

Über die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte der Leistungserbringung wird jährlich eine Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen, die im Hinblick auf die Umsetzungsverantwortung mit den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgestimmt wird. Wegen der Auswirkungen dieser Zielvereinbarung auf die Arbeitsgemeinschaften, werden die in den Arbeitsgemeinschaften kooperierenden Träger an der Zieldefinition beteiligt. Dabei sollen zentrale und dezentrale Elemente derart kombiniert werden, dass seitens der Agentur für Arbeit zwar bestimmte (bundesweite) Ziele eingehalten werden müssen, gleichzeitig aber genügend Handlungsspielraum besteht, mit den kommunalen Trägern weitere Ziele unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.

Die Mindeststandards bei der Leistungserbringung sowie die Grundsätze der Controlling-Berichterstattung und des Benchmarking sollen für einen mehrjährigen Zeitraum gelten. Ihre Voraussetzungen und Inhalte werden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit nimmt ihre Gewährleistungsverantwortung hinsichtlich

1. der Leistungserbringung vorrangig durch ihre Vertreter in der Trägerversammlung wahr,
2. der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung durch Prüfungen und im Rahmen des Finanzcontrolling so wahr, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden.

Weisungen, die sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und zur Einhaltung der Zielvereinbarungen erteilt, werden auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit erbringt auf Grund des SGB II

1. Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung,
2. Finanzabwicklung und Zahlungsverkehr,
3. Innenrevision,
4. Datenabgleich.

Sie übernimmt das Controlling-Berichtswesen, das Benchmarking sowie die IT-Infrastruktur, die IT-Betreuung und die Weiterentwicklung der Software.

Die kommunalen Träger wirken bei der Festlegung der Prioritäten zur Beseitigung der Mängel des eingesetzten Informations- und Datenverarbeitungssystems mit. Dezentrale Möglichkeiten der Datenverarbeitung werden geprüft.

(4) Die Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften umfasst das operative Geschäft und damit die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen, das im Rahmen der Zielvereinbarungen erzielte Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit wird hierzu keine Weisungen erteilen. Die Träger haben den Handlungsspielraum der Arbeitsgemeinschaften zu respektieren.

Berlin, 01. August 2005

zeigt, diese als politische Abrede zu unterzeichnen. Für diese Beurteilung waren folgende Erwägungen leitend:

1. Das Angebot zur Dezentralisierung der ARGEn betrifft allein vom Bund zu veranlassende Maßnahmen, die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der ARGEn dringend geboten und deshalb zu begrüßen sind. Die kommunalen Träger haben die nun bundeseits angebotenen Befugnisse (Direktions- und Steuerbefugnis für das Personal, Befugnis zur Haushaltsbewirtschaftung) der

ARGE bereits eingeräumt, so dass sich aus der kommunalen Vorleistung eine Handlungspflicht des Bundes unabhängig von einer förmlichen Vereinbarung ergibt.

2. Die im Gegenzug von Bundeseite beanspruchte bundeszentrale Steuerung der ARGEn sowie die bundeseinheitliche verbindliche Zielfestlegung für die Arbeitsmarktpolitik der ARGEn ist abzulehnen und widerspricht der vom Landkristag geforderten Verortung der Aufgabenverantwortung für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

auf der kommunalen Ebene. Die in der zurückliegenden Zeit gemachten Erfahrungen mit bundeszentralen Vorgaben, wie zum Beispiel zur Schaffung von Ein-Euro-Jobs, bestätigen, dass eine Eingliederungspolitik für Langzeitarbeitslose nur in Kenntnis und unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten erfolgreich ist. Dazu gehört, dass örtliches Engagement und Kreativität, die sich nur bei Entscheidungsfreiheit, Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten entwickeln, nutzbar gemacht werden.

3. Die Strukturprobleme der ARGE, die aus der doppelten Aufgabenträgerschaft und der damit verbundenen Mischverwaltung von Bund und Kommunen resultieren, können mit einer Vereinbarung nicht beseitigt, sondern nur durch den Gesetzgeber gelöst werden.
4. Bei den ARGEn handelt es sich um Länderbehörden. Eine Regelung und Interpretation von Weisungs- und Aufsichtsrechten von Bundesseite kann deshalb nicht ohne Beteiligung der Länder erfolgen.
5. Die weitere Aufspaltung der Aufgabewahrnehmung neben der Aufgabenträgerschaft in Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung wird in der praktischen Umsetzung schwer handhabbar sein und weitere Fragen zur Verantwortung der BA als Aufgabenträger aufwerfen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Rahmenvereinbarung mehr verspricht als sie einzulösen vermag, da Kompetenzstreitigkeiten und bürokratische Behinderungen der ARGEn ihre Ursache in der dualistischen Grundstruktur mit zwei Aufgabenträgern und unterschiedlicher Verortung im Bundes- beziehungsweise Landesrecht haben. Eine Lösung dieser Probleme kann nur der Gesetzgeber herbeiführen, indem er die Aufgaben bei einem Träger konzentriert, der aus Effektivitäts- und Effizienz Gesichtspunkten nur bei der kommunalen Ebene liegen kann. Eine Rahmenvereinbarung zwischen BMWa, BA und kommunalen Spitzenverbänden vermag an dem Systemfehler der ARGE nichts zu ändern. Gleichwohl sind die in der Rahmenvereinbarung bundesweit beabsichtigten Maßnahmen zu begrüßen, da sie potenziell dezentrale Handlungsspielräume erweitern können. Dies könnte dazu beitragen, die Arbeitsfähigkeit der ARGEn zu verbessern.

Zum Inhalt der Rahmenvereinbarung (RV) im Einzelnen:

1. Stärkung der Geschäftsführung der ARGE (§ 2 RV)

Die Geschäftsführung der ARGEn soll dadurch gestärkt werden, dass der Geschäftsführer für das Personal die Direktionsbefugnis erhält, im vorgegebenen Rahmen über befristetes Zusatzpersonal sowie über die Steuerung und Qualifizierung der Mitarbeiter eigenständig entscheiden kann. Auch soll die ARGE die Bewirtschaftung der pauschalierten Eingliederungs- und Verwaltungsmittel erhalten. Damit soll auch die dezentrale Beschaffung ermöglicht werden. Auch die

Funktion des Haushaltsbeauftragten soll mittels Vertrag auf die ARGE delegiert werden.

Es ist zweifelhaft, ob die beabsichtigten Maßnahmen mit dem Bundeshaushaltsrecht vereinbar sind. Auch aus der Übertragung von Personalbefugnissen auf die ARGE ergeben sich Fragen der Personalvertretung und nach der Geltung von tariflichen Vereinbarungen. Insgesamt wird durch die Maßnahmen die mit der ARGE errichtete Mischverwaltung zwischen Bund und Kommune immer deutlicher.

2. Stärkung der dezentralen Verantwortung (§ 3 RV)

Die dezentrale Verantwortung der ARGE soll dadurch gestärkt werden, dass das entscheidende Stimmrecht in der Trägerversammlung von einem der beiden Aufgabenträger wahrgenommen und eine bestehende Pattsituation aufgelöst wird. Jedoch sollen bestehende ARGE-Vereinbarungen „Bestandsschutz“ erhalten und das entsprechende Angebot der Arbeitsagentur von kommunaler Seite ohne Folgen abgelehnt werden können. Es wird ausgeführt, was unter operativer Ergebnisverantwortung zu verstehen ist und welche Aufgaben der Trägerversammlung in diesem Zusammenhang obliegen. Explizit wird festgelegt, dass die Arbeitsmarktpolitik der ARGE sich nur im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Zielvereinbarung bewegen kann. In Selbstbeschränkung verzichtet die BA auf Weisungen zur operativen Umsetzung.

3. Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung (§ 4 RV)

Um der ARGE mehr Handlungsspielraum zu verschaffen und um die Zentralverwaltung der BA zurückzunehmen, wird die Trennung der Aufgabenträgerschaft, die bei der BA verbleibt, und die Aufgabewahrnehmung, die kraft Gesetzes auf die ARGE übergeht, durch eine Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung ergänzt. Die Umsetzungsverantwortung obliegt der ARGE und soll die übergegangene Aufgabewahrnehmung verdeutlichen, das heißt ihren Entscheidungs- und Handlungsspielraum für das operative Geschäft kennzeichnen. Bei der Bundesagentur für Arbeit soll die Gewährleistungsverantwortung, das heißt die Verantwortung, die aus der Aufgabenträgerschaft resultiert, verbleiben.

In der Praxis wird sich Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung nicht eindeutig trennen lassen und vielmehr ineinander fließen. In den Verhandlungen wurde einerseits Wert darauf gelegt, dass

die Bundesagentur für Arbeit in der Gesamtverantwortung für die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben bleibt und im Rahmen einer Globalsteuerung noch Gestaltungsoptionen hat. Wichtig war dabei, dass die BA weiterhin bereit ist, die Umsetzung vor Ort fachlich und personell zu unterstützen.

Die BA nimmt ihre Gewährleistungsverantwortung vor allem über die Trägerversammlung und durch ein Finanzcontrolling wahr. Die hier ursprünglich vorgesehenen rechts- und fachaufsichtlichen Eingriffe sind in den Abstimmungsverhandlungen ganz gestrichen und darauf reduziert worden, dass die BA Weisungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und zur Einhaltung der Zielvereinbarungen „auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt“. Damit ist den Bedenken, dass der BA keine Aufsichtsrechte über die ARGE zugestanden werden können, die im Widerspruch zu § 44b SGB II und zu den Länderpositionen stehen, Rechnung getragen worden. Ungeachtet dessen können der BA Gestaltungsrechte, die Ausfluss ihrer Aufgabenträgerschaft sind, nicht verwehrt werden. Damit steht die zentrale Ausgestaltung der Aufgabewahrnehmung immer im Konflikt zu der nach örtlichen Gegebenheiten ausgerichteten kommunalen Aufgabewahrnehmung. Dieser Konflikt lässt sich auch durch eine weitere Ausdifferenzierung der Verantwortung der BA nicht auflösen.

4. Verbindliche Ziele und Mindeststandards (§ 4 Abs. 1 RV)

Die Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung setzt voraus, dass die jeweilige ARGE die von BA und BMWa jährlich abgeschlossenen Zielvereinbarungen sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung für sich als verbindlich anerkennt. Eine kommunal verantwortete Aufgabewahrnehmung steht im Widerspruch zu bundeszentral vorgegebenen Zielvereinbarungen und zu bundeseinheitlich festgelegten Mindeststandards. Inwieweit Zielvereinbarungen und Mindeststandards wesentliche Konkretisierungen über den geltenden Gesetzestext hinaus beinhalten, kann zur Zeit nicht gesagt werden. Deshalb ist vor Ort zu entscheiden, wie mit dieser Voraussetzung umzugehen ist.

5. Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur (§ 4 Abs. 2 RV)

In einem weiteren Schreiben vom 29.07.2005 hat Bundesarbeitsminister Clement klargestellt, dass die Verpflichtungen

aus der Rahmenvereinbarung von der entsprechenden Bereitstellung der hierfür notwendigen IT-Funktionen durch die BA abhängen und deshalb die Lösung der IT-Probleme Priorität hat. Unabhängig von dieser Vereinbarung liegt es im kommunalen Interesse, dass bei der Festlegung der Prioritäten zur Mängelbeseitigung die kommunalen Träger entsprechend mitwirken. Immerhin sollen nach der Rahmenvereinbarung dezentrale Möglichkeiten der Datenverarbeitung geprüft werden, womit

einer vom LKT NRW auch in der Regionalkonferenz am 07.07.2005 erhobenen Forderung Rechnung getragen wird. Der LKT NRW geht davon aus, dass die Inhalte der Rahmenvereinbarung unabhängig von einer förmlichen Unterzeichnung durch den DLT in den Kreisen, die dies wünschen, umgesetzt werden können. Die Entscheidung über die in diesem Rahmen eröffneten potentiellen Veränderungen der derzeitigen Gegebenheiten in den ARGen liegt demgemäß in der Hand

der Kreise. Grundlegende Veränderungen zugunsten einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen und damit dezentralen Verantwortlichkeiten können indessen nur mit gesetzlichen Änderungen bewirkt werden. Hier wird sich zeigen, ob die Neuwahl des Deutschen Bundestages am 18. September 2005 dazu neue Perspektiven eröffnet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 50.10.20

6. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik: „EU-Strukturförderung in Nordrhein-Westfalen – auch nach 2006?“

Zum mittlerweile sechsten Mal hatte der Landkeistag NRW Europa-Experten und Verantwortliche aus nordrhein-westfälischen Kreisen für den 28. Juni 2005 nach Brüssel zu einer Gesprächsrunde über ein aktuelles europapolitisches Thema eingeladen. Im Fokus dieses 6. Brüsseler Gesprächs zur Kommunalpolitik stand wenige Tage, nachdem sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf ihrem Gipfeltreffen nicht auf eine finanzielle Vorausschau für 2007 bis 2013 einigen konnten, die künftige EU-Strukturförderung. Als Referenten diskutierten mit den Verantwortlichen aus den Kreisen die Europaabgeordneten Jutta Haug (SPD) und Dr. Markus Pieper (CDU) sowie Michel-Eric Durfeil und Klaus Ulrich von der Europäischen Kommission aus der Generaldirektion für Regionalpolitik (GD REGIO).

Einleitend erläuterte Landrat Thomas Kubendorff, Präsident des Landkeistages NRW, dass es insbesondere vor dem Hintergrund des gescheiterten EU-Ratsgipfels, aber auch der EU-Ost-Erweiterung, die Intention der Gesprächsrunde sei, für die berechtigten Anliegen der Kreise zu sensibilisieren. Konkret stelle sich die Frage nach der Zukunft der Strukturförderung nach 2006, was sich insbesondere in Nordrhein-Westfalen für die Kreise beziehungsweise auch für die Euregis verändern werde.

Einigkeit bestand bei allen Experten darüber, dass aufgrund des Scheiterns des EU-Gipfels Planungsunsicherheit herrsche und deshalb zu dieser Fragestellung noch keine sicheren Antworten gegeben werden könnten. Nachdem die Vorschläge für die inhaltliche Ausrichtung der künftigen



Die Strukturförderung in NRW nach 2006 war das Thema des Brüsseler Gesprächs, die ausgiebigst diskutiert wurde.

Strukturförderung im Prinzip außer Streit stünden, müsste nunmehr spätestens in 2006 festgelegt werden, in welcher Höhe finanzielle Mittel für die neuen Ziele während der kommenden Förderperiode 2007-2013 bereitgestellt werden. Damit, dass dies zeitgerecht abgeschlossen werde, sei aktuell nicht mehr zu rechnen. Da offensichtlich kurzfristig kein Kompromiss

für die finanzielle Vorausschau gefunden werden könne, würden die Ausgaben aufgrund der bestehenden Regelungen mit Basis des Haushaltes 2006 jährlich neu festgelegt werden, was zum Beispiel im Hinblick auf mehrjährige Förderbewilligungen problematisch sei. Diesbezüglich müssten mittelfristig Lösungsansätze gefunden werden. Wenngleich also die Förderprogramme auch nach 2006 in jedem Fall weiterlaufen würden (nach den derzeit geltenden Bestimmungen über die Strukturpolitik), sei mit veränderten Rahmenbedingungen zu rechnen. In diesen Zusammenhang gehöre auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der für EU-Förderungen erforderliche Kofinanzierungsanteil künftig ausschließlich aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden müsse oder eine Anrechnung privater Mittel ermöglicht werde.

Des weiteren werde es – unter der Voraussetzung, dass die Kompromissvorschläge der Luxemburger Rats-Präsidentschaft bei den künftigen Verhandlungen übernommen werden – zu einem um acht Prozent reduzierten Volumen im Bereich Kohäsionspolitik (Ziel 1 bis 3) gegenüber dem Kommissionsvorschlag kommen. Die Aufteilung habe dann vorbehaltlich der weiteren Verhandlungen die Größen 82,5 Prozent für Ziel 1 (Konvergenz), 15 für Ziel 2 (Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) und 2,5 für Ziel 3 (Territoriale Zusammenarbeit – entsprechend dem bisherigen INTERREG).

Infolge der EU-Erweiterung änderten sich, so die Experten weiter, auch die Parameter für die INTERREG-Förderung. Denn die Anzahl der Berechtigten habe zugenom-

men, was sich bei den bisherigen INTERREG-Fördernehmern negativ auswirken werde. Nach jetziger Einschätzung werde das Parlament beschließen, dass zirka 13,4 Milliarden Euro für INTERREG bereitgestellt werden. Dies sei eine erhebliche Steigerung für den INTERREG-Bereich. Dabei müsse allerdings beachtet werden, dass die Mittel anderer Programme wie Urban, Leader und so weiter wegfallen und dann in INTERREG enthalten sein werden. Ferner müssten sich die nordrhein-westfälischen Kreise darauf einstellen, dass nach derzeitigem Diskussionsstand prioritär die territoriale Zusammenarbeit an den neuen Außen- und Binnengrenzen gefördert werde.

Ein weiteres Thema in diesem Zusammenhang war die Unternehmens- und damit Arbeitsplatzverlagerung in die neuen EU-

Mitgliedsstaaten, eine Entwicklung, die mittelbar durch EU-Fördermittel verstärkt werde. Es bestand Einvernehmen, dass es sich insoweit in erster Linie um einen Mitnahmeeffekt handele, da die Entscheidung zur Verlagerung vorwiegend an Renditegesichtspunkten orientiert und weitgehend unabhängig von einer Fördermöglichkeit getroffen werde. Von daher sei dieser Aspekt nicht überzubewerten, allerdings sei es nicht zuletzt im Sinne der Akzeptanz der EU, wenn solche Förderungen durch eindeutigere Regelungen ausgeschlossen werden. Standortverlagerungen, die auch nur mittelbar durch Fördermittel motiviert seien, dürfe es nicht geben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 80.10.06

Veränderter Finanzrahmen für die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV*

Von Achim Oberwörhmer, Geschäftsführer der Kommunalen Verkehrsgesellschaft (KVG) Lippe mbH

Die Finanzierung der Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖSPV) ist im Allgemeinen und insbesondere in Nordrhein-Westfalen einschneidenden Veränderungen unterworfen. Kurz skizziert gibt es weniger Geld im Gesamtsystem öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), und es hat um die knapper werdenden Mittel ein Verteilungskampf begonnen. Auslöser sind vor allem sinkende staatliche Zuschüsse, ungünstige demographische Entwicklungen und die in naher Zukunft wohl fallende Querverbundfinanzierung.

Um vor diesem Hintergrund die Veränderungen aus der Sicht eines Aufgabenträgers zu beleuchten, möchte ich das Thema grundsätzlich in zwei Komplexe gliedern:

- Die Finanzierung der Managementaufwände, also die Finanzierung der Tätigkeiten der Aufgabenträger, die aus ihrer originären Zuständigkeit heraus resultieren.
- Und die Finanzierung der Produktionsbeziehungsweise Betriebskosten, also die Finanzierung des ÖPNV im Allgemeinen, für die der Aufgabenträger letztlich durch seine Zuständigkeit im Sinne der Daseinsvorsorge verantwortlich ist. Diese Entwicklung wird derzeit von den Aufgabenträgern offensichtlich noch viel zu wenig ernst genommen.

Spätestens seit dem Beginn der Regionalisierung lässt sich vor allem im ländlichen

Raum der Trend feststellen, dass es zu einer schleichenden Verlagerung der Kostenträgung kommt. Diese Kostenverlagerung von den Verkehrsunternehmen hin zu den Aufgabenträgern ist natürlich deutlicher bei privaten Busunternehmen feststellbar als bei Unternehmen in kommunaler Eigentümerschaft. Und sie greift zunächst stärker im Managementbereich, setzt sich aber auch bei der Finanzierung der Betriebskosten fort.

Seitdem die Aufgabenträger, ausgestattet mit öffentlichen Mitteln, mit der Erarbeitung der ersten Nahverkehrspläne begannen, hat sich die anfängliche Abwehrhaltung der Verkehrsunternehmen zumindest insofern geändert, als nunmehr eher lästige Managementbereiche entweder den Aufgabenträgern angedient werden oder einfach nicht mehr wahrgenommen werden. Im Kreis Lippe dokumentiert sich diese Entwicklung beispielsweise darin, dass Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Budget der Verkehrsunternehmen auf Null zurückgefahren wurden und deren bisherige Servicegesellschaft zum Jahresende sogar aufgelöst wird. Nur diejenigen Bereiche, die unmittelbar auf die Gewinnerzie-

lung ausgerichtet sind, haben noch Bestand – also Einnahmenaufteilung oder Verkauf der Schülerfahrausweise. Hier zeigt sich bereits eine Form der Rosinenpickerei im Management.

Bei den Betriebskosten beginnt ein ähnlicher Prozess, im Kreis Lippe zum Glück derzeit noch weniger stark ausgeprägt als in anderen Kreisen. Aber auch hier versuchen die Verkehrsunternehmen zunächst latent einzelne Fahrten in Tagesrandlagen in Bedarfsverkehre umzuwandeln oder ganz einzustellen, oder auch schon einmal eine ganze Linie in Räumen geringerer Siedlungsdichte und somit auch geringerer Nachfrage aufzugeben. Den Aufgabenträgern wird angedient, die wegbrechenden Angebote durch eine Co-Finanzierung wieder aufzufangen.

Bei beiden Strategien achten die Verkehrsunternehmen aber peinlich darauf, dass ihre Zuständigkeit nicht in Frage gestellt wird, das heißt, der Aufgabenträger soll diese Leistungen nicht ausschreiben, sondern am besten bei den Altunternehmen einkaufen. Begründet wird dies vor allem damit, dass die Verkehrsunternehmen schließlich das volle wirtschaftli-

* Vortrag auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger in der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 28. Juni 2005 in Berlin.

che Risiko für das ÖPNV-Angebot zu tragen haben und eben nicht der Aufgabenträger.

Zur Beurteilung, ob diese Hypothese der Verkehrsunternehmen, dass sie selbst das volle wirtschaftliche Risiko für das ÖPNV-Angebot tragen, zutrifft, sind zunächst die wichtigsten vorhandenen Finanzierungsströme, die Herkunft der Mittel und deren zukünftige Entwicklung zu analysieren.

Die Finanzierung des ÖPNV setzt sich aus vielen Komponenten zusammen:

- Fahrgelderträge aus dem Verkauf von Fahrkarten im Jedermannverkehr,
- Fahrgelderträge aus dem Verkauf von Schülerkarten,
- Ausgleichszahlungen aufgrund der Rabattierung von Schülerkarten (§ 45a PBefG),
- Ausgleichszahlungen aufgrund der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten (§ 148 SGB IX),
- Investitionszuschüsse zum Beispiel zum Erwerb von Fahrzeugen,
- Zuschüsse zum Ausgleich von Deckungsfehlbeträgen (gemeinwirtschaftliche Leistungen),
- steuerlicher Querverbund (Ertragsverzicht),
- Zuschüsse zum Ausgleich von Mindererlösen aufgrund von Durchtarifierungsverlusten,
- Zuschüsse für den Betrieb von Managementeinheiten der Verkehrsunternehmen,
- Zuschüsse für die Tätigkeiten der Aufgabenträger im ÖPNV,
- projektorientierte Zuschüsse,
- Werbung an Fahrzeugen

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zeigt aber deutlich, dass die Fahrgelderträge aus dem direkten Kundengeschäft offensichtlich eine eher untergeordnete Rolle spielen. Vergleicht man die Beträge miteinander, wird dieser Eindruck bestätigt. Somit werden die Verkehrsunternehmen vor allem mit öffentlichen Mitteln alimentiert.

Obwohl große strukturelle Unterschiede zwischen Stadtverkehren und Verkehren im ländlichen Raum bestehen, zeigt sich doch eine große und wesentliche Gemeinsamkeit, nämlich, dass die Erträge aus dem „sonstigen Kundengeschäft“ weder dort noch da ausreichen, um einen kostendeckenden Betrieb herzustellen. Während im ländlich strukturierten Raum die Fahrgelderträge aus dem Schülerverkehr zusammen mit den entsprechenden Ausgleichszahlungen die wichtigste Finanzierungsquelle darstellen, bildet in den Städten der steuerliche Querverbund eine der wichtigsten Finanzierungsgrundlagen.



Da die Haupterträge im ÖPNV im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen einerseits aus bisher zumindest mittelfristig sicheren Quellen stammen und andererseits diese Quellen vor allem aus öffentlichen Mitteln gespeist werden, relativiert sich der Anspruch der Verkehrsunternehmen, diejenigen zu sein, die das wirtschaftliche Risiko zu tragen haben. Obwohl das Risiko also eher überschaubar ist, zeigt sich, dass von den Aufgabenträgern erwartet wird, hier ein Sicherungsnetz einzuziehen, in das sukzessive erste Pakete mit Ballast abgeworfen werden.

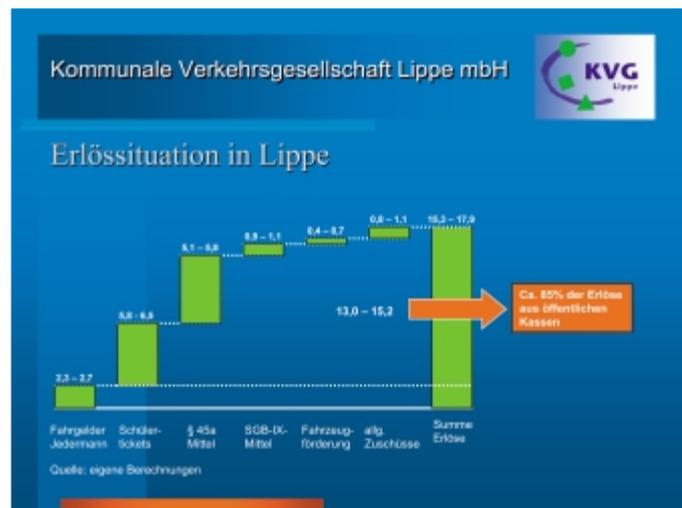
Zukünftig ist von einer weiteren wohl erheblichen Reduzierung der öffentlichen Mittel im Gesamtsystem ÖPNV auszugehen, und somit wird der Drang bei den Verkehrsunternehmen wachsen, weiteren Ballast loszuwerden:

- Die bisherige Entwicklung der Zuschüsse zeigt bereits eine rückläufige Tendenz, die prekäre Lage der öffentlichen Haushalte wird zu weiteren Kürzungen führen.
- Aufgrund der demographischen Entwicklung ist von einem massiven Rückgang des Schülerverkehrs auszugehen (Umkehrung der Alterspyramide).
- Der steuerliche Querverbund ist vakant beziehungsweise droht, aufgrund des Wettbewerbs im Versorgungsbereich auszutrocknen.

Während die Verkehrsunternehmen auf diese Entwicklung mit einer Angebotsreduzierung reagieren können und voraussichtlich auch werden, um mindestens im gleichen Maße ihre Kosten zu senken wie ihre Erträge fallen, sind die Aufgabenträger vielmehr gefordert, Gegenstrategien zu entwickeln. Ihr Auftrag lautet schließlich im Sinne der Daseinsvorsorge, also unseres Sicherungsnetzes, die „ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen“ sicherzustellen. Klar ist aber auch, dass keine Strategie greifen kann, ausbleibende Bundes- und Landesmittel allein durch kommunale Mittel zu kompensieren, weil die kommunalen Haushalte dies einfach nicht hergeben. Daher wird man sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob das Maß der Daseinsvorsorge nicht im Wesentlichen von der kommunalen Kasenslage abhängt.

Somit wird das Sicherungsnetz der Aufgabenträger tendenziell dünner, gleichzeitig wird die Paketlast aber größer. Um nun zu verhindern, dass dieses Netz zerreißt, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Es muss also auf den einsetzenden Automatismus der Finanzierungsverlagerung reagiert werden.

Vor diesem Hintergrund setzen die Aufgabenträger große Hoffnungen in den Einzug von wettbewerblichen Verfahren, um zumindest sicherzustellen, dass zu günstigsten Preisen produziert wird – die einzige



Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH

KVG Lippe

Forderung:

Wettbewerb auch im ÖSPV

Möglichkeit, dass es weniger Pakete werden, und diejenigen, die noch ankommen, wären dann zumindest leichter. Gute und schlechte Risiken müssen in diesem System miteinander verknüpft werden.

Die Aufgabenträger werden derzeit in Deutschland aber sehr unterschiedlich in den Stand versetzt, sich auf den Wettbewerb im ÖPNV vorzubereiten beziehungsweise wettbewerbliche Verfahren anzuwenden. An dieser Stelle muss einerseits die Finanzausstattung der Aufgabenträger betrachtet werden, denn diese ist Voraussetzung dafür, entsprechende Konzepte (Linienbündelung, Schaffung von Markttransparenz, Qualitätskriterien, Ausschreibungsunterlagen etc.) überhaupt entwickeln zu können, und andererseits kommt den rechtlichen Rahmenbedingungen (Verpflichtung zur Ausschreibung, Zusammenfassung der Aufgaben- und Ausgabenkompetenz etc.) hohe Bedeutung zu. Hier sind die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Einzelne Bundesländer konzentrieren bereits heute die Fördermittel beziehungsweise staatlichen Ausgleichszahlungen auf die Aufgabenträger oder schreiben trotz der nicht eindeutigen Rechtslage obligatorisch Ausschreibungen für den straßengebundenen ÖPNV vor.

Wie verhält es sich in Nordrhein-Westfalen?

Mit Verabschiedung des 1. Regionalisierungsgesetzes für den ÖPNV wurden Kreise und kreisfreie Städte 1995 zu so genannten ÖPNV-Aufgabenträgern. Sie erhielten anfangs eine jährliche Finanzausstattung in Höhe von einer Million Mark. Gleichzeitig wurden aber die Finanzierung der Geschäftstellen der Verkehrsgemeinschaften sowie die Ausgleichszahlungen für Mindererlöse aus der Durchtarifierung

zumindest im ländlichen Raum eingestellt und die Finanzierung der großen „Altverbände“ sukzessive zurückgefahren.

Obwohl die Finanzausstattung in der Summe kaum verbessert wurde, trug diese Umschichtung zunächst zur Stärkung der Aufgabenträger bei. Es wurden Nahverkehrspläne entwickelt, in Lippe konnte etwa mit den Verkehrsunternehmen ein Verkehrsvertrag geschlossen werden, in dem sich die Verkehrsunternehmen zur Einhaltung bestimmter Qualitäten verpflichteten, die Verkehrsunternehmen lieferten statistisches Datenmaterial und es konnte sogar erstmals eine große Verkehrserhebung als Vollerhebung durchgeführt werden. Da

das Land die Durchführung der Fahrzeugförderung auf die Aufgabenträger übertragen hatte und neben der direkten Förderung der Fahrzeugbeschaffung auch die Förderung „sonstiger“ Investitionen möglich wurde, konnten die Aufgabenträger einen hohen Fahrzeugstandard erreichen (im Kreis Lippe wurden in dieser Zeit über 200 Niederflurfahrzeuge anteilig gefördert) und die Aufgabenträger konnten Strategien zum Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur entwickeln und umsetzen.

Weitergehende Reformen sind allerdings ausgeblieben. Stattdessen werden aufgrund der allgemeinen Finanzsituation die Landesmittel nunmehr sukzessive zurückgefahren, leider ohne strukturelle Änderungen vorzunehmen. Zunächst waren der Bereich der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG betroffen (Änderung des Tagesschlüssels, sodann im Rahmen des Koch/Steinbrück-Papiers eine Reduzierung um dreimal vier Prozent) und später die Planungspauschale für die Aufgabenträger nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Diese Pauschale ist für jeden Aufgabenträger des

straßengebundenen ÖPNV im Jahre 2004 von 500.000 Euro auf 150.000 Euro gekürzt worden.

Damit wurden plötzlich die bis dato bei den Aufgabenträgern aufgebauten Strukturen in Frage gestellt. Denn die kommunalen Aufgabenträger können die Kürzungen nicht durch eigene Mittel kompensieren. Gleichzeitig besteht aber ein hoher Druck, Vorbereitungen zu treffen, um den europäischen Wettbewerb im ÖPNV, der unmittelbar vor der Tür steht, managen zu können. Das heißt, den vorgenommenen Kürzungen steht tatsächlich ein erhöhter Finanzbedarf gegenüber. Dies ist ein deutlicher Zielkonflikt, der meines Erachtens noch völlig ungelöst ist.

Bei der Beurteilung der Effekte dieser Mittelkürzung müssen die Rahmenbedingungen der Aufgabenträger berücksichtigt werden. Während die kreisfreien Städte in der Regel über eigene Verkehrsunternehmen verfügen, werden die Kreise oftmals von privaten Busunternehmen bedient. Anders als viele Kreise besaßen also die Städte mit eigenen Verkehrsunternehmen immer schon direkte Eingriffsmöglichkeiten.

Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH

KVG Lippe

Problem der Aufgabenträger:

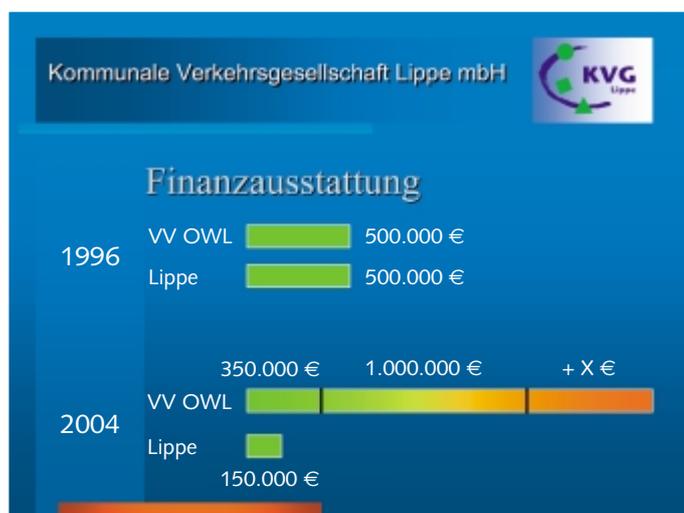
Finanzausstattung

Unklarer Rechtsrahmen

ten. Dass diese Möglichkeiten aufgrund des Querverbundes mitunter nicht genutzt wurden, ist dabei in diesem Zusammenhang zweitrangig. In den Kreisen ist jedenfalls die Situation häufig anders. So verkehren beispielsweise im Kreis Lippe zwölf Verkehrsunternehmen mit eigenen Konzessionen. Dies sind im Wesentlichen private Unternehmen und eine Bahntochter. Aufgrund des bestehenden Genehmigungsrechts ist der Aufgabenträger abhängig von den Entscheidungen der Genehmigungsbehörde, die ihrerseits aber keine Finanzverantwortung trägt. Insofern stecken insbesondere die Kreise als Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen derzeit in einer Zwickmühle.

Bemerkenswert bei der Mittelausstattung der nordrhein-westfälischen Aufgabenträger ist, dass die Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), das sind bekanntlich neun kommunal getragene Zweckverbände, erheblich besser gestellt werden als die lokalen Aufgabenträger für den Busverkehr. Die Zweckverbände erhalten für ihre allgemeine Aufgabenerfüllung eine jährliche Pauschale in Höhe von immerhin 350.000 Euro. Außerdem wird ihnen zur Finanzierung einer gemeinsamen Managementgesellschaft ein Betrag von 12 Millionen Euro pro Jahr gewährt, der nach einem Einwohner-schlüssel auf die Zweckverbände aufgeteilt wird. Da der geltende SPNV-Rechtsrahmen die Option der europaweiten Ausschreibung von SPNV-Leistungen vorsieht, verfügen die Zweckverbände tatsächlich über alle Möglichkeiten, durch wettbewerbliche Verfahren für mehr Effizienz zu sorgen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise in den Kooperationsräumen 6 und 7, das entspricht dem Regierungsbezirk Detmold beziehungsweise der Region Ostwestfalen-Lippe, heute „Ausschreibungsgewin-

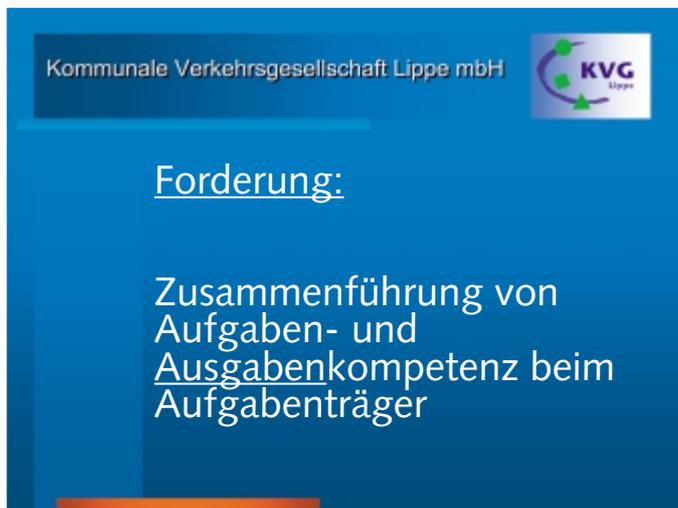
nen Nahverkehr zum Beispiel in Ostwestfalen-Lippe im Verhältnis von zirka acht zu eins stehen. Obwohl also achtmal mehr Fahrgäste den Bus als die Bahn nutzen und die Anzahl der Buslinien zirka um den Faktor 15 höher liegt als bei der Bahn, erfolgt gerade beim straßengebundenen ÖPNV eine massive Kürzung der Fördermittel. Hier dokumentiert sich offensichtlich auch eine verschobene Wahrnehmung von Schienen- zu Busverkehren. Vor dem Hintergrund des Diktates der knappen Kassen halte ich eine Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen ÖPNV-Gesetzes für unbedingt erforderlich. Um zu gewährleisten, dass es auch im straßengebundenen ÖPNV einen geordneten Übergang zum Wettbewerb geben kann, müssen bereits heute die Aufgabenträger dringend weiter gestärkt werden und zwar sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Dazu zählt vor allem die Zusammenfassung der Aufgaben- und Ausgabenkompetenz. Durch die vielfältigen Fördertatbestände und Ausgleichszahlungen, die vom Land direkt



ne“ im SPNV erzielt werden. Unter bestimmten Bedingungen können diese Gewinne von den Zweckverbänden weiterverwendet werden. Das heißt, hier kann Geld in die Hand genommen werden, was wiederum die Voraussetzung ist, um weiteres Geld zu verdienen.

Für den straßengebundenen ÖPNV gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen und Chancen. Beispiele aus dem Umland von München oder Frankfurt belegen dies sehr deutlich. Wie bereits gesagt, erhalten die „Bus-Aufgabenträger“ für ihre Tätigkeit allerdings nur eine jährliche Finanzausstattung in Höhe von 150.000 Euro. Dies, obwohl die Fahrgastzahlen im Busverkehr gegenüber dem schienengebun-

denen Verkehr fließen, werden die Aufgabenträger heute in ihrer Zuständigkeit praktisch ausgehebelt. Staatliche Ausgleichszahlungen, die zur Eigenwirtschaftlichkeit beitragen, verhindern in Nordrhein-Westfalen, dass Aufgabenträger wettbewerbliche Marktfunktionen auslösen können. Ohne Marktfunktion kann aber ein Angebot nicht optimal sein, weil dem Anbieter Anreize fehlen, besonders in einem Markt von „Zwangskunden“. Eine Marktfunktion kann indes nur von echten Konkurrenten ausgelöst werden. Staatliche Kontrollbehörden können diese Funktion nicht ersetzen. Insofern ist beispielsweise davon auszugehen, dass der genehmigte Tarif, selbst wenn eine



Preisprüfung durch die Genehmigungsbehörde stattgefunden hat, heute zu hoch sein muss, weil es keine Konkurrenzangebote gibt. Da im Schülerverkehr typischerweise „Zwangskunden“ betroffen sind, wird auch die zweite Marktfunktion „Preis und Nachfrage“ außer Kraft gesetzt. Insbesondere im ländlichen strukturierten Raum führt das dazu, dass vor allem die Schulträger überhöhte Preise zahlen müssen. In der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Kommunen birgt diese Konstellation erheblichen Zündstoff. Da die Schulträger unter erheblichem Kostendruck stehen, ist heute bereits zu beobachten, dass sie mit viel Phantasie versuchen, ihre Beförderungspflicht zu umgehen. Da werden Schulwegtickets oder Kostenbeteiligungsmodelle für Eltern entwickelt, Schülerinnen und Schüler mit finanziellen Anreizen zum Verzicht auf die Schülermonatskarte gelockt oder der Schülerverkehr gleich in Freistellungsverkehr umgewandelt. Da der Schülerverkehr das (wirtschaftliche) Rückgrat des ÖPNV darstellt, riskieren wir damit den gesamten ÖPNV im ländlichen Raum. Die Option, durch Wettbewerb Kosten und Tarife zu reduzieren, ist leider in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Die Verkehrsunternehmer hätten mit der Alternative des Freistellungsverkehrs wohl viel geringere Probleme als die Aufgabenträger, denn Unternehmen im Freistellungsverkehr können weder vom Aufgabenträger noch von der Genehmigungsbehörde zur Herstellung einer „ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistung“ verpflichtet werden.

Abschließend sei noch einmal betont, dass ich eine Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen ÖPNV-Gesetzes für erforderlich halte. Da die staatlichen Fördermittel für den ÖPNV beziehungsweise den ÖSPV unverzichtbar sind, sollten die zersplitterten Fördertatbestände zusammen-

gefasst an den zuständigen Aufgabenträger geleitet werden. Dadurch würden die Aufgabenträger in die Lage versetzt, selbstständig zu entscheiden, ob die Verkehrsleistungen in Eigenproduktion (beispielsweise Stadtwerke) erbracht werden, oder im Wettbewerb an die besten Verkehrsunternehmen vergeben werden. Dieser

Weg wäre meines Erachtens sogar unproblematisch, weil für die großen Stadtverkehre keine wesentliche Änderungen eintreten müssen, sofern das von den Eigentümern nicht gewollt ist, aber insbesondere würden die Kreise endlich in die Lage versetzt werden, das Verkehrsangebot zu optimieren. Da hier in der Regel über den

Schülerverkehr bis zu 90 Prozent der Einnahmen generiert werden, halte ich diese Forderung auch für legitim beziehungsweise im Sinne des Steuerbürgers sogar für dringend geboten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 36.16.03

Das Porträt: Rolf Menzel, Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises

Mit 15 Jahren hat Rolf Menzel seine Ausbildung in der Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises begonnen – damals als Praktikant. Seit dem 14. Oktober 2004 ist der heute 50-Jährige als zweiter hauptamtlicher Landrat Chef der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises mit 656 Mitarbeitern und Vorsitzender des Kreistags.

Rolf Menzel kennt die Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises von der Pike auf: Nach einem zweijährigen Verwaltungspraktikum absolvierte Menzel bis 1975 seine Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt. 14 Jahre war der geborene Lindlarer in verschiedenen Funktionen für die Kreisverwaltung tätig, zuletzt als Leiter der Kommunalaufsicht. 1989 wurde Menzel zum Beigeordneten der kreisangehörigen Gemeinde Kürten gewählt. Im Jahre 1994 erfolgte dann ein Wechsel in die Wirtschaft: Rolf Menzel wurde Geschäftsführer der Bergischen Wertstoff-Sammelgesellschaft (BWS) in Engelskirchen. In den öffentlichen Dienst kehrte Menzel 1995 als Fachbereichsleiter für Finanzen bei der Stadt Leverkusen zurück und wurde 1997 zum Geschäftsführer der Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen (AWL) bestellt. Nach der Fusion von AWL und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) zur AVEA im Jahre 2002 war Menzel einer von zwei AVEA-Geschäftsführern.

Die umfangreichen Kenntnisse eines gelernten Verwaltungsfachmanns verbunden mit den Erfahrungen aus der Geschäftsführung eines Privatunternehmens sieht Rolf Menzel als Vorteil in seiner Funktion als Landrat: „Ich möchte meine Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Privatwirtschaft auch auf die Verwaltung übertragen.“ Dazu gehört auch, dass Menzel seinen Mitarbeitern gleiche Chancen und gleiche Prinzipien wie in der freien Wirtschaft ermöglichen will. „Meine Mitarbeiter sollen die Freiheit haben, eigenverantwortlich zu handeln und selbstständig

Entscheidungen zu fällen und dafür auch einzustehen.“ Besonders wichtig ist es Rolf Menzel dabei, dass seine Mitarbeiter „auch mal über den Tellerrand blicken“. Das ist auch der Grund, warum der Landrat

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten des Unternehmens erlernen, sondern um die Erfahrungen, die sie während der vier Wochen sammeln können: „Es wäre schön, wenn so ein Projekt der Anfang dafür ist, dass Vorurteile abgebaut werden und die scheinbar starren Grenzen zwischen öffentlichem Dienst und privater Wirtschaft langsam verwischen. Es sollten nur noch da Unterschiede bestehen, wo sie zwingend durch die Rolle erforderlich sind.“

Die Wirtschaftsförderung ist ein zentrales Thema für Landrat Menzel. RheinBerg als Wirtschaftsstandort voranzubringen, dafür sieht er noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Nicht nur Neuansiedlung ist nötig: „Wir müssen auch für die vorhandenen Unternehmen bessere Rahmenbedingungen schaffen. Wir wollen Ermöglicher sein, nicht Verhinderer.“ Rolf Menzel möchte als Landrat Ansprechpartner sein, gleichzeitig erwartet Menzel aber auch eine größere gesellschaftliche Verantwortung von den kreisansässigen Firmen. Außerdem müsse sich der Kreis als attraktiver Wirtschaftsstandort präsentieren. Um aber überhaupt den Blick der Unternehmen auf die Region zu lenken, sei der Kreis noch zu klein.

Nur die Region Rheinland mit dem starken Standort Köln helfe da weiter. Erst dann könne jede einzelne Kommune mit ihren Vorteilen werben.

Aus seiner Tätigkeit als Beigeordneter der Gemeinde Kürten kennt Rolf Menzel die Interessen der Gemeinden und Städte. Ihm ist es wichtig, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern, dabei möchte er



Rolf Menzel

des Rheinisch-Bergischen Kreises mit einem großen kreisansässigen Unternehmen ein besonderes Projekt plant: Zwei Auszubildende der Kreisverwaltung werden mit zwei Auszubildenden des Unternehmens für einen Monat die Arbeitsplätze tauschen. Dabei geht es Menzel nicht darum, dass die Azubis die genauen

den Kreis aber nicht in die Rolle eines Regulators gedrängt wissen: „Nur ein Höchstmaß an Gemeinschaftlichkeit zwischen dem Kreis, den Kommunen und der Region ermöglichen es, die vielen Vorzüge des Rheinisch-Bergischen Kreises zu nutzen.“

Eine bürgernahe und moderne Kreisverwaltung hat Rolf Menzel vor Augen und er sieht den Kreis mit seinen Servicebüros auch auf dem richtigen Weg. Erweiterungsfähig sind noch die Nutzung digitaler Medien: In Zukunft sollen diese Möglichkeiten soweit ausgebaut werden, dass sich Behördengänge durch einen Gang ins Internet ersparen lassen. Hauptanliegen des Landrats ist es aber, der Arbeit des Kreises eine gewisse Transparenz zu verleihen: „Die Menschen brauchen nicht nur die Möglichkeit ihr Anliegen vorzutragen, sondern sie wollen auch eingebunden werden in die Entscheidungen. Und deshalb wird es wichtig sein,

die kommunalpolitische Arbeit in der Zukunft noch transparenter zu machen, damit der Entscheidungsprozess nach außen noch deutlicher wird. So erreicht man mehr Verständnis für schwierige Entscheidungen und nicht zuletzt gewinnt man das Vertrauen in die Politik, auch auf kommunaler Ebene“. Glaubwürdigkeit spielt für den Vater von einem 22-jährigen Sohn und einer 18-jährigen Tochter eine zentrale Rolle, sowohl bei politischen Entscheidungen als auch im Umgang mit seinen Mitarbeitern: „Ich kann nur das von meinen Mitarbeitern erwarten, was ich selber verlebe.“ Aus diesem Grund lehnt der Verwaltungschef auch jegliche Art von Amtsautorität ab, denn „ein Amt muss man leben und ausfüllen, es reicht nicht, es einfach nur inne zu haben“. Rolf Menzel ist der persönliche Kontakt mit seinen Beschäftigten sehr wichtig und er erwartet von seinen Mitarbeitern

offene Worte und Ehrlichkeit, wenn Probleme im Raum stehen: „Ich habe immer ein offenes Ohr. Man kann über alles reden.“

Wünsche für die Zukunft? Privat hofft Rolf Menzel vielleicht etwas weniger zu arbeiten, damit seine Familie und sein Freundeskreis ihn wieder häufiger zu sehen bekommen. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis würde sich Landrat Rolf Menzel mehr Vertrauen in die Zukunft seitens der Bürgerinnen und Bürger freuen. Rolf Menzel will auf jeden Fall alles dafür tun, das in ihn gesetzte Vertrauen der Bürger zu erfüllen: „Ich lebe seit 50 Jahren in dieser Region. Wenn man dann die Chance bekommt, in seiner Heimat etwas zu bewegen, dann sollte man sie nutzen!“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 10.30.10

Im Fokus: Die Philharmonie Südwestfalen – ein Orchester im Aufwind

„That' s wonderful, bravo, good concert“. Russell N. Harris, der Chefdirigent der Philharmonie Südwestfalen legt seinen Taktstock auf die Partitur. Man ist im Siegener Gläseraal, es ist mittags und die Generalprobe zum Konzert an diesem Freitagabend soeben vorüber. Nun heißt es Kräfte sammeln vor dem Konzert. Man sieht sich abends gegen sieben Uhr wieder, im Frack, alle spielen sich ein, präludieren, um 20 vor acht geht man auf ein Zeichen von der Bühne, das Publikum nimmt Platz, Gemurmel, dann Stille, das Orchester stimmt, der Dirigent tritt auf... Lichtwechsel. Konzentration. Konzert. Beifall...

Was für das Publikum ein Fest, ist für ein Sinfonieorchester Arbeit. Aber eine Arbeit, deren Anspannung dem geeigneten Publikum verborgen bleiben sollte. Oder wie sagte Richard Strauss: „Kunst schwitzt nicht.“ Und mehr noch. Zur künstlerischen Arbeit gehören zuallererst Rahmenbedingungen, die eben dieses künstlerische Wirken ermöglichen: Die Philharmonie Südwestfalen mit Sitz in Hilchenbach im Kreis Siegen-Wittgenstein trägt seit 1982 den Titel „Landesorchester NRW“, verliehen vom damaligen Kultusminister. Landesorchester: Das heißt nicht nur, dass man sich im besonderen Maße der Unterstützung des Landes NRW und des Landschaftsverbandes erfreut, es heißt auch, dass man in der gesamten Region Südwestfalen seine Auftritte hat. Es ist ein Teil der Verpflichtung, als Orchester für die Menschen in den verschiedenen Konzert- und Veranstaltungssälen der Region zu musizieren. Dabei absolviert das Orchester rund 100 Auftritte im Jahr, von Sinfonie über Kammermusik, von Chorwerken und Oratorien bis zu hin zu Open-Air-Konzerten. Mit seinen Programmen ist das Orchester nicht nur in Südwestfalen unterwegs, auch wenn das Siegerland mit Recht als musikalische Heimat bezeichnet werden darf. Man

gibt Konzerte in den großen Konzertsälen in NRW, aber auch regelmäßig in Belgien oder etwa den Niederlanden. Außerdem führten Tourneen das Orchester in jüngster Zeit nach



Chefdirigent Russell N. Harris

Frankreich und in die Schweiz. Eine Italien-Tournee liegt rund fünf Jahre zurück, die Gastspiele in Athen acht Jahre. 1970 tourte man auch schon durch den westlichen Teil Nordafrikas, und für 2007 ist eine China-Tournee in Planung.

2007. Dann wird das Orchester sein 50-jähriges Jubiläum feiern und dabei auf seine bewegte Geschichte zurückblicken können. Denn was ab Mitte der 50er Jahre in den Anfängen noch ein Trainingsorchester und eine Talentschmiede für angehende Orchestermusiker war (mit Anschluss an die Musikschule, ein Modell übrigens, das heute noch die Symphoniker in Hof praktizieren), hat sich im Laufe der Jahre mehr und mehr in der Kulturszene im Kreis Siegen-Wittgenstein etabliert. Die Philharmonie Südwestfalen ist das einzige produzierende Ensemble in einem Umkreis von rund 80 Kilometern und wesentlicher Träger des Kulturlebens in einem Landstrich, in dem die Musik immer wichtiger war als das Schauspiel.

Die wechselvolle Geschichte lässt sich bereits an den verschiedenen Namen des Orchesters ablesen: vom Siegerland-Orchester zur Südwestfälischen Philharmonie, vom Philharmonischen Orchester Südwestfalen zum heutigen Namen „Philhar-

monie Südwestfalen“; es scheint, als habe man auch dadurch an Identität gewonnen. Heute kann man dem Weitblick des Kreises Siegen-Wittgenstein nur noch Hochachtung zollen, dass er sich in der Gründungsphase des Orchesters als Träger annahm. Nicht viele Landkreise in der Bundesrepublik

monie Südwestfalen das Gegenteil von einem Sorgenkind. Nicht, dass es immer so gewesen wäre: die kontinuierliche künstlerische Entwicklung wurde von einer chronischen Unterfinanzierung begleitet. Von 1997 bis Sommer 2002 war die Philharmonie einen Verbund mit dem Philharmonischen Orches-

man sich im Siegerland mit der „Philharmonie“ identifiziert.

Die Philharmonie Südwestfalen hat eine neue Reihe erfunden: „Young classics. Klassik ohne Frack.“ Das Konzept dieser Reihe: in etwas anderen Präsentationsformen auf das Publikum zuzugehen, mit Anspruch und „aufgelockert“ präsentiert. Zugleich wurden etwa mit Dieter Hildebrandt oder Bobby McFerrin illustre Gäste eingeladen. Inzwischen hat sich diese Konzertreihe zum zweiten Standbein neben den Sinfoniekonzerten etabliert. Und auch der gewünschte Effekt hat sich eingestellt. Die Sinfoniekonzerte erfreuen sich nämlich eines wachsenden Zuspruchs, und das, wo allerorten von der Krise der Klassik, von dem Ende des klassischen Konzertwesens durch „Überalterung“ des Publikums die Rede ist. In den „Young classics“-Konzerten ist Platz für



Intendant Gernot Wojnarowicz

können sich heute, wo Kultur und Bildung allenthalben als entscheidende der „weichen Standortfaktoren“ angesehen werden, rühmen, eine solch wesentliche Rolle in der Trägerschaft eines Orchesters zu spielen. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist dabei neben dem Land NRW nicht nur der wirtschaftliche Träger. Die Philharmonie Südwestfalen ist als Verein organisiert, in dem die Spitze der Kreisverwaltung qua Satzung den Vorsitz einnimmt. Das ist seit zwei Jahren Landrat Paul Breuer, und es dürfte zu den angenehmeren Pflichten eines Landrates gehören, für ein Profiorchester in Politik und Verwaltung die Weichen stellen zu können. Wolfgang Suttner, der Kulturreferent des Kreises, hat 2003 die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes im Trägerverein übernommen. Es gibt manche Schnittstellen inhaltlicher Zusammenarbeit mit der Philharmonie (u.a. bei dem Festival KulturPur). Das operative Geschäft obliegt dem Orchester, aber mit dem Vorstand des Trägervereins werden die wesentlichen Ziele definiert. Durch diese Konstruktion (und durch die handelnden Personen!) erfährt die Philharmonie auch – die für sie so nötige – Rückendeckung und Anbindung an die Gremien in Politik und Verwaltung. Kulturpolitik mag zwar – für Publikum und Kulturorchester bleibt ein Rätsel warum – als nur mäßig bedeutendes politisches Betätigungsfeld gelten, aber 2005 ist die Philhar-

ter der Stadt Hagen eingegangen, der sich in materieller Hinsicht nicht bewährt hatte. Es war eines der wesentlichen Argumente des Intendanten Gernot Wojnarowicz, der seit Mitte 2001 im Amt ist, dass das Orchester gutes Potenzial besaß, aber dass die „Außenpolitik“ und die interne Organisation der Reformen bedurften. Und tatsächlich: seit dem man von der Saison 2002/03 an als Philharmonie Südwestfalen wieder eigenständig ist, haben Orchester und Management hart gearbeitet, um die Philharmonie Südwestfalen „fit“ für die aktuellen Herausforderungen zu machen. Nicht nur das Outfit, das Erscheinungsbild mit neuem Logo, die PR und die Publikationen (www.philsw.de) wurden renoviert und damit ein Standard etabliert, dem inzwischen deutschlandweit hohe Anerkennung gezollt wird. Das Orchester ist auch wieder sehr gut ausgelastet und in renommierten Konzertsälen gefragt. Eine Stiftung für das Orchester ist auf den Weg gebracht. Der Förderverein hat 2004 seine Mitgliederzahl um 70 Prozent erhöhen können. All dies sind Indizien dafür, wie sehr die Philharmonie Südwestfalen in aller Munde ist, wie sehr



Die Philharmonie Südwestfalen, hier einmal ganz still ...

Broadway-Musik, für Filmmusik-Abende oder für „Night of the proms“-Konzerte. Dem Orchester kommen dabei eine vitale Veranstalter-Szene im Siegerland und ein hungriges Publikum entgegen. Dazu kommt auch die Programmpolitik des Festivals KulturPur, die dem Orchester ermöglichte, mit den „Kings Singers“ einen denkwürdigen „Beatles-Abend“ aufzuführen. Die „Sinfonic Tango Night“ beim selben Festival im Mai 2005 war binnen eines Tages ausverkauft. Das Programm des Orchesters ist heute so vielgestaltig (ohne den Anspruch außer Acht zu lassen) dass selbst für die allerjüngsten Besucher „Teddybär-Konzerte“ angeboten werden. Nicht zuletzt hat das Geheimnis des Erfolgs einen Namen: Russell N. Harris. Durch seine Arbeit als Chefdirigent seit dem Sommer 2003 präsentiert sich das Orchester inzwischen auf höchstem Niveau und mit vitaler Spielfreude. So hochkonzentriert, kompromisslos und konsequent der englische Dirigent in seiner Probenarbeit ist, so charmant

und „very british“ im öffentlichen Auftreten in den „Young classics“-Konzerten. Man könnte fast von Kult reden. Keine Frage, dass das Publikum wie selten zuvor zu ihrer „Philharmonie“ steht.

Kultur, klassische zumal, hat immer auch einen Bildungshintergrund: So ist Young classics auch in neue Aktivitäten mit Schulen eingebunden: Seit Jahren schon ist die Philharmonie Südwestfalen auf dem Feld der Kinderkonzerte nahezu konkurrenzlos. Im Kreis Siegen-Wittgenstein besuchen jährlich mehr als ein Drittel aller Kinder die Kinderkonzerte des Orchesters. Neu war aber der Gedanke, sich auch in neue Aktivitäten mit Schulen zu wenden. Und so sind inzwischen nicht nur zahlreiche Schulklassen der weiterführenden Schulen in den Proben des Orchesters zu Gast, sondern mit der Philharmonie wurde auch ein Projekt initiiert, bei dem das Orches-

Stühle und Notenpulte, Pauken, Schlagzeug, die Harfe und Bässe aufgebaut, die Noten aufgelegt. Im Büro laufen die Telefone seit längerem heiß. Ein Musiker ist krank geworden, es muss für Ersatz gesorgt werden, und das, wo die Probenzeit am Tag vor dem Konzert nur noch knapp ist. Gleichzeitig darf man nicht die nächsten und übernächsten Termine aus den Augen verlieren. Da werden Hotels für Solisten und Transfers organisiert, den einzelnen Auftrittsorten der Orchester-aufbau mitgeteilt, eine Anfahrtsskizze für den Instrumenten-LKW abgefragt, Kommunikation ist notwendige Bedingung, schnelles und flexibles Handeln nötig. Allerdings: wirklich typische Arbeitstage sind selten, es sei denn man denkt, die Abfolge Probe-Konzert-Probe-Konzert sei ein typischer Rhythmus. Bei jedem Projekt muss man sich von neuem auf die Werke, Solisten und Dirigenten einstellen. Denn Routine ist der Feind der Kunst. Was wiederum auch nicht heißt, dass der Tagesablauf eines

Das Leben hinter den Kulissen besteht nicht nur aus „Trouble-Shooting.“ Schließlich müssen auch in aller Ruhe Programme geplant, Verträge verhandelt werden, und das passiert besser ohne die zuweilen krisenbedingte Hektik. 60 Musiker und eine Handvoll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, lassen sich mit einem mittelständischen Betrieb vergleichen. Es gibt eine Fülle von Aufgaben für musikferne Bereiche: Da ist eine Personalverwaltung ebenso gefragt wie ein Finanzmanagement, Instrumente müssen versichert werden, und immerhin wird ein Etat von rund vier Millionen Euro verwaltet. Ein Orchester existiert nicht im rechtsfreien Raum.

Vorhang. Applaus. Nach dem Konzert sind alle zunächst glücklich, zumindest, wenn das Konzert gelungen und das Publikum zufrieden war. Doch es wäre falsch, zu denken, dass man sich auf diesen Lorbeeren würde ausruhen können. Oft trifft sich das Orchester am Samstag früh zu Proben, auch wenn man am Freitag zuvor abends noch



ter in die Fortbildung von Musiklehrern an weiterführenden Schulen integriert ist. Die „Young-classics“-Idee huldigt also nicht kurzfristigem Eventgedanken, sondern entspringt aus einem pro-

... und live in Aktion.

grammatischen Gesamtkonzept, in dessen Mitte das „klassische“ Repertoire mit seinen vielen schillernden Facetten steht. Es geht nicht um eine vordergründige Modernität, sondern es geht um Vermittlung, um Dialog mit dem Publikum, gleich welchen Alters. Ein Bonmot des Münchner Komikers und Lästermails Karl Valentin besagt: „Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit.“ Die Arbeit beginnt für alle täglich spätestens um 9 Uhr 30 mit den Proben. Eine Stunde zuvor haben die Blechbläser schon begonnen, ihre Instrumente „einzublasen“, die Orchesterwarte

Orchesters nicht geregelt wäre. Ein Tarifvertrag für Kulturorchester regelt so ziemlich alle Eventualitäten. Aber Konzerte sind nun einmal dann, wenn andere Menschen nicht arbeiten, also abends und am Wochenende. Der Arbeits- und Tagesrhythmus eines Orchesters und in dessen Umfeld ist ungewöhnlich genug. Orchesterspiel ist eine Kunst für sich. Man spielt zwar im Kollektiv, kann sich aber nicht verstecken. Jede Probe, jedes Konzert zumal, dauert 2 bis 3 Stunden, in denen allerhöchste Konzentration abverlangt wird.

ein Konzert gespielt hat. Es ist nicht nur eine Frage des täglichen Trainings, in dem die Orchestermusiker Hochleistungssportlern vergleichbar sind. Orchester müssen sich immer von einem hohen Anspruch leiten lassen. Denn in der Kunst gilt auch: Stillstand ist Rückschritt.

Die Philharmonie Südwestfalen straft die schlechten Nachrichten über den Standort Deutschland Lügen. 2006 ist man in Kooperation mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem WDR Ausrichter des „Westfälischen Musikfests“, das ab 2006 erstmals unter dem Siegel „WDR-Musikfest“ veranstaltet wird. 2007 werden die Siegerlandhalle und das Apollo-Theater nach ihrer Renovierung wiedereröffnet. Man kann nur hoffen, dass sich dieser Höhenflug lange fortsetzt und dass Russell N. Harris weiterhin sagen kann: „That’s wonderful, bravo, good concert...“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 10.30.02

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Lippe am Telefon: Kreishaus versüßt Zeit in der Warteschleife

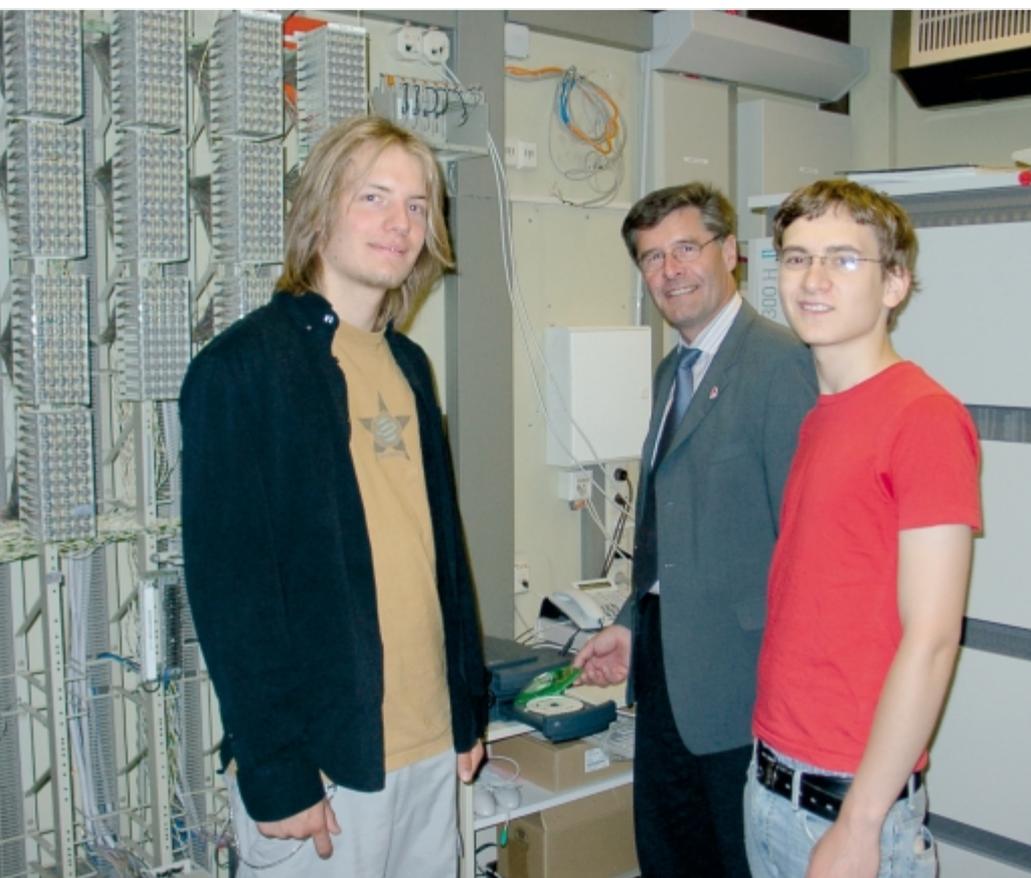
Eigentlich sollen die Anrufer beim Kreis Lippe nicht länger als nötig in der Warteschleife hängen. Damit es sich trotzdem lohnt, wenn es doch einmal zu Wartezeiten am Telefon kommt, hat Landrat Friedel

wertes über den Kreis Lippe erfahren. Dazu gehört natürlich der Hinweis auf die über 800-jährige Geschichte ebenso wie eine Kurzbeschreibung von Land und Leuten. Auch ein Hinweis auf die Qualitäten des Lipperlandes als Wirtschaftstandort sind im Text enthalten. Die Eigenschaft Lippes als Kulturregion ist ebenfalls einen eigenen Absatz wert. Über dieses Ergebnis freuen sich auch Jonas Schaul und Stefan Dick. Die beiden hatten die neue Warteschleife

Finanzen

GVV-Kommunal präsentiert für das Geschäftsjahr 2004 ein gutes Ergebnis

Einen Bilanzgewinn von 14 Millionen Euro und 4,3 Millionen Euro Beitragsrückerstattungen konnten Vorstand und Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juni 2005 im Kurhaus Wiesbaden den Mitgliedern präsentieren. Auch das 93. Geschäftsjahr war wieder geprägt vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld. In wesentlichen Bereichen zeigt die wirtschaftliche Entwicklung kaum Verbesserungen. Die finanzielle Situation der Kommunen ist ebenfalls unverändert schlecht und lässt auch eine Besserung auf Sicht nicht erkennen. So stand auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Aufgabe im Mittelpunkt, den Mitgliedern Versicherungsschutz zu einem günstigen Preis-/Leistungsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Besonders auf der Kostenseite konnten in 2004 die Vorteile gegenüber den Mitbewerbern weiter ausgebaut werden. Während die durchschnittliche Kostenquote der Mitbewerber bei rund 25 Prozent liegt, konnte GVV-Kommunal seine ohnehin schon niedrige Kostenquote von 4,8 Prozent im Vorjahr auf 4,6 Prozent im Geschäftsjahr senken. Hierzu trug auch bei, dass GVV-Kommunal nicht mit einem kostenintensiven Außendienst arbeitet. Gegenüber dem Vorjahr konnte das Beitragsaufkommen durch Tarifierpassungen und Bestandszuwächse um 4,8 Prozent auf 135,3 Millionen Euro gesteigert werden. Leider war jedoch im Geschäftsjahr 2004 wieder eine erhöhte Schadenbelastung festzustellen. Mit einer Steigerung um 3,9 Prozent blieb diese jedoch unterhalb der Entwicklung des Beitragsaufkommens, sodass insgesamt der Mitgliederversammlung ein Bilanzgewinn von 14 Millionen Euro präsentiert werden konnte. Damit wurde das gute Ergebnis von 2003 wiederholt. Aufgrund dieses erfreulichen Ergebnisses kann GVV-Kommunal in insgesamt neun Versicherungszweigen den Mitgliedern wieder Beitragsrückerstattungen mit einem Gesamtvolumen von 4,3 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Der Bilanzgewinn wird wie im Vorjahr dem Reservefonds zugeführt. Für die GVV-Privatversicherung AG entwickelte sich das Geschäftsergebnis in ihrem 16. Geschäftsjahr ebenfalls sehr positiv. Das 100prozentige Tochterunternehmen der GVV-Kommunalversicherung erzielte in 2004 einen Bilanzgewinn von 3 Millionen Euro. Geprägt wurde das Geschäft im



Zusammen mit den beiden „Produzenten“ Jonas Schaul (links) und Stefan Dick (rechts) gibt Landrat Friedel Heuwinkel in der Telefonzentrale des Kreishauses den Startschuss für die neue Telefonwarteschleife mit Infos über den Kreis Lippe.

(Foto: Thomas Wolf-Hegerbekermeier)

Heuwinkel jetzt einen neuen Ansagetext im Kreishaus freigeschaltet. „Warum sollen wir nicht auch dieses Medium nutzen, um für die Vorzüge unserer Region zu werben?“ fragte der Landrat beim Startschuss für die neue Telefonwarteschleife. „Mein Dank gilt dafür den Auszubildenden am Lüttfeld-Berufskolleg, die dieses Projekt in Zusammenarbeit mit unserer Pressestelle umgesetzt haben.“

Wer im Detmolder Kreishaus anruft und nicht sofort seinen Ansprechpartner findet, wird künftig Interessantes und Wissens-

für das Kreishaustelefon nach den Vorgaben von Pressesprecher Thomas Wolf-Hegerbekermeier umgesetzt. „Wir haben im Kreishaus die Texte formuliert und unsere Vorstellungen über das Produkt erläutert“, so der Pressesprecher. „Die eigentliche Produktion und technische Umsetzung haben die beiden Schüler des kreiseigenen Lüttfeld-Berufskollegs völlig selbstständig bewerkstelligt.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 13.24.02

Wesentlichen wieder durch die Entwicklung in der Kraftfahrtversicherung. Eine weiterhin anhaltend positive Schadenentwicklung und ein erfreulicher Bestandszuwachs von 3,9 Prozent führten zu diesem guten Ergebnis. Aus dem Bilanzgewinn von GVV-Privat wird eine Dividende von 8 Prozent auf das eingezahlte Aktienkapital an die GVV-Kommunalversicherung gezahlt und 2,7 Millionen Euro den Rücklagen des Unternehmens zur weiteren Stärkung seiner Finanzkraft zugeführt.

Aufgrund der erfreulichen Ergebnisse des Geschäftsjahres 2004 bestätigte die Mitgliederversammlung der Geschäftsführung ihre gute Arbeit und erteilte sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat einstimmig Entlastung. Ebenfalls einstimmig wurden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände acht neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt. Landrat Wolfgang Spreen aus Kleve, Bürgermeister Erhard Pierlings aus Meinerzagen, Bürgermeister Dr. Uwe Friedl aus Euskirchen, Bürgermeister Helmut Predeck aus Oelde, Bürgermeister Peter Nebelo aus Bocholt, Bürgermeister Harald Birkenkamp aus Ratingen, Oberbürgermeister Joachim Rippel aus Neunkirchen und Bürgermeister Harald Semler aus Bischoffen vertreten nunmehr neu die Interessen der Mitglieder im Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung. Abschied aus dem Aufsichtsrat nahm der langjährige Vorsitzende Landrat a.D. Rudolf Kersting. Sein Nachfolger ist der Pulheimer Bürgermeister Dr. Karl August Morisse, der auf den am gleichen Tag stattfindenden Aufsichtsratssitzungen einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Aufsichtsräte der GVV-Kommunalversicherung VVaG und der GVV-Privatversicherung AG gewählt wurde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 00.13.35

Schule

Erstklässler in NRW mit Migrationshintergrund

Von den 203.100 Erstklässlern des Schuljahres 2004/2005 waren insgesamt 32.500 Schüler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und 6.200 Aussiedlerkinder. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, sind dies die Schulkinder, die man gemeinhin mit dem Begriff „Migrationshintergrund“ belegt. Dass es bei Fördermaßnahmen von Schulkindern mit Migrationshintergrund um mehr geht als um die Zahl der ausländischen Kinder oder die der Kinder aus Aussiedlerfamilien, verdeutlicht die folgende Übersicht:

Erstklässler in Nordrhein-Westfalen zu Beginn des Schuljahres 2004/2005					
Schulform	Erstklässler			Kinder mit	
	insgesamt	darunter		Empfehlung für Sprachförderkurse(n)	Teilnahme an
		Ausländer	Aussiedler		
Grundschule	195 419	31 437	6 071	19 552	17 060
Sonderschule	6 237	1 065	89	131	53
Waldorfschulen etc.	1 458	22	70	1	1
Insgesamt	203 114	32 524	6 230	19 684	17 114

Die Schulen der Primarstufe meldeten zu Beginn des letzten Schuljahres 36.798 Erstklässler, denen vor der erstmaligen Einschulung die Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs empfohlen wurde (19.684) beziehungsweise die an einem solchen Kurs tatsächlich teilgenommen haben (17.114). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle ausländischen Schüler oder Kinder aus Aussiedlerfamilien einer solchen Sprachförderung bedürfen. Umgekehrt besteht auch bei Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit ein Bedarf an vorschulischer Sprachförderung, weil zum Beispiel die Eltern aus dem Ausland zugewandert sind und / oder zu Hause überwiegend eine andere Sprache als deutsch gesprochen wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 33.60.01

Gesundheit

Zehn Jahre Gesundheitsziele NRW – 1995 bis 2005 – Eine Bestandsaufnahme und Gesundheitsziele NRW – 2005 bis 2010

Die Gründung einer Landesgesundheitskonferenz für das Land NRW im Jahr 1991 bedeutet einen entscheidenden Schritt zu mehr Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten des Gesundheitswesens. Seither konnten in wesentlichen gesundheitspolitischen Feldern, zum Beispiel in der Bürger- und Patientenorientierung (1998), in der Telematik im Gesundheitswesen (1999) sowie in der Europäischen Gesundheitspolitik (2000) gemeinschaftliche Grundpositionen erarbeitet und

wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden. Die Formulierung und Verabschiedung von Gesundheitszielen im Jahr 1995 hatte dabei grundlegende Bedeutung für gemeinschaftliches Handeln, sowohl im Hinblick auf strukturelle Entwicklungen wie auch bezogen auf krankheitsbezogene Handlungsfelder.

Die Landesgesundheitskonferenz hatte sich 1995 auf einen insgesamt zehnjährigen Umsetzungszeitraum verständigt, der nunmehr abgelaufen ist. Die mit Unterstützung des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (Iögd) vorgelegte Bestandsaufnahme der „Zehn Gesundheitsziele 1995 – 2005“ macht deutlich, wo welche Fortschritte in den vergangenen Jahren erreicht werden konnten. Dabei sind allerdings längst nicht alle methodischen Fragen schon gelöst, insbesondere kausale Zuordnungen in der Regel kaum möglich.

Am 08.12.2004 hat die 13. Landesgesundheitskonferenz die neuen Gesundheitsziele NRW 2005 – 2010 einvernehmlich verabschiedet. Der neue Zielkatalog steht unter der Überschrift: Kontinuität und Innovation. Die Schwerpunkte liegen zukünftig auf fünf Strukturzielen, fünf krankheitsbezogene Ziele und einen Zeitrahmen von fünf Jahren.

Die Strukturziele wurden in ihrer thematischen Ausrichtung aktuellen Entwicklungen angepasst (z.B. Strukturziel 3: „Neue Versorgungsreformen entwickeln“ angelegt als sektorübergreifendes Ziel, statt der bisherigen sektorbezogenen Ziele: „Primäre Gesundheitsversorgung“ und „Krankheitsversorgung“). Die drei krankheitsbezogenen Ziele zu Herz-Kreislauf-, Krebs- und Suchtkrankheiten wurden beibehalten und um zwei gesundheitspolitisch außerordentlich bedeutsame Ziele ergänzt (Rückenleiden minimieren und Depressionen erkennen und behandeln).

Die Auswahl der Gesundheitsziele, ihrer Teilziele und Strategien erfolgte – auch in Anlehnung an www.gesundheitsziele.de auf Bundesebene – unter Berücksichtigung gesundheitspolitisch relevanter Kriterien.

Die beiden zu den alten beziehungsweise den neuen Gesundheitszielen vom MGSFF veröffentlichten Broschüren können bezogen werden beim MGSFF, Postfach, 40190 Düsseldorf, E-Mail: info@mail.mgsff.nrw.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf der Internetseite www.mgsff.nrw.de/Gesundheit/Medizin+Gesundheit/Gesundheitsziele beide Broschüren herunterzuladen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 53.00.00

Wirtschaft

Regionale Speisekarte am Niederrhein

Zum bundesweiten Tag der Regionen im Herbst 2005 wird im Kreis Wesel gleich zweimal eingeladen: Während die Aktion „Regionale Speisekarte am Niederrhein“ in 19 Restaurants und Cafés des Kreis Wesel an den gedeckten Tisch bittet, öffnet in Hamminkeln-Loikum am 7. Oktober der „Markt der Möglichkeiten“ seine Pforten.

Nach der Auftaktveranstaltung im Mai ist es den Organisatoren der „Regionalen Speisekarte“ gelungen, 19 Restaurants und Cafés im Kreisgebiet für die Teilnahme an den Aktionswochen vom 24.09. bis zum 9.10.2005 zu begeistern. In diesem Zeitraum bieten die Gastronomen auf ihren Speisekarten an, was sie frisch beim landwirtschaftlichen Erzeuger eingekauft haben. Zusätzlich zu heimischen Fisch, Fleisch, Obst, Gemüse, Saft und Apfelsauce werden einige Restaurants auch ihre Dekoration bei regional produzierenden Gartenbaubetrieben bestellen, regionale Themenabende organisieren und Kaffee und Tee aus fairem Handel anbieten.

Hintergrund der Aktion ist laut Landrat Dr. Ansgar Müller, die Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, aus konventionellem wie auch aus biologischen Anbau, zusammen mit der Gastronomie auf eine breitere Ebene zu stellen und dauerhafte Wirtschaftsverflechtungen zu aufzubauen. „Gemeinsam mit unseren Partnern, dem DEHOGA Nord-

rhein, der Regionalvermarktungsagentur NRW, den landwirtschaftlichen Erzeugern und der Gastronomie hoffen wir außerdem, im Zusammenhang mit der Aktion die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Wesel mit der Region zu festigen und unseren Gästen die Möglichkeit zu geben, die Gastfreundschaft und die Spezialitäten der Region kennen zu lernen“, so der Landrat.

Im Vorlauf der Aktion wurden den interessierten Restaurants mögliche Bezugsadressen von Regionalvermarktern zur freien Verfügung gestellt. Zur Schaffung dauerhafter und erfolgreicher Absatzstrukturen sollen im nächsten Schritt auch Weiterverarbeiter von Lebensmitteln mit an den „regionalen Tisch“ geholt werden. Für eine Fortführung der Aktion wollen die Organisatoren durch eine Fragebogenaktion bei den teilnehmenden Restaurants wichtige Erfahrungen sammeln.

Ebenfalls im Rahmen des „Tag der Regionen“ findet am 7. Oktober in Hamminkeln-Loikum der „Markt der Möglichkeiten“ statt. Gemeinsam mit dem Bauernmarkt präsentieren sich dort Vereine, Unternehmen und Institutionen aus dem ganzen Kreis mit visuellen, akustischen aber auch kulinarischen Köstlichkeiten auf hohem Niveau. Außerdem gibt es in Anlehnung an die „Regionale Speisekarte“ ein großes Schaukoch-Event, eine regional geprägte gastronomische Meile, Kirchenführungen und vieles mehr.

Eine Liste der an der „Regionalen Speisekarte“ teilnehmenden Restaurants und weitere Informationen gibt es unter www.gutes-vom-niederrhein.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 80.14.00.6

Verkehr

Vorschlag für eine Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

Die Europäische Kommission hat am 20.07.2005 ihren seit langem erwarteten Vorschlag einer Nachfolgeverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 veröffentlicht. Mit diesem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (KOM[2005]319 endg.) sind

sowohl der ursprüngliche Vorschlag einer Nachfolgeverordnung vom 26.07.2000 als auch der abgeänderte Kommissionsvorschlag vom 21.02.2002 gegenstandslos geworden. Der aktuelle (dritte) Vorschlag der Kommission wird nunmehr im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nach Art. 251 EG-Vertrag im Verkehrsministerrat und im Europäischen Parlament beraten. Welchen Zeitraum das weitere Verordnungsgebungsverfahren in Anspruch nehmen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

In der Sache verfolgt die Kommission mit ihrem Vorschlag vom 20.07.2005 weiterhin das Konzept eines regulierten Wettbewerbs. Es soll ein System geschaffen werden, in welchem die national zuständigen Behörden (Aufgabenträger) im Anschluss an ein offenes und transparentes Vergabeverfahren einem Betreiber ein abschließliches Recht für einen festgelegten Zeitraum gewähren. Dienstleistungskonzessionen sollen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung vergeben werden. Soweit durch die zuständige Behörde finanzielle Ausgleichsleistungen oder ausschließliche Rechte für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden, soll dies auf der Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen. Grundsätzlich soll ein solcher Auftrag laut Kommissionsvorschlag im Wege der Ausschreibung vergeben werden, wobei Aufgabenträgern unter näher bestimmten Voraussetzungen allerdings auch die Möglichkeit eröffnet werden soll, Verkehrsleistungen selbst zu erbringen oder im Wege der Direktvergabe einen internen Betreiber zu beauftragen. Hervorzuheben ist, dass jener grundsätzlichen Ausschreibungsverpflichtung – anders als nach geltendem europäischem Recht – auch der (bezuschusste) Schienenpersonennahverkehr unterfallen soll. Während diesbezüglich laut Kommissionsvorschlag sicherzustellen ist, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (gemessen am Wert) mindestens die Hälfte der Dienstleistungsaufträge und binnen zehn Jahren alle Dienstleistungsaufträge nach den Bestimmungen der Verordnung vergeben werden, gelten für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr Übergangsfristen von vier Jahren (Hälfte der Verkehrsleistungen) beziehungsweise von acht Jahren (alle Verkehrsleistungen).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 36.16.03

Kreis Paderborn ehrt 85-jährigen Ehrenlandrat Joseph Köhler

„Aber der Mensch soll schließlich arbeiten“ war sein Motto, und das hat er auf eine intensive und ihm ureigene Art und Weise mit Leben gefüllt, die bleibende Spuren weit über die Grenzen des Paderborner Landes hinterlassen hat. Als Landrat, Landtagsabgeordneter und Präsident des Deutschen Landkreistages hat das „Paderborner Urgestein“ über Jahrzehnte nicht nur die politische Landschaft des Kreises Paderborn entscheidend geprägt sondern kommunale Themen auch auf Landes- und Bundesebene mit Kompetenz und Vehemenz vertreten. Im Frühjahr 1993 verabschiedete er sich im Paderborner Kreistag mit dem schon fast legendären Satz: „Es gibt auch noch ein Leben vor dem Tod“, und auch das hat er hinbekommen. Am 5. Juli feierte Ehrenlandrat Joseph Köhler seinen 85. Geburtstag. Der Kreis Paderborn ehrte „seinen Joseph“ mit einem Empfang, zu dem Landrat Manfred Müller eingeladen hatte.

In seiner Laudatio markierte Müller einige zentrale Lebensstationen des einstigen Eisenbahn-Gewerkschafters, der am 19. Oktober 1964 vom Paderborner Kreistag zum Landrat gewählt worden war. Nahezu 30 Jahre füllte er dieses Amt aus, von 1966 bis 1985 war er Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen. Als Präsident des Deutschen Landkreistages von 1984 bis 1992 und als Vorsitzender des Landkreistages Nordrhein-Westfalen von 1972 bis 1993 war er geschätzter und gefragter Repräsentant des Paderborner Landes. Zahlreiche Auszeichnungen spiegeln die hohe Wertschätzung, die Joseph Köhler entgegengebracht wurde und wird. So ist er Ehrenlandrat des Kreises Paderborn, Ehrenmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und Ehrenmitglied des Deutschen Landkreistages. Am 13. Dezember 1989 wurde ihm das große Bundesverdienstkreuz mit Stern verliehen. Sichtbares Zeichen dieser hohen Wertschätzung waren auch die zahlreichen Gratulanten, die sich zu seinem Geburtstagsempfang im Paderborner Kreishaus eingefunden hatten, darunter namhafte Vertreter der Kommunalpolitik und Weggefährten aus den

vergangenen drei Jahrzehnten. Paderborns Landrat Manfred Müller benannte wesentliche Eckpunkte, die er als Landrat mit initiiert und begleitet habe. Dazu zählen der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt, die Gründung des Wasserverbandes und Förderung des Grundsatzprojektes „Schwerpunkt-Krankenhaus“, der Bau der zentralen Mülldeponie, die Errichtung der Kreisfeuerwehrezentrale, der Neubau des Berufsschulenzentrums und weiterer Berufsschulen, die Errich-



Gratulation für den Jubilar: Paderborns Altbürgermeister Wilhelm Lüke, Oberkreisdirektor a.D. Werner Henke, Franziska Köhler, Ehrenlandrat Joseph Köhler, Landrat Manfred Müller (v. lks.)

tung des Polizeigebäudes in der Riemekstraße und die Umstrukturierung des Kreismuseums Wewelsburg. Müller bezeichnete Köhler als den Integrator des Kreises Paderborn, dem es gelungen sei, durch seine vermittelnde und ausgleichende Art in den fast 30 Jahren seiner Amtszeit zwei große Umbrüche in den Strukturen des Landes zu bewältigen. Als Präsident des Landkreistages NRW und im Besonderen als Präsident des Deutschen Landkreistages habe er einen eigenen Anteil am Gelingen der Wiedervereinigung. Persönlich fügte Müller hinzu: „Wenn die Menschen an den Kreis Paderborn dachten, dachten sie auch an Joseph Köhler. Du hast den Kreis Paderborn nicht nur repräsentiert, sondern personifiziert und zwar über dessen Grenzen hinaus. Du warst

Integrator, Repräsentant, politisch engagierter Vertreter und menschennaher Landrat zugleich.“ Werner Henke, über viele Jahre Oberkreisdirektor und Weggefährte von Köhler, stellte in seinem Grußwort seine Menschenkenntnis, das Gespür und die Sensibilität für soziale Probleme sowie sein Verhandlungsgeschick heraus. Der Präsident des Landkreistages NRW, Steinfurts Landrat Thomas Kubendorff, würdigte seine Dienste und sprach ihm Dank für seinen „hervorragenden, verbandpolitischen Einsatz“ aus. Kubendorff bezeichnete Köhler als einen Vertreter der augustinischen Lehre, denn das, was in ihm brannte, habe er auch immer in anderen zu entfachen vermocht. Der ehemalige Geschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Adalbert Leidinger, nannte Köhler eine Persönlichkeit, „die sich durch eine erfolgreiche politische Arbeit große Verdienste um Staat und Gesellschaft erworben habe“. Mit Klugheit und zielstrebigem Dynamik, aber auch mit der in der Politik leider verschwundenen Tugend des Maßhaltens, habe er auf Landes- und Bundesebene die kommunalen Belange vertreten. Dabei zeichnete ihn, so Leidinger, eine schnörkellose analytische Darstellungsweise der jeweiligen Probleme und Lösungsansätze aus. Er habe aufmerksam zuhören können und die höfliche

Contenance selbst dann nicht verloren, wenn die Position des Gesprächspartners weit von seiner eigenen Auffassung entfernt gewesen sei. In einer freien Demokratie müsse der notwendige Kampf um den richtigen Weg zur Lösung von Problemen ein offener Ideenstreit sein. Dabei habe Joseph Köhler die Auffassung vertreten, dass dieser Weg weder interessensgebundene Blindheit noch ideologische Verkrustungen und schon gar nicht sterile parteipolitische Feindseligkeiten vertrage, so Leidinger. Dazu passten dann auch wunderbar die Schlussworte des Jubilars Joseph Köhler: „Wir sind die Zeit und wir können sie gestalten“.

Der EILDienst gratuliert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 10.30.10

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Ihren 65. Geburtstag feiern in diesem Monat die Kreistagsmitglieder Jens Hundrieser (SPD, Kreis Wesel), Heinz-Dieter Schlüter (CDU, Kreis Coesfeld) und Adolf

Schreiber (CDU, Kreis Kleve). Ihr 60. Lebensjahr vollenden ihre Kollegen Karl Esser (SPD, Kreis Kleve) und Gabriele Werner (Kreis Recklinghausen).

Der EILDienst gratuliert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2005 10.26.03

Hinweise auf Veröffentlichungen

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 348./349. Nachlieferung, € 54,80/109,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 348. Lieferung enthält: Das Beihilferecht des Bundes von Zempel, Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen von Drees, Die Mitarbeiterzeitschrift im kommunalen Bereich von Pinkert.

Die (nicht einzeln erhältliche) 349. Lieferung enthält: Die Sozialversicherung von Gerlach, Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz von Feulner, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Sozialgesetzbuch IX) von Sauerwein.

Mathias Traub, **Einkommensteuerhoheit für die Europäische Union?**, Reihe: Deutsches, Europäisches und Vergleichendes Wirtschaftsrecht, Band 41, 1. Auflage 2005, 354 Seiten, kartoniert, € 69,00, ISBN 3-8329-1153-7, Nomos Verlagsgesellschaft mbh & Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat sich mit der Ausgestaltung einer föderalen Finanzverfassung in einem möglichen Europäischen Bundesstaat auseinandergesetzt. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Frage, inwiefern sich eine persönliche Einkommensteuer in eine föderale Finanzverfassung einbetten lässt und welche Entwicklungsstufen föderale Staaten bei entsprechender Ausgestaltung ihrer Finanzverfassungen durchlaufen können. Am Beispiel verschiedener Bundesstaaten, namentlich Deutschland, USA und Schweiz veranschaulicht der Verfasser, welche Entwicklungen das Steuerrecht in einem Bundesstaat insbesondere bezüglich der Beziehungen zwischen föderaler und subföderaler Ebene durchlaufen kann. Besondere Bedeutung besitzt dabei die Einordnung der Finanzverfassung in den politisch-historischen Kontext, der den kulturellen Eigenarten der drei Staaten Rechnung trägt.

Freytag/Hamacher/Wohland, **Neues Kommunales Finanzmanagement**, Kurzkommentar, Reihe: Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage, 2005, 308 Seiten, kartoniert, € 39,80, ISBN 2-555-30439-9, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Am 01. Januar 2005 ist für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ein neues Haushaltsrecht in Kraft getreten. Mit der Novellierung wird die Kameralistik durch ein modernes kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt. Es erfolgt dabei eine Orientierung am Handelsgesetzbuch und an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf der Grundlage der in

einem mehrjährigen Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse. Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen haben vier Jahre Zeit bis zur Umstellung ihres Haushalts- und Rechnungswesens. Spätestens am 01. Januar 2009 müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen nach dem NKFG wirtschaften und haushalten.

Der vorliegende Kurzkommentar setzt sich mit den wesentlichen Veränderungen im Zuge der Umstellung auf die Doppik auseinander. Er bietet eine Hilfestellung bei dem Umgang mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement. In einem ersten Teil werden die Grundzüge des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, die Wurzeln der Reformüberlegungen sowie die wesentlichen Inhalte und Begrifflichkeiten dargestellt. Im zweiten Teil des Buches werden das Einführungsgesetz, die Änderungen in der Gemeindeordnung sowie die neue Gemeindehaushaltsverordnung kommentiert. In der Kommentierung werden dabei bewusst Schwerpunkte gesetzt und die Unterschiede oder auch Gemeinsamkeiten zum bisherigen kameralen Recht verdeutlicht. Hierbei sind die Erfahrungen der Autoren aus der Begleitung des Modellprojekts „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW“ sowie aus dem Gesetzgebungsverfahren eingeflossen. Ziel des Kurzkommentars ist es, allen, die mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement in den Verwaltungen und den Räten befasst sind sowie den kommunalpolitisch Interessierten, möglichst rasch eine erste Orientierung zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu bieten. Die Autoren betreuen begleitend zu dem Druckwerk eine Internetseite mit laufend aktualisierten weitergehenden Informationen zu dem Umstellungsprozess beziehungsweise zu dem NKFG. Auf der Internetseite www.nkf-kommentar.de finden sich ergänzende Informationen zur Kommentierung.

Jörg Effertz, **TVöD Überleitung** – Die Überleitungstarifverträge sicher umsetzen, mit ausführlichen fachlichen Erläuterungen. 144 Seiten, Paperback, 9,95 €, ISBN 3-8029-7487-5, Walhalla Fachverlag, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Der zwischen den Gewerkschaften, dem Bund und den Kommunen vereinbarte „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ hat für Aufsehen gesorgt. Er wird den BAT und die Manteltarifverträge für Arbeiter (MTArb, BMT-G) im Wesentlichen zum 01.10.2005 ersetzen. Die Verhandlungen über den endgültigen Inhalt und Wortlaut des TVöD sollen im September 2005 abgeschlossen sein; eine neue Eingruppierungsordnung wird zum 01.01.2007 angestrebt. Zur Überleitung des vorhandenen Personals in das neue Entgeltsystem und zur (vorläufigen) Zuordnung der Beschäftigten zu den neuen Entgeltgruppen während der Zeit zwischen dem Inkraft-Treten des TVöD und der Vereinbarung einer neuer Entgeltordnung haben die Tarifpartner inzwischen zwei getrennte Überleitungstarifverträge vereinbart.

Für die Überleitung in das neue Tarifrecht bietet Jörg Effertz schnelle Hilfe. Mit seinem aktuell im

Walhalla Fachverlag erschienen Buch TVöD Überleitung erhalten Beschäftigte des Bundes und der Kommunen einen entscheidenden Wissensvorsprung. Im Wesentlichen werden folgende Themen behandelt:

- Vorgeschichte der Tarifreform
- Die tarifliche Einigung
- Überleitungstarifverträge mit Erläuterungen

Neben der Darstellung der Kernpunkte des neuen Rechts (einschließlich Entgelttabelle und den Bestimmungen über Sonder- und Einmalzahlungen) enthält das Buch die Überleitungstarifverträge, deren Vorschriften ausführlich erläutert werden.

Ein Ratgeber für die Übergangsphase, der eine schnelle Übersicht über die Neuerungen und die Überleitungsregeln bietet und deren Eckpunkte leicht verständlich darstellt. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis führt schnell ans Ziel.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen** – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien – Kommentar, 62. Ergänzungslieferung, 302 Seiten, incl. Rechtsprechungssammlung auf CD-ROM, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.454 Seiten, in zwei Ordnern, € 104,00, ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co. KG, Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

Diese Lieferung enthält vor allem eingehende Erläuterungen zu den durch die 20. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vorgenommenen Änderungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die geänderten Verwaltungsvorschriften mit einem neuen Heilkurortverzeichnis sowie auf das neu erstellte Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstsätze für Leistungen der Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe. Eine aktualisierte CD-ROM „Rechtsprechung“ rundet die Lieferung ab.

Fudalla/zur Mühlen/Wöste, **Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung**, Basiswissen für das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF), 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2005, 277 Seiten, € 24,80, ISBN 3-503-08727-3, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 19785 Berlin-Tiergarten.

Die kaufmännische doppelte Buchführung – Doppik – löst die Kameralistik in den Kommunalverwaltungen ab. Für Ihre Tätigkeit in den Kommunen erhalten Sie mit der neuen Rechnungslegung bessere Informationen. Damit lässt sich die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns erfolgreicher steuern und weiter steigern. Voraussetzung ist aber, dass Sie sicher mit dem neuen Rechnungswesen umgehen können.

Das vorliegende Lehrbuch vermittelt Ihnen auf der Basis der gesetzlichen Regelungen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“

(NKF) didaktisch aufbereitet und praxisnah die kaufmännische Buchführung. Durchgängig werden die Besonderheiten der „kommunalen Doppik“ gegenüber dem handelsrechtlichen Vorgehen berücksichtigt. Auch ohne kaufmännische Vorkenntnisse ermöglicht Ihnen das Werk einen schnellen Einstieg in die Doppik. Die Buchungen werden Ihnen im Detail beschrieben und mit Beispielen erläutert. Zentrale Lerninhalte sind besonders hervorgehoben. Ein Aufgaben- und Lösungsteil dient Ihnen bei der Vertiefung des gelernten Stoffes. Zahlreiche Musterdokumente unterstützen Sie bei der praktischen Anwendung.

Piduch, **Bundshaushaltsrecht**, 40. Lieferung der 1. Auflage = 9. Lieferung der 2. Auflage, Stand: Dezember 2004, 210 Seiten, € 68,80, ISBN 3-17-018905-0, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69., 70565 Stuttgart.

Korn/Tadday, **Beamtenrecht NRW**, Kommentar, 118. Erg.Lief., 334 Seiten, Losblatt, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.522 Seiten, € 88,00, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B –**, 245./246. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2005, 144/246 Seiten, € 35,50/61,- Bestell-Nr. 7685 5470 245/246, Hühlig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis, alle wichtigen Vollstreckungsbestimmungen in einem Werk, herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., 7. Ergänzungslieferung, 288 Seiten, DIN A5, Losblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 1.796 Seiten, in zwei Ordnern, € 80,00, ISBN 3-7922-0139-9, Verlag Reckinger & Co. KG, Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

Seit der letzten Lieferung haben zahlreiche Gesetze auf Bundes- und Landesebene Änderungen erfahren, die durch diese Aktualisierung in das Werk eingearbeitet werden. Neu aufgenommen wurden unter anderem die Zwangsverwalterverordnung, das Gerichtskostengesetz und das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher.

Reich, Andreas, **Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**, XII, 258 Seiten, kart., 33,00 €, ISBN 3-555-30441-0, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, www.kohlhammer.de

Das Werk kommentiert praxisnah das Hundegesetz Nordrhein-Westfalen, erläutert sind unter anderem die Vorschriften zur Sachkundebescheinigung, Erlaubnispflicht, Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung und zum

Maulkorbzwang. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. In einem Anhang sind die Durchführungsverordnung zum LHundG NRW, das Tierschutzgesetz in Auszügen und die Tierschutz-Hundeverordnung, das Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz sowie Auszüge aus dem Landesjagdgesetz und dem Forstgesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.

Prof. Dr. jur. Ernst-Wilhelm Luthe/Christa Dittmar, **Das neue Fürsorgerecht in der Praxis**, Anwendung der Vorschriften SGB II und SGB XII, 366 Seiten, kartoniert, € 28,60, ISBN 3-503-08739-7, Online-Bestellung unter: www.ESV.info/3 503 08739 7, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

Zum Buch: Das System der öffentlichen Fürsorge hat die zweifellos gravierendsten Änderungen seiner Nachkriegsgeschichte erfahren: Die bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe und die erwerbsfähigen Bezieher von Sozialhilfe erhalten seit dem 1. Januar 2005 auf der Basis des neuen SGB II Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Für die nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger sowie für die Bezieher besonderer Hilfen (etwa Hilfen für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen) gilt seit diesem Zeitpunkt ein völlig umstrukturiertes Sozialhilferecht, das als SGB XII in das Sozialgesetzbuch eingefügt wurde.

Gerade die praktische Umsetzung neuer Gesetze führt oft zu großer Verunsicherung. Das gilt auch für das neue Fürsorgerecht. Zwischen dem SGB II und dem SGB XII bestehen vielschichtige Zusammenhänge. Damit sind komplizierte Abgrenzungsfragen zu klären.

Das neue Fachbuch zum Fürsorgerecht dient hier als „Wegweiser für die Praxis“.

Das Werk bietet

- das gesamte Recht staatlicher Existenzsicherung
- eine ausführliche Darstellung sämtlicher Leistungen und Nachrang
- Näheres zur Zuordnung des Personenkreises
- Berücksichtigung der Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit und Einarbeitung der bisherigen (insbesondere zu SGB III, SGB V, SGB VI, SGB IX und SGB XI)
- einen Überblick über Subventionen und Entgeltfinanzierung nebst Vergabe- und Europarecht.

Besonders hilfreich sind

- Aufbauhinweise
- Checklisten
- Fallmanagement-Lösungen

Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2005, 973 Seiten, gebunden, mit CD-ROM, ISBN: 3-8214-7241-3, Preis: € 28,00 / CHF 46,90, BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Postfach 82 01 50, 90252 Nürnberg.

Welche Neuerungen es im Sozialrecht gibt und welche Folgen sie haben, das erklären die Autoren von „Übersicht über das Sozialrecht 2005“. In klarer Sprache und anhand vieler Beispiele zei-

gen sie, wie das gesamte neue Sozialrecht in der Praxis angewendet wird. Von „A“ „wie Arbeitslosengeld II“ bis „Z“ wie „Zahnersatz“ liefern die Spezialisten aus den Bundesbehörden den ersten umfassenden Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Das Buch hilft in der täglichen Rechtspraxis: Querverweise stellen den Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechtsvorschriften her. Das umfangreiche Register erlaubt eine zuverlässige Stichwortsuche. Alle Texte des Buches befinden sich auch auf der beiliegenden CD-ROM. Rechtsstand ist der 01.01.2005. Der Band erscheint jährlich in aktualisierter Fassung.

Besonders interessant: Auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums (www.bmgs.de) wird das Buch kontinuierlich aktualisiert.

Münder/Armborst/Berlit/Bieritz-Harder/Birk/Brühl/Conradis/Hofmann/Krahmer/Roscher/Schoch, **Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe**, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, 2005, 1012 Seiten, gebunden, € 39,00, ISBN 3-8329-0959-1, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Nach über 40 Jahren ist das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und die Sozialhilfe als XII. Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert worden. Eine Reform der Sozialhilfe hat dabei nicht stattgefunden. Aber es gab eine Vielzahl von zum Teil bedeutsamen Änderungen. Insbesondere die Schaffung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und die Integration des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII haben erhebliche Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Dadurch verändern sich die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen innerhalb von ihr. Ihre Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben.

Die handliche Kommentierung des SGB XII – Sozialhilfe – stellt sich mit Erfolg den Aufgaben, das veränderte Sozialhilferecht rechtswissenschaftlich zu durchdringen, wichtige rechtsdogmatische Erkenntnisse bei der Auslegung des SGB XII neu zu bedenken und zu überprüfen, inwiefern bisherige sozialhilferechtliche Prinzipien und Erkenntnisse von Bedeutung für das SGB XII sind. Der Lehr- und Praxiskommentar zum SGB XII ist einem großen Kreis von Personen zu empfehlen: den Leistungsberechtigten, Beraterinnen und Berater in den Wohlfahrtsverbänden, der Anwaltschaft, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialverwaltungen, Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit sowie den Studierenden und Lehrenden der Hochschulen. Die Empfehlung resultiert aus der sachkundigen, die relevante Rechtsprechung und Fachliteratur einbeziehenden Darstellung der neuen Regelungen, die bei aller Detailliertheit den Blick auf das Wesentliche und die praktische Anwendung nicht verliert.

Uwe Kaspers/Thomas Knoche, **WoGG – Das neue Wohngeldrecht** Kommentierte Textausgabe zum Wohngeldgesetz. 96 Sei-

ten, Paperback, 8,95 €, ISBN 3-8029-7484-0, Walhalla Fachverlag, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Hartz IV hat das Wohngeldrecht massiv verändert: Empfänger von ALG II, Sozialhilfe oder anderen Transferleistungen haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Wohngeld.

In der neuen kommentierten Textausgabe WoGG – Das neue Wohngeldgesetzes aus dem Walhalla Fachverlag erläutern die Autoren Uwe Kaspers und Thomas Knoche ausführlich die strukturellen Änderungen des Wohngeldgesetzes und die Querverbindungen zu anderen Sozialleistungen bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung und bei der Berechnung des Wohngelds. Ihr Fachratgeber klärt alle entscheidenden Fragen zum neuen „wohngeldrechtlichen Vereinfachungsmodell“:

- Wer ist Transferleistungsempfänger?
- Wann besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Transferleistung und Wohngeld?
- Was passiert, wenn eine Transferleistung während des Wohngeldbezugs bewilligt wird?
- Was ist ein Mischhaushalt?
- Wie wird das Wohngeld in Mischhaushalten berechnet?

Neben einer Änderungsübersicht sowie ausführlichen Erläuterungen enthält der Ratgeber den vollständigen Gesetzestext (WoGG) unter Berücksichtigung aller Änderungen einschließlich des zweiten Gesetzes für Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21.03.2005.

Die kommentierte Textausgabe WoGG – Das neue Wohngeldrecht - bietet einen praxisorientierten Überblick und kompetente Arbeitsunterstützung – für Bedienstete kommunaler Verwaltungen.

Tim Faber, **Jugendschutz im Internet**, Klassische und neue staatliche Regulierungsansätze zum Jugendmedienschutz im Internet, Schriften zum Öffentliches Recht, Band 991, 2005, 369 Seiten, € 72,00, ISBN 3-428-11691-7, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Der Autor befasst sich mit der hochaktuellen Thematik des Jugendschutzes im Internet. Die technischen Möglichkeiten dieses Mediums fordern den Staat heraus. Der Verfasser stellt die Rahmenbedingungen für eine effiziente Regulierung des Internet auf diesem Feld dar und zeigt neue Lösungsansätze auf. Zunächst werden Berührungspunkte der Kinder und Jugendlichen mit dem Internet und die daraus resultierenden Gefahren für deren Persönlichkeitsentwicklung beleuchtet. Um rechtliche Steuerungsstrategien entwickeln zu können, stellt der Autor Funktionsweise und Akteure des Internet im Überblick dar. Die staatsorganisatorischen und grundrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen für eine staatliche Steuerung werden – von der Kompetenzproblematik bis zur Schutzpflicht – eingehend untersucht. Dabei stellt der Verfasser dem klassischen imperativen Jugendmedienschutz die neuen

Gestaltungsmöglichkeiten der gesteuerten Selbstregulierung zur Seite. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und das Jugendschutzgesetz sind eingearbeitet und gewürdigt. Zur Effektivierung des Jugendschutzes bietet der Autor vielfältige Vorschläge wie zum Beispiel ein marktbestimmtes Ratingsystem mit staatlicher Koordinierungsstelle. Schließlich wird der Vorschlag eines bundeseinheitlichen Jugendmedienschutzes präsentiert.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte, **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –**, Kommentar, 51. Aktualisierung, Stand: 01. Mai 2005, 202 Seiten, € 49,80, BestellNr.: 80730672051, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Mit der vorliegenden Aktualisierung werden die Erläuterungen zu den §§ 2, 6 aber auch zu § 61, aktualisiert unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Im Teil E „Sonstige Vorschriften“ werden mehrere Gesetze mit dieser Lieferung aktualisiert.

Christina Niederstetter, **Mobilfunkanlagen im System des Bauplanungsrechts**, Schriften zum Öffentliches Recht, Band 992, 2005, 150 Seiten, € 54,80, ISBN 3-428-11799-9, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist eine Infrastruktur für Mobilfunkdienstleistungen aufgebaut worden, die eine Nutzung dieser Systeme durch die Allgemeinbevölkerung ermöglicht. Da die Nachfrage die ursprünglichen Erwartungen der Mobilfunknetzbetreiber um ein Vielfaches übertroffen hat, hat sich das Netz von Mobilfunkanlagen zunehmend verdichtet. Die stetig steigende Zahl von Mobilfunkbasisstationen hat vielfach Widerspruch in der Bevölkerung und insbesondere in der Nachbarschaft ausgelöst. Dies mündet häufig in gerichtlichen Verfahren. Dabei haben sich die Gerichte vermehrt mit der planungsrechtlichen Beurteilung dieser Anlagen befasst. Insbesondere bei der Einordnung von Mobilfunkanlagen in den beplanten Innenbereich kommen die Gerichte zu widersprüchlichen Ergebnissen. Für die Mobilfunkbetreiber bedeutet das einen erheblichen Verlust an Planungs- und Investitionssicherheit und erschwert den Aufbau eines flächendeckenden Mobilfunknetzes.

Die Autorin trifft in der vorliegenden Publikation eine Einordnung der Mobilfunkanlagen in das System des Bauplanungsrechts. Hierzu erfolgt eine rechtliche Analyse der divergierenden Argumentationslinien in der Rechtsprechung. Ebenso bezieht die Verfasserin die technischen Gegebenheiten, die vorgegebenen Versorgungsaufgaben der Mobilfunkbetreiber und die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Mobilfunkanlagen in die Untersuchung mit ein. Die Autorin beschließt die Arbeit mit einem Gesetzgebungsvorschlag. Hierzu werden die bisherigen Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Rechtsgrundlagen

für die Errichtung von Mobilfunkanlagen dargestellt und einer Kritik unterzogen.

Schmidt/Zschiesche/Rosenbaum, **Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland – Praxis und Perspektiven –**, Schriftenreihe Natur und Recht, Band 5, 2004, 202 Seiten, broschiert, € 59,95, ISBN 3-540-40521-6, Springer-Verlag GmbH, Tiergartenstraße 17, 69121 Heidelberg.

Mit der Einführung der Verbandsklage im Naturschutzrecht 2002 auf Bundesebene ist die seit Jahrzehnten geführte Diskussion noch lange nicht zu Ende. Zum weitergehenden Abbau von Vollzugsdefiziten im Naturschutzrecht bedarf es – neben anderer Ansätze – auch der sinnvollen Weiterentwicklung der Verbandsklagerechte, wozu dieses Buch erstmals Anregungen anhand von umfassenden rechtsempirischen Analysen gibt. Unverzichtbar ist dabei der Blick auf die Entwicklung des Instruments seit Beginn der Umweltgesetzgebung Anfang der 70er Jahre. Die neuen bundesweiten Rahmenregelungen der Verbandsklagerechte werden umfassend analysiert und in Bezug zu den Länderregelungen gesetzt. Anhand von Fallbeispielen verschiedener Bundesländer wird zudem die Praxis der Rechtsprechung bei Klagen gegen Befreiungen und Planfeststellungsbeschlüsse sowie bei Beteiligungsklagen herausgearbeitet und die Beschränkung der Befugnisse (einerseits durch den Gesetzgeber, andererseits durch die Gerichte) kritisch beleuchtet. Ein abschließender Ausblick auf die Entwicklungsperspektiven des Instruments Verbandsklage durch die Europäische Union bzw. durch die Umsetzung der Aarhus-Konvention runden die Arbeit ab.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EGAbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 58. Aktualisierung, Stand: Juni 2005, 254 Seiten, € 71,40, BestellNr.: 8114 7900 058, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Neu aufgenommen wurde die Kommentierung zu § 4 BBodSchG. Zum Thema „Landesrechtliche Vorschriften“ wurden diverse Aktualisierungen und Neuaufnahmen vorgenommen.

Versteyl/Sondermann, **Bundes-Bodenschutzgesetz**, 2. Auflage, 2005, XXXIII, 485 Seiten, in Leinen € 88,00, ISBN 3-406-52285-8, Verlag C.H.Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz setzt Standards zum Schutz des Bodens. Der Kommentar erläutert das Bundes-Bodenschutzgesetz fundiert und praxisnah. Eingehend dargestellt sind alle zentralen Regelungen, wie

- die Verpflichtung zur Vermeidung von Gefahren für den Boden bei jeder Bodennutzung oder sonstigen Entwicklung auf den Boden,
- die Zustandsverantwortlichkeit der Grundstückseigentümer und -besitzer,

- Sanierungspflichten der Verursacher schädlicher Bodenveränderungen beziehungsweise der Grundstücksverantwortlichen,
- Vorsorgepflichten zur Sicherung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Bodens, mit besonderer Konkretisierung für den Bereich der Landwirtschaft,
- die Verfahrensvorschriften für die Altlastensanierung.

Die 2. Auflage hat den Gesetzesstand 01. März 2005. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Januar 2005 ausgewertet. Berücksichtigt wurden unter anderem die Änderung der kostenrechtlichen Regelung des § 24 BBodSchG durch das Gesetz vom 09.12.2004,

- die Entscheidung des EuGH zum Abfallbegriff („Texaco-Entscheidung“) vom 07.09.2004,
- das Urteil des BVerwG vom 23.09.2004 zu Sanierungsverpflichtungen im Insolvenzfall

sowie

- Änderungen der landesrechtlichen Bodenschutzregelungen.

Das Werk wendet sich an alle mit dem Bodenschutz befassten Rechtsanwälte und Richter, an Unternehmensjuristen, Grundstückseigentümer, Betriebe, Verbände, Umweltbehörden des Bundes und der Länder, aber auch an Hochschullehrer, Referendare und Studenten.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), **Vision Deutschland, der Wohlstand hat Zukunft**, mit 120 Grafiken und Tabellen, 2005, 296 Seiten, gebunden, € 34,00, ISBN 3-602-14683-9, Deutscher Instituts-Verlag GmbH, Postfach 51 06 70, 50942 Köln.

Die Wachstumsschwäche in Deutschland beherrscht die politische Debatte: Bücher, Aufsätze und Reportagen zum stagnationsgeplagten Deutschland sprießen wie Pilze im modrigen Unterholz. Auch die politische Diskussion

schießt sich seit geraumer Zeit auf den wirtschaftlichen Niedergang Deutschlands ein. Die Flut an wirtschaftspolitischen Maßnahmenpaketen, Reformlisten und Agenden wächst beständig an. Es muss also etwas passieren! Was geschehen muss und wie dies realisiert werden kann, ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die wissenschaftliche Analyse

- klärt, von welchen Bestimmungsgründen das Wachstum überhaupt abhängt,
- diskutiert die jeweiligen Einflussfaktoren diese Wachstumsdeterminanten,
- beschreibt verschiedene Szenarien der wirtschaftlichen Entwicklung für die nächsten 20 Jahre und deren Wohlstandseffekte,
- quantifiziert die Wachstumserfolge für ausgewählte Wachstumsvarianten,
- erarbeitet eine an den Wachstumstreibern orientierte Reformagenda und
- entwickelt eine konsistente Vision von Deutschland im Jahr 2024 und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Reformschritte.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 13 – Wolff: **Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen**, 1980
- Band 14 – Erichsen, **Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts**, 1980
- Band 15 – Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 – vergriffen –
- Band 16 – Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 – Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schülenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
-

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.